

Bericht des Rechnungshofes



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Reihe NIEDERÖSTERREICH 2015/12

Tätigkeit des
Rechnungshofes

Themen der öffentlichen
Finanzkontrolle

Nachfrageverfahren 2014

Internationales

Auskünfte

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

Telefon (00 43 1) 711 71 - 8644

Fax (00 43 1) 712 49 17

E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

Impressum

Herausgeber:

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof

Herausgegeben:

Wien, im Dezember 2015





Bericht des Rechnungshofes

Tätigkeit des Rechnungshofes

Themen der öffentlichen Finanzkontrolle

Nachfrageverfahren 2014

Internationales

Vorbemerkungen

Vorlage an den Landtag

Der Rechnungshof erstattet dem Niederösterreichischen Landtag gemäß Artikel 127 Absatz 6 Bundes-Verfassungsgesetz seinen Tätigkeitsbericht 2015.

Berichtsaufbau

Der Bericht skizziert im Allgemeinen Teil die Tätigkeit des RH und erörtert ausgewählte Themen der öffentlichen Finanzkontrolle:

- Die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015
- Interne Kontrollsysteme (IKS) – Themenschwerpunkt des RH 2014
- Rechnungshof prüfte Medientransparenz
- Tätigkeiten des RH im Zusammenhang mit dem Parteiengesetz
- Peer Reviews zur Unabhängigkeit – ein ADA/INTOSAI Projekt unter der Federführung des RH
- Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung

Der Besondere Teil enthält das Nachfrageverfahren mit dem Stand der Umsetzung jener Empfehlungen, die der RH im Jahr 2014 in Berichten an den Niederösterreichischen Landtag veröffentlicht hatte.

Der Internationale Teil informiert über die grenzüberschreitenden Aktivitäten des RH.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen darauf verzichtet, jeweils die weibliche und die männliche Form zu nennen. Neutrale oder männliche Bezeichnungen beziehen somit beide Geschlechter ein.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINER TEIL	Tätigkeit des Rechnungshofes _____	5
	Themen der öffentlichen Finanzkontrolle _____	27
	Die Voranschlags- und Rechnungsabschluss- verordnung 2015 _____	27
	Interne Kontrollsysteme (IKS) – Themenschwerpunkt des RH 2014 _____	31
	Rechnungshof prüfte Medientransparenz _____	55
	Tätigkeiten des RH im Zusammenhang mit dem Parteiengesetz _____	65
	Peer Reviews zur Unabhängigkeit – ein ADA/INTOSAI Projekt unter der Federführung des RH _____	73
	Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung _____	81
BESONDERER TEIL	Nachfrageverfahren 2014 _____	87
INTERNATIONAL	Internationaler Teil _____	117

ALLGEMEINER TEIL

Tätigkeit des Rechnungshofes

Gebarungsüberprüfungen

Der RH ist als unabhängiges Organ der externen öffentlichen Finanzkontrolle eingerichtet. In dieser Funktion überprüft er, ob der Bund, die Länder und die Gemeinden ihre Mittel sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig verwenden. Im Jahr 2015 veröffentlichte er insgesamt 96 Prüfungsergebnisse und erreichte damit sein Wirkungsziel, „Erhöhung der Transparenz für Bürgerinnen und Bürger über die sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Verwendung öffentlicher Mittel“.

Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände

Im Jahr 2015 veröffentlichte der RH in den Ländern insgesamt 84 Berichte mit 122 Beiträgen sowie den Tätigkeitsbericht; insgesamt acht Berichte mit acht Beiträgen legte er den Gemeinderäten und Versammlungen vor.

Bund

Im Jahr 2015 legte der RH dem Nationalrat 17 Berichte mit 71 Beiträgen sowie den Tätigkeitsbericht vor. Zusätzlich veröffentlichte er den Bundesrechnungsabschluss 2014 und den Einkommensbericht über die durchschnittlichen Einkommen sowie die zusätzlichen Leistungen für Pensionen bei Unternehmungen und Einrichtungen im Bereich der öffentlichen Wirtschaft des Bundes in den Jahren 2013 und 2014 gemäß Art. 121 Abs. 4 B-VG.

Kammern

Bei Kammerprüfungen beschränkt sich der Prüfungsmaßstab des RH auf die „ziffernmäßige Richtigkeit“, die „Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften“ sowie die „Sparsamkeit“ und „Wirtschaftlichkeit“. Eine Prüfung der „Zweckmäßigkeit“ ist in der gesetzlichen Bestimmung bei Kammerprüfungen – anders als bei allen übrigen Prüfungen des RH – nicht vorgesehen.

Gebarungsüberprüfungen

Die Kammern haben nach den gesetzlichen Bestimmungen die Prüfungsergebnisse des RH selbst zu veröffentlichen. Nach Vorlage an das satzunggebende Organ (den Vertretungskörper) muss der Bericht des RH vollständig zugänglich sein. Deshalb stellt der RH die Kammerberichte – nach Mitteilung über die erfolgte Veröffentlichung – in Wahrnehmung seines verfassungsgemäßen Auftrags – auch auf seiner Website www.rechnungshof.gv.at bereit. Um eine umfassende Darstellung der Tätigkeit des RH im Bereich der Kammerprüfungen sicherzustellen, informiert der RH auf seiner Website auch über den Inhalt der Stellungnahme der Kammer, die Darstellung der von der Kammer vorgenommenen Umsetzungsschritte der Empfehlungen aus dem Prüfungsergebnis sowie über eine inhaltliche Auseinandersetzung des RH mit den einzelnen Punkten der Stellungnahme.

Im Jahr 2015 veröffentlichte der RH die Ergebnisse folgender Kammerprüfungen:

- Ärztekammer für Salzburg – Kammerverwaltung und Wohlfahrtsfonds,
- Niederösterreichische Landwirtschaftskammern sowie
- Service-GmbH der Wirtschaftskammer Österreich.

Querschnittsprüfungen

Durch seine besondere Stellung als föderatives Bund-Länder-Gemeinde-Organ kann der RH im Rahmen von Querschnittsprüfungen Vergleiche über alle Gebietskörperschaften hinweg ziehen. Damit vergleicht er ausgewählte Aufgaben bzw. Bereiche bei den überprüften Stellen auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene oder zwischen unterschiedlichen Rechtsträgern. Die in den Berichten enthaltenen Best-Practices und Benchmarks bringen den überprüften Stellen und den politischen Entscheidungsträgern Mehrwert.

Im Jahr 2015 veröffentlichte der RH bei den zuständigen Vertretungskörpern 16 Querschnittsprüfungen, so etwa zu Konsolidierungsmaßnahmen der Länder, Landeslehrerpensionen, Schulbehörden in Oberösterreich und Tirol: Lehrpersonalverwaltung, Haftungsobergrenzen im Bereich der Länder und Gemeinden oder Wirkungen rechtlicher und personalwirtschaftlicher Maßnahmen auf das Pensionsantrittsalter in ausgewählten Ressorts.

Europäische Union

In Begleitung des Europäischen Rechnungshofes (ERH) bei dessen Prüfungen in Österreich kontrolliert der RH den Anteil an österrei-

chischen und EU-Mitteln, sofern diese über die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden fließen.

Der RH begleitete den ERH im Jahr 2015 bei folgender Prüfung:

- Ordnungsmäßigkeits- und Wirtschaftlichkeitsprüfung der Zuverlässigkeit des LPIS-GIS in der 1. und 2. Säule der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)

Bei mehreren ERH-Prüfungen bzw. den Vorarbeiten dazu beschränkte sich der RH auf seine Koordinations- und Unterstützungsfunktion.

Bundesrechnungsabschluss 2014

Der Bundesrechnungsabschluss (BRA) dient als Grundlage zur Ausübung der Kontrollrechte des Nationalrates. Er dokumentiert das Ergebnis der Gebarung des Bundes, stellt also die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Bundes sowie der von ihm verwalteten Rechtsträger dar und gibt insbesondere Auskunft über den Stand der Bundesschulden.

Weiters enthält der BRA einen Überblick über die gesamtstaatliche finanzielle Lage, wobei hier allerdings noch erhebliche Einschränkungen der Aussagekraft durch das Fehlen eines harmonisierten Rechnungs- und Veranschlagungswesens aller Gebietskörperschaften bestehen. Allerdings haben spätestens ab dem Finanzjahr 2020 alle Länder und Gemeinden die im Oktober 2015 verlautbarte Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) anzuwenden.

Der RH übermittelte dem Nationalrat am 23. April 2015 den „**Bundesrechnungsabschluss für das Jahr 2014 (Voranschlagsvergleichsrechnungen Stand 31. März 2015)**“. Er enthält die Voranschlagsvergleichsrechnungen des Bundes in der Gliederung des Bundesfinanzgesetzes 2014 (BFG 2014) für den Ergebnis- und Finanzierungshaushalt sowie eine gesamtwirtschaftliche Darstellung der Haushaltsführung des Bundes unter Einbeziehung der übrigen Gebietskörperschaften.

Am 30. September 2015 legte der RH den endgültigen „**Bundesrechnungsabschluss für das Jahr 2014**“ vor. Dieser enthält zusätzlich die konsolidierten Abschlussrechnungen des Bundes (Vermögens-, Ergebnis- und Finanzierungsrechnung), die Abschlüsse der vom Bund verwalteten Rechtsträger und ausführlichere Analysen zu den Voranschlagsvergleichsrechnungen.

Der RH entwickelte den BRA dieses Jahr weiter und bezog dabei die Anregungen der Abgeordneten mit ein. Zu diesem Zweck tagte vor den beiden Vorlagen im April und im September 2015 jeweils eine Fokusgruppe bestehend aus den Budgetsprechern der Parlamentsparteien, RH-Präsident Josef Moser sowie Vertretern der zuständigen Sektion 5 bzw. der Abteilung 5A2 des RH, die den neu strukturierten BRA 2014 präsentierten.

Der BRA 2014 gliedert sich in die Kurzfassung, drei Textteile (Bund, Untergliederungen, Ergebnisse der Überprüfung der Abschlussrechnungen gemäß § 9 RHG) sowie einen gedruckten Zahlenteil, der die wichtigsten Tabellen beinhaltet. Zusätzlich dazu erfolgt eine Veröffentlichung der Zahlenteile des Bundes (vollständig) sowie der einzelnen Untergliederungen auf der Homepage des RH. Im Sinne einer verbesserten Lesbarkeit und Transparenz des BRA enthält er zu Beginn einen Wegweiser zur Orientierung. Ein durchgehendes Verweissystem leitet durch das umfangreiche Zahlenwerk. Aufgrund der integrierten, grafischen Darstellung der drei konsolidierten Abschlussrechnungen sind das Vermögen und die Schulden des Bundes deutlich erkennbar. Weiters werden die Unterschiede zwischen Ergebnis- und Finanzierungsrechnung aufgezeigt.

Mit dem Beschluss des Budgetbegleitgesetzes im Jahr 2015 wurden insgesamt 17 Gesetze, wie u.a. das Rechnungshofgesetz (RHG), novelliert. Damit ist der BRA künftig einmal im Jahr und bereits am 30. Juni und nicht wie bisher bis zum 30. April und 30. September vorzulegen.

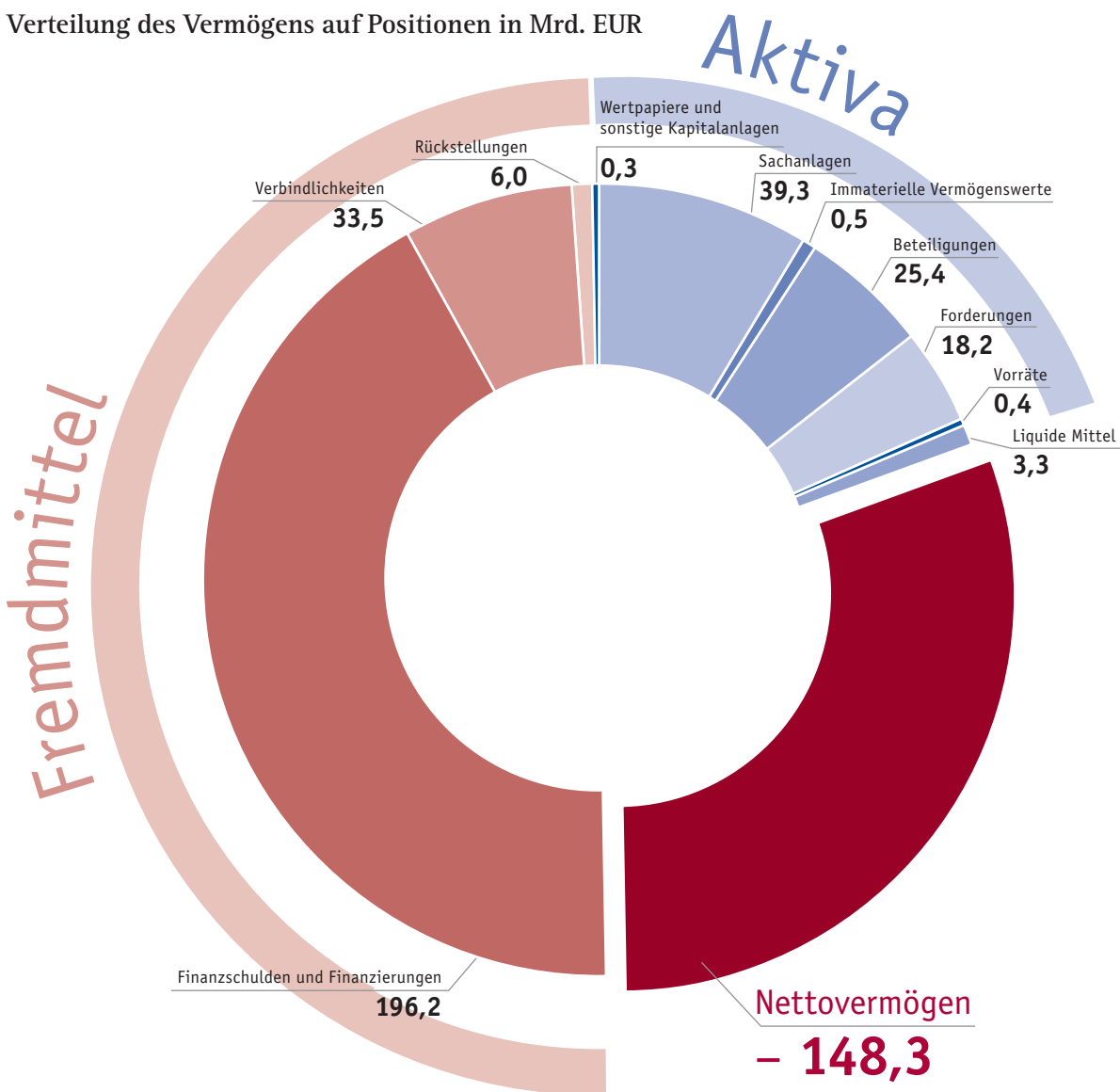
Konsolidierte Abschlussrechnungen

Integrierte Darstellung der drei konsolidierten Abschlussrechnungen						
Vermögensrechnung						
Bundessicht		Stand 31.12.2013	Stand 31.12.2014	Veränderung gegenüber 31.12.2013		Anteil Stand 31.12.2014 am Vermögen bzw. an Fremdmittel
A + B	Vermögen	90.182,29	87.415,19	- 2.767,10	- 3,1	100,0
A	Langfristiges Vermögen	73.667,24	72.070,75	- 1.596,49	- 2,2	82,4
A.I	Immaterielle Vermögenswerte	451,95	455,10	+ 3,16	+ 0,7	0,5
A.II	Sachanlagen	39.468,81	39.297,54	- 171,27	- 0,4	45,0
A.III	Wertpapiere und sonstige Kapitalanlagen	2.400,00	300,00	- 2.100,00	- 87,5	0,3
A.IV	Beteiligungen	24.544,15	25.436,15	+ 892,00	+ 3,6	29,1
A.V	Langfristige Forderungen	6.802,34	6.581,96	- 220,37	- 3,2	7,5
B	Kurzfristiges Vermögen	16.515,04	15.344,44	- 1.170,61	- 7,1	17,6
B.II	Kurzfristige Forderungen	11.653,94	11.578,44	- 75,49	- 0,6	13,2
B.III	Vorräte	701,07	417,94	- 283,13	- 40,4	0,5
B.IV	Liquide Mittel	4.160,04	3.348,05	- 811,99	- 19,5	3,8
C	Nettovermögen (Ausgleichsposten)	- 140.590,61	- 148.326,79	- 7.736,18	+ 5,5	
C.I	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	953,82	2.281,52	+ 1.327,70	+ 139,2	
C.II	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	- 2,22	- 1,33	+ 0,89	- 40,1	
C.IV	Jährliches Nettoergebnis (inkl. "Personal, das für Dritte leistet")	- 7.233,19	- 9.055,33	- 1.822,14	+ 25,2	
C.V	Saldo aus der jährl. Eröffnungsbilanz	- 134.326,22	- 141.546,70	- 7.220,48	+ 5,4	
C.VI	Bundesfinanzierung	22,96	- 4,96	- 27,92	- 121,6	
C.VII	Sonstiges Nettovermögen	- 5,76	0,01	+ 5,77	- 100,2	
D + E	Fremdmittel	230.772,90	235.741,98	+ 4.969,09	+ 2,2	100,0
D	Langfristige Fremdmittel	188.050,66	198.769,61	+ 10.718,95	+ 5,7	84,3
D.I	Langfristige Finanzschulden, netto	169.904,81	177.604,49	+ 7.699,68	+ 4,5	75,3
D.II	Langfristige Verbindlichkeiten	14.665,90	16.215,28	+ 1.549,38	+ 10,6	6,9
D.III	Langfristige Rückstellungen	3.479,95	4.949,84	+ 1.469,89	+ 42,2	2,1
E	Kurzfristige Fremdmittel	42.722,24	36.972,37	- 5.749,86	- 13,5	15,7
E.I	Kurzfristige Finanzierungen, netto	24.037,48	18.607,12	- 5.430,36	- 22,6	7,9
E.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	17.994,60	17.317,75	- 676,85	- 3,8	7,3
E.III	Kurzfristige Rückstellungen	690,16	1.047,50	+ 357,34	+ 51,8	0,4

Quellen: HIS, eigene Berechnung

Das **negative Nettovermögen** lag im Jahr 2014 bei - 148,327 Mrd. EUR und verschlechterte sich um - 7,736 Mrd. EUR im Vergleich zum Jahr 2013 (- 140,591 Mrd. EUR). Das ohnehin schon per Ende 2013 massiv negative Nettovermögen des Bundes verschlechterte sich damit weiter um 5,5 %.

Verteilung des Vermögens auf Positionen in Mrd. EUR



Quellen: HIS, eigene Berechnung

Die wesentliche Einflussgröße auf das Nettovermögen ist das jährliche **Nettoergebnis aus der Ergebnisrechnung** in Höhe von - 9,055 Mrd. EUR, also die Differenz zwischen Aufwendungen und Erträgen des Bundes. Es war um 1,822 Mrd. EUR schlechter und damit um + 25,2 % höher als jenes für 2013 (- 7,233 Mrd. EUR).

Der **Nettofinanzierungssaldo der konsolidierten Finanzierungsrechnung 2014**, also die Differenz zwischen Aus- und Einzahlungen des Bundes, fiel mit - 3,189 Mrd. EUR um + 5,866 Mrd. EUR günstiger aus als das Nettoergebnis der konsolidierten Ergebnisrechnung. Der Nettofinanzierungssaldo war um 1,200 Mrd. EUR besser, um - 27,3 % niedriger als jener für 2013 (- 4,389 Mrd. EUR).

**Voranschlagsver-
gleichsrechnungen**

Das **Nettoergebnis für den Ergebnishaushalt 2014**, also die Differenz zwischen Aufwendungen und Erträgen im Ergebnishaushalt des Bundes, betrug – 9,050 Mrd. EUR.¹ Es war um 1,814 Mrd. EUR schlechter und damit um + 5,1 % höher als jenes für 2013 (– 7,237 Mrd. EUR) und um 893,71 Mio. EUR schlechter und damit um + 11,0 % höher als im Voranschlag (– 8,156 Mrd. EUR) angenommen. Dies war insbesondere auf höhere Aufwendungen aufgrund Abschreibungen von Beteiligungen und Rückstellungsdotierungen sowie auf Mehraufwendungen für Leistungen aus dem Arbeitslosenversicherungsgesetz zurückzuführen.

Der **Nettofinanzierungssaldo für den Finanzierungshaushalt 2014**, also die Differenz zwischen Auszahlungen und Einzahlungen der Allgemeinen Gebarung im Finanzierungshaushalt des Bundes, betrug – 3,189 Mrd. EUR. Er war um 1,014 Mrd. EUR besser und damit um – 24,1 % niedriger als jener für 2013 (– 4,203 Mrd. EUR) bzw. um 380,25 Mio. EUR besser und damit um – 10,7 % niedriger als im Voranschlag (– 3,569 Mrd. EUR) angenommen.

Das Nettoergebnis für den Ergebnishaushalt ist im Vergleich zum Nettofinanzierungssaldo für den Finanzierungshaushalt somit um – 5,861 Mrd. EUR schlechter. Die Differenz dieser beiden Saldogrößen resultierte insbesondere aus nicht-ergebniswirksamen Einzahlungen (wie beispielsweise Partizipationskapital (– 2,100 Mrd. EUR) und Reservefonds für Familienbeihilfen (– 380,41 Mio. EUR)) sowie aus nicht-finanzierungswirksamen Aufwendungen (wie beispielsweise Dotierung von Rückstellungen (– 1,985 Mrd. EUR) sowie Abschreibung von Beteiligungen (– 1,248 Mrd. EUR), Forderungen (– 648,09 Mio. EUR), Sachanlagen (– 424,28 Mio. EUR) und Vorräten (– 197,45 Mio. EUR)).

**Wirtschaftliche
Rahmenbedingungen
bzw. Entwicklung
der öffentlichen
Finanzen laut
ESVG 2010 und
„Maastricht-Notifi-
kation“**

Das **reale BIP-Wachstum** betrug im Jahr 2014 + 0,4 % (2013: + 0,3 %); das **nominelle BIP-Wachstum** + 2,0 % (2013: + 1,8 %). Das **nominelle BIP** 2014 lag bei 329,296 Mrd. EUR (2013: 322,878 Mrd. EUR).

Die **gesamtstaatliche Abgabenquote laut ESVG 2010** belief sich im Finanzjahr 2014 auf 43,1 % des BIP und stieg von 2013 (42,6 %) um 0,5 Prozentpunkte, weil das Steueraufkommen bzw. die Sozialbeiträge im Jahr 2014 stärker gestiegen waren als das BIP. Damit markierte die Abgabenquote mit 43,1 % im Jahr 2014 den höchsten Wert seit 2001 (43,9 % des BIP).

¹ Aufgrund der konsolidierten Darstellung der Abschlussrechnungen weisen diese mit – 9,055 Mrd. EUR ein von den Voranschlagsvergleichsrechnungen (– 9,050 Mrd. EUR) abweichendes Nettoergebnis aus.

Das **gesamtstaatliche Maastrichtdefizit** lag laut Budget-Notifikation vom September 2015 bei $- 2,7$ % des BIP. Dies war auf ein Defizit des Bundessektors ($- 2,8$ % des BIP) zurückzuführen, während Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger in Summe einen Überschuss aufwiesen.

Das **gesamtstaatliche strukturelle Defizit für 2014**, also das um Einmalmaßnahmen und konjunkturelle Effekte bereinigte Maastricht-Defizit, betrug laut Berechnungen des BMF $- 0,3$ % des BIP („Fortschreibung des österreichischen Stabilitätsprogramms 2014–2019“). Es war damit um 0,7 Prozentpunkte geringer als in der „Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2015“ prognostiziert. Die EUropäische Kommission und der Fiskalrat kommen in ihren Frühjahrsprognosen im Mai 2015 mit $- 0,4$ % bzw. $- 0,6$ % des BIP zu einer ungünstigeren Einschätzung für das Jahr 2014.

Der **Primärsaldo**, also der um die Veränderung der Rücklagen und Zinsen bereinigte Saldo der Allgemeinen Gebarung, war im Jahr 2014 mit $+ 3,514$ Mrd. EUR ($+ 1,1$ % des BIP) erneut positiv. Er verbesserte sich gegenüber 2013 ($+ 2,008$ Mrd. EUR) um $1,506$ Mrd. EUR. Im Allgemeinen ist ein positiver Primärsaldo (Primärüberschuss) nötig, um die langfristige Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen zu unterstützen.

Der **öffentliche Schuldenstand** lag mit $84,2$ % des BIP deutlich über dem Referenzwert des Stabilitäts- und Wachstumspaktes der EU von 60 % des BIP.

Mittelfristige Entwicklungen im Bundeshaushalt

Die im Rahmen der **mittelfristigen Haushaltsplanung** gesetzlich festgelegten Auszahlungsobergrenzen sollen von 2014 bis 2019 auf insgesamt $80,388$ Mrd. EUR um durchschnittlich $+ 1,5$ % pro Jahr wachsen. In den Jahren 2010 bis 2014 stiegen die Auszahlungen jährlich um durchschnittlich $+ 2,6$ %. Die jährliche durchschnittliche Veränderung der Auszahlungsobergrenzen bis 2019 soll daher um 1,1 Prozentpunkte niedriger sein als jene der tatsächlichen Auszahlungen im Zeitraum 2010 bis 2014. Zur Einhaltung der geplanten Auszahlungsobergrenzen bis 2019 bedarf es der Umsetzung **quantifizierter struktureller Steuerungs- und Korrekturmaßnahmen**.

Finanzierung des Bundeshaushalts und Bundes- haftungen

Die **bereinigten Finanzschulden des Bundes** stiegen im Jahr 2014 auf $196,212$ Mrd. EUR (2013: $193,942$ Mrd. EUR) oder $59,6$ % des BIP (2013: $60,1$ %). Im Jahr 2014 wurden $28,027$ Mrd. EUR (2013: $27,171$ Mrd. EUR) an Schulden neu aufgenommen, wobei der Finanzierungsbedarf mit $23,367$ Mrd. EUR (2013: $23,672$ Mrd. EUR) in

heimischer Währung (83,4 %) und mit 4,660 Mrd. EUR (2013: 3,499 Mrd. EUR) in Fremdwährung (16,6 %) bedeckt wurde. Um kein Wechselkursrisiko einzugehen, wurden alle Fremdwährungsfinanzierungen mit Devisentermingeschäften abgesichert. Als Hauptfinanzierungsquelle dienten auch im Jahr 2014 Bundesanleihen in heimischer Währung.

Die **Bundeshaftungen** gingen um 6,3 % auf 104,286 Mrd. EUR (2013: 111,296 Mrd. EUR) zurück.

Überprüfung der Abschluss- rechnungen des Bundes

Im Zusammenhang mit der Verfassung des BRA hat der RH gemäß § 9 Abs. 1 RHG die ihm unmittelbar vorzulegenden Abschlussrechnungen zu prüfen und vorgefundene Mängel beheben zu lassen. Bei seiner Überprüfung legt der RH die Prüfungsstandards ISSAI bzw. ISA zugrunde. Die Überprüfung der Abschlussrechnungen erfolgte demnach nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz mit einem besonderen Schwerpunkt der Beurteilung des internen Kontrollsystems wesentlicher Verrechnungsprozesse.

Der RH führte eine **Funktionsprüfung zum Prozess Abgabeneinhebung** durch. Ziel der Überprüfung war die Beurteilung des Internen Kontrollsystems (IKS) betreffend der bei der Erhebung von öffentlichen Abgaben durch die Finanz- und Zollämter festgelegten Vorgangsweisen (Abläufe) und der als Vorsystem zur Haushaltsverrechnung eingesetzten IT-Anwendungen. Ferner überprüfte der RH, ob die vorgesehenen Maßnahmen des IKS sowie die definierten Abläufe im Verfahren wirkungsvoll implementiert waren (Walk-Through-Tests).

Weiters führte der RH eine **Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes** durch, deren Ziel die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit und ziffernmäßigen Richtigkeit der Verrechnungsaufschreibungen und Belege für die Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögensrechnung für das Jahr 2014 war.

Finanzielle Auswirkungen rechtsetzender Maßnahmen im Bereich der Länder

Allgemeines

Der RH begutachtete im Jahr 2015 Gesetzes- und Verordnungsentwürfe der Länder Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Vorarlberg. Er tut dies im Lichte seiner Prüfungsfeststellungen.

Die Länder haben sich gemäß Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften verpflichtet, den Gesetzes- und Verordnungsentwürfen regelmäßig eine den Richtlinien des Bundesministers für Finanzen gemäß § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz entsprechende Darstellung darüber anzuschließen, ob und inwiefern die Durchführung der vorgesehenen Vorschriften voraussichtlich finanzielle Auswirkungen für die Gebietskörperschaften verursachen wird.

Eine durchgehende Verpflichtung zur Kostenkalkulation – vergleichbar § 17 BHG 2013 – besteht im Länderbereich allerdings nicht; lediglich die Oberösterreichische und die Burgenländische Landesverfassung sowie die Geschäftsordnung des steiermärkischen Landtages sehen die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen vor. Der RH weist in diesem Zusammenhang auf das Außerkrafttreten des § 14 Bundeshaushaltsgesetz (BHG) BGBl. Nr. 213/1986 i.d.g.F, das Inkrafttreten des BHG 2013 und die insbesondere aufgrund des § 17 Abs. 4 Z 3 BHG 2013 erlassene Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben (WFA-FinAV), BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F. hin.

Befassung und Beurteilung durch den RH

Im Jahr 2015² wurden dem RH insgesamt 67 Gesetzes- und Verordnungsentwürfe der o.g. Länder zur Stellungnahme zugeleitet.

Der RH beurteilte die ihm vorgelegten Gesetzes- und Verordnungsentwürfe aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle insbesondere hinsichtlich

- der in den Erläuterungen enthaltenen Darstellung und Beurteilung der finanziellen Auswirkungen der neuen rechtsetzenden Maßnahmen,
- der Umsetzung seiner Empfehlungen, die auf den Ergebnissen seiner Prüfungstätigkeit beruhen, sowie

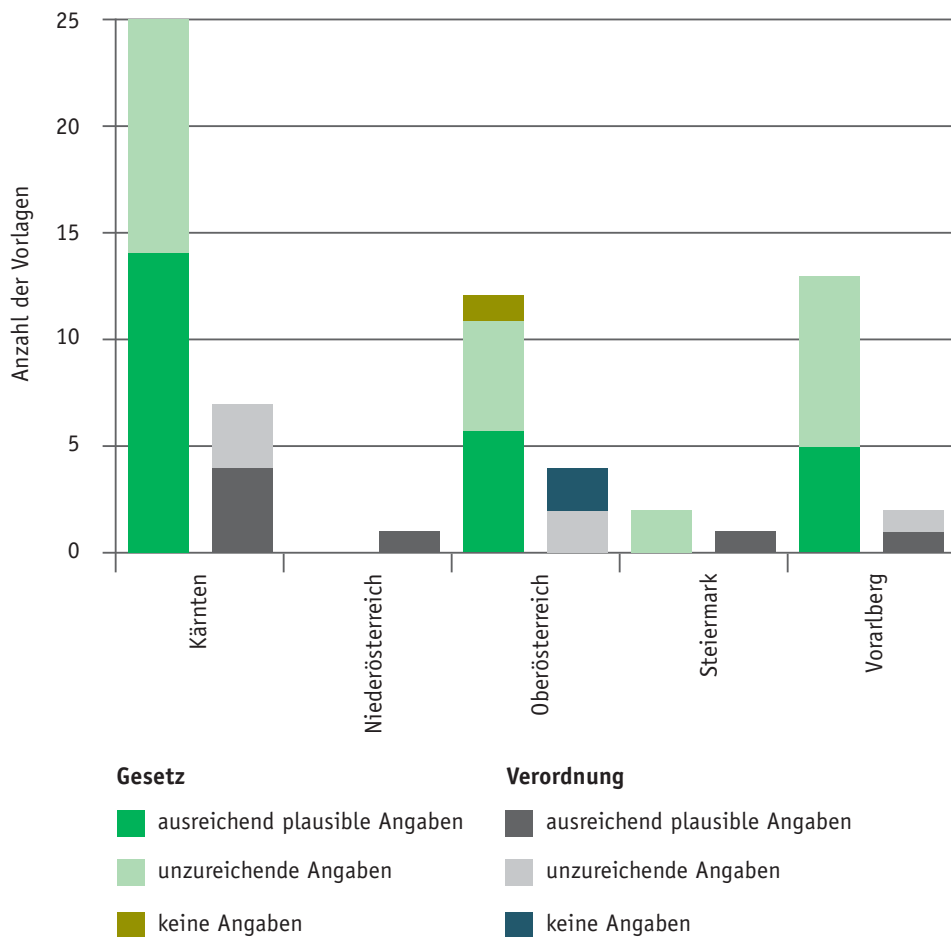
² Bis zum Stichtag 30. November 2015

Tätigkeit des Rechnungshofes

– jener Empfehlungen des RH, die im Rahmen der vorgeschlagenen Novelle nicht berücksichtigt wurden.

Die dem RH im Jahr 2015 aus dem Länderbereich zugegangenen (und bis 30. November 2015 begutachteten) Entwürfe neuer rechtsetzender Maßnahmen lassen nachstehende Beurteilung hinsichtlich der Darstellung der finanziellen Auswirkungen zu:

Darstellung der finanziellen Auswirkungen



Darstellung der finanziellen Auswirkungen (in %)

Land		Anzahl Entwürfe	ausreichend plausible Angaben	unzureichende Angaben	keine Angaben
Kärnten	G	25	56,00	44,00	0,00
	V	7	57,14	42,86	0,00
Niederösterreich	G	0			
	V	1	100,00	0,00	0,00
Oberösterreich	G	12	50,00	41,67	8,33
	V	4	0,00	50,00	50,00
Steiermark	G	2	0,00	100,00	0,00
	V	1	100,00	0,00	0,00
Vorarlberg	G	13	38,46	61,54	0,00
	V	2	50,00	50,00	0,00

G = Gesetze V = Verordnungen

Ausgewählte Begutachtungen im Jahr 2015

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Grundversorgungsgesetz geändert wird, Entwurf einer Oö. Grundversorgungsgesetz-Novelle 2015 und Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des (Vorarlberger) Mindestsicherungsgesetzes

Der Rechnungshof hatte sich in seinem Bericht „Flüchtlingsbetreuung der Länder Salzburg, Steiermark und Wien“, u.a. Reihe Steiermark 2013/1, mit der Gebarung der genannten Bundesländer der im Jahr 2004 geschlossenen Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen für hilfs- und schutzbedürftige Fremde („Grundversorgungsvereinbarung“) befasst. Unter Hinweis auf diesen und diverse weitere Berichte (z.B. „Finanzierung der Landeslehrer“, Reihe Bund 2012/4; „Schüler mit Migrationshintergrund, Antworten des Schulsystems“, Reihe Bund 2013/6; „Kinderbetreuung für 0- bis 6-Jährige“, Reihe Bund 2013/11; „Altenbetreuung in Kärnten und Tirol“, Reihe Bund 2014/7; „Bedarfsorientierte Mindestsicherung“, u.a. Reihe Vorarlberg 2014/3), in denen sich der Rechnungshof mit Aspekten von Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG beschäftigt hatte, regte er in den Begutachtungsverfahren gegenüber den Ländern Kärnten, Oberösterreich und Vorarlberg an,

- sich für eine Regelung einzusetzen, die den Bund-Länder-Koordinationsrat ermächtigt, Kostensätze für Grundversorgungsleistungen unter Bedachtnahme auf bestimmte Kriterien einvernehmlich festzulegen,
- die Finanzierungsströme aufgrund der Grundversorgungsvereinbarung in die Finanzausgleichsverhandlungen mit dem Bund miteinzubeziehen,
- in entsprechenden Vereinbarungen

Tätigkeit des Rechnungshofes

- eine klare Definition der vereinbarten Quantität und Qualität der zu erbringenden Leistungen anhand von messbaren Leistungszielen,
 - die Festlegung klarer Begriffsbestimmungen und einheitlicher Beurteilungskriterien,
 - die Sicherstellung der Vollständigkeit, Vergleichbarkeit und Validität der für die Steuerung erforderlichen Daten,
 - konkrete Vorgaben für eine quantitative und qualitative Evaluierung (z.B. Ziele, Umfang, zeitliche Vorgaben und Methoden) und
 - Sanktionen für den Fall der Nichterreichung der Ziele der Vereinbarung vorzusehen,
- im Zuge der geplanten Novellierungen die Kostenvorteile aufgrund einer individuellen Unterbringung der betroffenen Personen zu evaluieren und allenfalls zu berücksichtigen,
- einen einheitlichen Rahmen für die aus der Grundversorgung zu tragenden Informations- und Beratungsaufgaben festzulegen, wobei die Bundesländer darauf hinwirken sollten, dass
- hinsichtlich der Beratungsleistungen eine einheitliche Regelung über die Entgelthöhe und über den Inhalt und den Umfang dieser Leistungen festgelegt wird,
 - Mindeststandards für die Kontrollen bei mit der Beratung beauftragten Institutionen festgelegt werden,
 - eine Regelung über die Mindeststandards für die Dokumentation der Service- und Beratungsleistungen getroffen wird,
- in den mit den mit der Beratung und Betreuung der betroffenen Personen beauftragten Organisationen zu schließenden Vereinbarungen
- die beauftragten Organisationen zur aussagekräftigen Gestaltung ihrer Jahresberichte zu verpflichten und
 - die Möglichkeit des Landes vorzusehen, im Fall unzureichender Aufgabenerfüllung durch einzelne Betreuer auf die Abberufung des Betreuers und auf dessen Ersatz durch eine geeignete Person bestehen zu können.

Finanzielle Auswirkungen rechtsetzender Maßnahmen

Die durch das Land Vorarlberg in Aussicht genommene Vergabe der Beratungsleistungen in einem förmlichen Vergabeverfahren beurteilte der Rechnungshof vor dem Hintergrund seiner Empfehlung im Bericht „Flüchtlingsbetreuung der Länder Salzburg, Steiermark und Wien“, u.a. Reihe Salzburg 2013/1, die Beratungsleistungen in einem vergaberechtlich vorgeschriebenen Verfahren zu vergeben, positiv. Er wies jedoch das Land Vorarlberg nochmals auf seine Empfehlung hin, die Beratungsleistungen für einen mehrjährigen Zeitraum zu vergeben, um die Kontinuität der Leistungserbringung sicherzustellen.

Weiters hielt der Rechnungshof gegenüber dem Land Vorarlberg kritisch fest, dass dessen Gesetzesentwurf seine Empfehlungen im Bericht „Bedarfsorientierte Mindestsicherung“, u.a. Reihe Vorarlberg 2014/3,

- bei einer Novelle des Mindestsicherungsgesetzes zu erwägen, alle inhaltlichen Regelungen zur Mindestsicherung aus der Mindestsicherungs-Verordnung in das Gesetz aufzunehmen und wie in Tirol lediglich die jährliche Mindestsatzhöhe im Verordnungsweg zu regeln und
- zur Sicherstellung einer Gleichbehandlung aller Mindestsicherungsempfänger die Begriffe „vorgerücktes Alter“ und „stark eingeschränkte Erwerbsfähigkeit“ (bei denen ein Freibetrag für Erwerbseinkommen gewährt wird) im Mindestsicherungsgesetz zu präzisieren,

unberücksichtigt ließ.

Änderung der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen

Der Rechnungshof hatte sich bei diversen Gebarungüberprüfungen (z.B. „Finanzierung der Landeslehrer“, Reihe Bund 2012/4; „Flüchtlingsbetreuung der Länder Salzburg, Steiermark und Wien“, u.a. Reihe Bund 2013/3; „Schüler mit Migrationshintergrund, Antworten des Schulsystems“, Reihe Bund 2013/6; „Kinderbetreuung für 0- bis 6-Jährige“, Reihe Bund 2013/11; „Altenbetreuung in Kärnten und Tirol“, Reihe Bund 2014/7; „Bedarfsorientierte Mindestsicherung“, u.a. Reihe Bund 2014/9) mit Aspekten von Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG (Artikel 15a-Vereinbarungen) beschäftigt und Vor- und Nachteile solcher Vereinbarungen festgestellt.

Positiv waren aus der Sicht des Rechnungshofs etwa gewesen:

- die leichtere Koordinierung bei Querschnittsmaterien und bei internationalen Verpflichtungen sowie

Tätigkeit des Rechnungshofes

- die Schaffung eines Rahmens für Vereinheitlichungen von landesgesetzlichen Regelungen.

Negativ hatte der Rechnungshof unter anderem gesehen:

- die Aufweichung des Grundsatzes in § 2 F-VG, wonach jene Gebietskörperschaft den Aufwand zu tragen hat, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt,
- die Schwächung einer konsistenten Steuerung öffentlicher Finanzen und einer transparenten, effizienten Abwicklung staatlicher Aufgaben durch die zeitlich und inhaltlich von den Finanzausgleichsverhandlungen getrennten Verhandlungen zu den Art. 15a-Vereinbarungen,
- das Unterlaufen des Grundsatzes der einheitlichen Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung,
- die Ausweitung der bestehenden Kompetenzzersplitterung mit einer hohen Anzahl von vertikalen und horizontalen Transferströmen zwischen den Gebietskörperschaften in vielen Bereichen der Verwaltung (z.B. in den Bereichen „Gesundheit“, „Krankenanstalten“, „Sozialhilfe“ und „Lehrerfinanzierung“),
- die Erhöhung der Anzahl der Finanzierungsströme mit der Konsequenz, dass die notwendige finanzielle Gesamtsicht erschwert ist und dadurch eine nachhaltige Finanzierbarkeit relevanter Bereiche nicht sichergestellt wird, und
- die Verschiebung der finanziellen Belastung der Gebietskörperschaften größtenteils zu Lasten des Bundes.

Wie bereits in seinen Stellungnahmen zur „Regierungsvorlage zu einer Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots“ vom 4. Juli 2014 stellte der Rechnungshof auch beim vorliegenden Entwurf ein tendenzielles Auseinanderfallen von Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung fest: Der Bund finanzierte die institutionelle Kinderbetreuung – eine Angelegenheit, die sowohl in Gesetzgebung als auch in Vollziehung in die Kompetenz der Bundesländer fällt – mit, wobei der in den Ausbaueinbarungen 2008 und 2011 vorgesehene Kofinanzierungsanteil der Bundesländer sukzessive abnahm. Der Rechnungshof empfahl, die Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung in einer Hand zu vereinigen, weil dies nicht nur verwaltungsökonomischer ist, sondern auch zu einer sparsameren Gebarung führt.

Handlungsbedarf sah der Rechnungshof u.a.:

- die bestehenden Artikel 15a-Vereinbarungen im Hinblick auf Kompetenzverschiebungen und Mischfinanzierungen generell zu hinterfragen,
- die Finanzierungsströme aufgrund der Artikel 15a-Vereinbarungen in die Finanzausgleichsverhandlungen miteinzubeziehen,
- die während einer laufenden Finanzausgleichsperiode abgeschlossenen, neuen Artikel 15a-Vereinbarungen jedenfalls mit den Finanzausgleichsverantwortlichen abzustimmen, um eine konsistente finanzielle Gesamtschau sicherzustellen, und
- bei den Verhandlungen jedenfalls unter anderem vorzusehen:
 - eine konsequente Verknüpfung der verfassungsmäßigen Zuständigkeiten mit der Verantwortung für deren Finanzierung,
 - die Festlegung von einheitlichen Wirkungszielen, Maßnahmen und Indikatoren zu deren Messung und
 - klare Zuordnungen der Ergebnisverantwortung zu den jeweils involvierten Gebietskörperschaften.

Rechnungshof und Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz

Seit 1983 müssen laut Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz alle Regierungsmitglieder auf Bundes- und Landesebene sowie die Staatssekretäre jedes zweite Jahr sowie anlässlich ihres Amtsantritts und ihres Ausscheiden aus dem Amt dem Präsidenten des RH ihre Vermögensverhältnisse offenlegen. Der Präsident des RH hat im Fall außergewöhnlicher Vermögenszuwächse dem Präsidenten des Nationalrats bzw. des jeweiligen Landtags zu berichten.

Dem Präsidenten des RH kommt bei den Aufgaben nach dem Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz eine notarielle Funktion zu. Es werden ihm jedoch keine Prüfungs- oder Kontrollmöglichkeiten auf inhaltliche Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben eingeräumt.

Tätigkeit des Rechnungshofes

Durch die Änderung des Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes³ im Jahr 2012 ergeben sich für den RH keine geänderten Aufgaben.

Der RH übermittelte in seinem Bericht Reihe Bund 2011/13, S. 20 ff., eine umfangreiche Darstellung zu Inhalt und Umfang der in § 3a Unvereinbarkeitsgesetz getroffenen Regelungen dem Nationalrat und den Landtagen.

Der RH wies insbesondere darauf hin, dass

- die Angaben zu „Kapitalvermögen“ und „Verbindlichkeiten“ der meldepflichtigen Personen lediglich in einer Summe zu erfolgen haben und
- hinsichtlich der „Liegenschaften“ und „Unternehmen bzw. Anteilsrechte an Unternehmen“ keine Angabe des tatsächlichen Wertes gefordert wird.

Der RH hat auch nicht die Möglichkeit, die inhaltliche Vollständigkeit und Richtigkeit der abgegebenen Meldungen – insbesondere der ersten Meldung zum Amtsantritt – zu überprüfen.

Zur Regelung des § 3a Unvereinbarkeitsgesetz wurde daher zusammengefasst darauf hingewiesen, dass die vom Gesetzgeber angestrebten Zielsetzungen des Unvereinbarkeitsgesetzes, nämlich vor allem die Abklärung eines „außergewöhnlichen Vermögenszuwachses“ und die Information an die Präsidenten bzw. Präsidentinnen der jeweiligen allgemeinen Vertretungskörper über das Vorliegen einer solchen Veränderung im Vermögen, nicht im erwünschten Umfang möglich sein kann.

Rechnungshof und Medientransparenzgesetz

Um die Transparenz bei Inseraten und Medienkooperationen der öffentlichen Hand zu erhöhen, sind Ministerien, Länder, größere Gemeinden, Gemeindeverbände, gesetzliche Interessenvertretungen, Sozialversicherungsträger sowie Unternehmen, Stiftungen und Fonds, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, verpflichtet, Inserate und andere Werbeaufträge sowie Förderungen bekanntzugeben, die Zeitungen und andere periodische Druckwerke, sowie Radio- und TV-Sender von ihnen erhalten. Die Meldung muss halbjährlich erfolgen und die Gesamthöhe der an das jeweilige Medium geleisteten Entgelte umfassen. Behördliche Bekanntmachungen, Ausschreibungen und Stellenangebote sind ausdrücklich ausgenommen.

³ BGBl. I Nr. 59/2012

Dem RH kommt die Aufgabe zu, die korrekte Bekanntgabe von Werbeschaltungen und Medienförderungen zu prüfen. Veröffentlicht werden sollen die Daten durch die KommAustria, die säumigen Stellen gegebenenfalls eine Nachfrist setzen kann.

Im Jahr 2015 veröffentlichte der RH folgende Berichte zur Medientransparenz:

- Medientransparenz in der Nö Landeskliniken-Holding
- Medientransparenz in der AUVA
- Medientransparenz im MuseumsQuartier
- Medientransparenz im BMBJ

Rechnungshof und Parteiengesetz 2012

Im Rahmen des „Transparenzpakets“ wurde im Jahr 2012 auch das Parteiengesetz 2012 beschlossen. Auf die Parteien kommen damit neue Offenlegungspflichten im Sinne verstärkter Transparenz zu.

Dem RH wurden mit dem Parteiengesetz zahlreiche zusätzliche Aufgaben übertragen:

- Bestellung der Wirtschaftsprüfer zur Prüfung der Rechenschaftsberichte politischer Parteien und wahlwerbender Parteien (§ 5 Abs. 2, § 13 PartG)
- Prüfung der ziffernmäßigen Richtigkeit und Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte politischer Parteien und wahlwerbender Parteien (§ 5 Abs. 7, § 10 Abs. 1-3, § 13 PartG)
- Veröffentlichung der Rechtsträger, die Rechtsgeschäfte mit Beteiligungsunternehmen abgeschlossen haben, die der RH-Kontrolle unterliegen (§ 5 Abs. 6, § 13 PartG)
- Publikmachung von Meldungen betreffend Spenden an politische und wahlwerbende Parteien, die die Höhe von 50.000 EURO übersteigen (§ 6 Abs. 5, § 13 PartG)
- Anführen von unzulässigen Spenden an politische Parteien, wahlwerbende Parteien, Abgeordnete und Wahlwerber im Tätigkeitsbe-

richt und Weiterleitung an mildtätige oder wissenschaftliche Einrichtungen (§ 6 Abs. 7 und 8, § 13 PartG)

- Weiterleitung der Unterlagen an die zuständige Behörde in Fällen von vermuteten Verstößen politischer oder wahlwerbender Parteien, diesen nahestehender Organisationen oder Gliederungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, eines Abgeordneten oder Wahlwerbers (§ 10 Abs. 4 bis 8, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1, § 13 PartG); im Jahr 2015 erstattete der RH insgesamt neun Mitteilungen an den UPTS (Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat)
- Kundmachung der Beträge zu Parteienförderung, Wahlwerbungsausgaben und Spenden, die sich durch Valorisierung geändert haben (§ 14 PartG)

Im Jahr 2015 wurden dem RH bis Redaktionsschluss insgesamt elf den Betrag von 50.000 EUR übersteigende Spenden gemäß § 6 Abs. 5 Parteiengesetz gemeldet, die er auf seiner Website veröffentlichte.

Der RH hat im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben keine originären Einschau- und Prüfungsrechte. So kann er etwa hinsichtlich der Gebarung einer Partei neben der ziffernmäßigen Richtigkeit nur überprüfen, ob die Vorgaben des Parteiengesetzes im Rechenschaftsbericht – bezüglich Gliederung und der Bestandteile der Rechenschaftsberichte – eingehalten wurden.

Nähere Ausführungen zu diesem Thema finden sich in diesem Bereich im Beitrag „Tätigkeit des RH im Zusammenhang mit dem Parteiengesetz“ sowie im Bericht Reihe Bund 2015/10.

Bezügebegrenzungsgesetz

Das Bezügebegrenzungsgesetz baut auf einer Gehaltspyramide auf und sieht vom Bundespräsidenten bis zum Bundesratsabgeordneten und vom Landeshauptmann bis zum Landtagsabgeordneten nach der jeweiligen Funktion abgestufte Beträge vor. Zusätzlich legt es Einkommensobergrenzen für Funktionen in der Nationalbank, den gesetzlichen Interessenvertretungen und der Sozialversicherungsträger fest.

Für den RH und dessen Präsidenten sieht das Bezügebegrenzungsgesetz drei Aufgaben vor:

Bezügebegrenzungsgesetz

- Kundmachung des Anpassungsfaktors der Bezüge öffentlicher Funktionäre,
- Vorlage eines Berichts über die durchschnittlichen Einkommen der gesamten Bevölkerung (Einkommensbericht) sowie
- Erstellung eines Berichts über Bezüge bei öffentlichen Unternehmen, die der Kontrolle durch den RH unterliegen (Bezügebegrenzungsgesetz).

Kundmachung des Anpassungsfaktors

Die geltende Fassung des Bezügebegrenzungsgesetzes⁴ sieht vor, dass der RH bis 5. Dezember jeden Jahres den Faktor ermittelt und kundmacht, mit dem die Bezüge öffentlicher Funktionäre anzupassen sind. Dies macht er auf Basis der Mitteilungen der Bundesanstalt „Statistik Austria“ und des BMASK.

Der Faktor entspricht entweder der Inflationsrate des Vorjahres oder der ASVG–Pensionserhöhung des laufenden Jahres – je nachdem, welcher Wert niedriger ist. Die Anpassung der Bezüge erfolgt dann jeweils mit 1. Jänner des Folgejahres.

Der RH ermittelte für das Jahr 2016 einen Faktor von 1,012 und veröffentlichte ihn am 3. Dezember 2015 im Amtsblatt der Wiener Zeitung.

Einkommensbericht über die durchschnittlichen Einkommen der gesamten Bevölkerung

Der Einkommensbericht informiert über Höhe und Struktur der Einkommensverteilung. Er stellt die Einkommen der österreichischen Bevölkerung nach unselbständig und selbständig Erwerbstätigen sowie Pensionisten dar. Zusätzlich ist er nach Männern und Frauen sowie nach Branchen, Berufsgruppen und Funktionen aufgeschlüsselt und enthält Daten aus der Land- und Forstwirtschaft. Er präsentiert inflationsbereinigt die Entwicklung des mittleren Bruttojahreseinkommens von Erwerbstätigen im Vergleich zum Verbraucherpreisindex (VPI) sowie von Pensionisten im Vergleich zum Preisindex für Pensionistenhaushalte (PIPH) und vergleicht die Einkommen in Privatwirtschaft und öffentlichem Dienst.

Gemäß diesem gesetzlichen Auftrag legt der RH den Einkommensbericht alle zwei Jahre dem Nationalrat, dem Bundesrat und den Landtagen vor. Den Bericht über die Jahre 2012 und 2013 übermittelte er im Dezember 2014. In diesem Bericht stellte der RH erstmals die Einkommen der ganzjährig Vollzeitbeschäftigten und die Einkommen

⁴ BGBl. I Nr. 59/2012

Tätigkeit des Rechnungshofes

der ganzjährig Teilzeitbeschäftigten getrennt dar, kombinierte Gliederungen nach sozialer Stellung und Geschlecht, stellte die Einkommen der unselbständig Erwerbstätigen 2013 zusätzlich nach Altersgruppen dar und analysierte sie und stellte die Formen der atypischen Beschäftigung differenzierter dar.

Bericht über Bezüge bei öffentlichen Unternehmen

Gemäß Art. 1 § 8 Abs. 1 bis 3 Bezügebegrenzungsgesetz sollte der RH jedes zweite Jahr einen Bericht über jene Bezüge und Ruhebezüge von Personen vorlegen, die diese von Rechtsträgern beziehen, die der Kontrolle des RH unterliegen und die jährlich insgesamt 14-mal 80 % des monatlichen Bezugs eines Nationalratsabgeordneten übersteigen. Aufgrund des VfGH-Erkenntnisses vom 28. November 2003, KR 1/00-33, und des OGH-Beschlusses vom 21. Jänner 2004, Ob A77/03v, sind die Bestimmungen über die Meldepflichten nicht mehr anzuwenden, weil eine namentliche Offenlegung der Bezüge und die Beschaffung von Daten zu diesem Zweck im Widerspruch zur EU-Datenschutz-Richtlinie stehen.

Einkommenserhebung über die durchschnittlichen Einkommen der öffentlichen Wirtschaft des Bundes

(1) Der RH ist gemäß Art. 121 Abs. 4 B-VG verpflichtet, alle zwei Jahre bei allen Unternehmen und Einrichtungen des Bundes, die seiner Kontrolle unterliegen, die durchschnittlichen Einkommen einschließlich aller Sozial- und Sachleistungen sowie die zusätzlichen Leistungen für Pensionen von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie aller Beschäftigten zu erheben und darüber dem Nationalrat zu berichten.

Für die Berichterstattung werden die durchschnittlichen Einkommen bestimmter Personengruppen, die im jeweiligen Berichtsjahr in einem Bezugsverhältnis zu den namentlich angeführten Rechtsträgern standen, erhoben und dargelegt. Das konkrete Einkommen einer bestimmten natürlichen Person kann nicht zwingend rückgerechnet werden, weil die angeführten Durchschnittswerte auch Zahlungen an Personen beinhalten können, die aus dem Unternehmen oder der Einrichtung ausgeschieden sind.

Den Bericht über die Jahre 2013 und 2014 legte der RH im Dezember 2015 vor. Darin stellte er u.a. Folgendes fest:

Das durchschnittliche Einkommen für Vorstandsmitglieder bzw. Geschäftsführer in Unternehmen mit Bundesbeteiligung betrug im Jahr 2013

Einkommenserhebung über die durchschnittlichen Einkommen

206.600 EUR und im Jahr 2014 207.900 EUR. In den Jahren 2011 und 2012 waren die Werte bei 180.300 EUR und 181.300 EUR gelegen.

Im Jahr 2013 wiesen 28 Unternehmen und Einrichtungen für insgesamt 70 Vorstandsmitglieder bzw. Geschäftsführer ein Einkommen pro Vollzeitäquivalent aus, das über dem Bezug des Bundeskanzlers (290.740,80 EUR) lag. Im Jahr 2014 wiesen 31 Unternehmen und Einrichtungen für insgesamt 74 Vorstandsmitglieder bzw. Geschäftsführer ein Einkommen pro Vollzeitäquivalent über jenem des Bundeskanzlers (295.393 EUR) aus.

Im Zeitraum von 2011 bis 2014 übertraf der durchschnittliche Einkommenszuwachs der Vorstandsmitglieder bzw. Geschäftsführer mit 15,3 % jenen der Beschäftigten (7,5 %). Im Zeitraum von 2009 bis 2012 hatte sich dies mit einer Steigerungsrate von 8,2 % (Vorstandsmitglieder bzw. Geschäftsführer) und 9,1 % (Beschäftigte) umgekehrt verhalten.

Vorstandsmitglieder bzw. Geschäftsführer verdienten im Jahr 2014 zwischen 2,4-mal und 7,6-mal so viel wie ihre Mitarbeiter (im Durchschnitt das 4,0-Fache). Im Jahr 2012 war der Durchschnittswert beim 3,7-Fachen gelegen.

Der Frauenanteil im Vorstandsbereich lag in den Jahren 2013 und 2014 bei 19,6 % bzw. 20,3 % (im Vergleich dazu in den Jahren 2011 und 2012 bei 16,4 % bzw. 17,7 %). Bei Aufsichtsräten betrug dieser Anteil in den Jahren 2013 und 2014 25,4 % bzw. 25,9 %, was gegenüber den Jahren 2011 (21,5 %) und 2012 (23,2 %) ebenfalls eine Steigerung darstellte.

Die Einkommen der weiblichen Vorstandsmitglieder bzw. Geschäftsführer betragen im Jahr 2014 im Durchschnitt über alle Branchen 160.645 EUR, das waren 73,1 % der Durchschnittsbezüge ihrer männlichen Kollegen (219.742 EUR). Im Jahr 2012 waren sie noch bei 81,3 % der Durchschnittsbezüge ihrer männlichen Kollegen gelegen. Weibliche Aufsichtsratsmitglieder erhielten im Durchschnitt über alle Branchen im Jahr 2014 4.553 EUR und somit 82,9 % der durchschnittlichen Vergütung ihrer männlichen Kollegen (5.490 EUR). Im Jahr 2012 war diese noch bei 79,7 % der durchschnittlichen Vergütung ihrer männlichen Kollegen gelegen.

Die zusätzlichen Leistungen für Pensionen betragen im Jahr 2013 für 25.262 Personen 525,50 Mio. EUR und im Jahr 2014 für 25.420 Personen 538,65 Mio. EUR. Im Jahr 2011 waren diese Werte für 25.254 Personen bei 524,40 Mio. EUR und im Jahr 2012 für 25.626 Personen bei 539,73 Mio. EUR gelegen.

Themen der öffentlichen Finanzkontrolle

Die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015

Am 19. Oktober 2015 machte der Bundesminister für Finanzen auf Basis des § 16 Abs. 1 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 (**F-VG 1948**) im Einvernehmen mit dem RH die „Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015“¹ kund. Damit wurde die Basis dafür gelegt, das Rechnungs- und Veranschlagungswesen der Länder und Gemeinden an jenes des Bundes anzupassen. Dieser hatte in der Haushaltsrechtsreform 2013 auf eine integrierte Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögensrechnung umgestellt. Mit Inkrafttreten der VRV 2015 in den Jahren 2019 bzw. 2020² wird Österreich somit über ein konsistentes Rechnungs- und Veranschlagungswesen für alle Gebietskörperschaften verfügen. Die Transparenz öffentlicher Finanzen und damit eine möglichst getreue Darstellung der finanziellen Lage aller Gebietskörperschaften werden entscheidend gestärkt. Der RH hat bei der Erarbeitung der VRV 2015 eine Schlüsselrolle eingenommen.

Kritikpunkte am bisherigen Rechnungswesen für Länder und Gemeinden

Der Bund hat unter intensiver Mitwirkung des RH mit 1. Jänner 2013 auf ein, nach der Logik der doppelten Buchführung ausgerichtetes, Rechnungs- und Veranschlagungswesen umgestellt, welches international als Best-Practice-Beispiel gilt. Es umfasst folgende drei Komponenten, die miteinander verbunden sind:

- Die Vermögensrechnung stellt dem vollständig erfassten Vermögen (Aktiva) die Fremdmittel (Passiva) gegenüber und entspricht einer Bilanz.
- Die Ergebnisrechnung stellt unabhängig vom Zeitpunkt der jeweiligen Zahlung den Zu- und Abfluss von Ressourcen dar und entspricht grundsätzlich einer Gewinn- und Verlustrechnung.
- Die Finanzierungsrechnung umfasst die Einzahlungen und Auszahlungen und gibt daher die Liquiditätsperspektive wieder.

¹ BGBl. II Nr. 313/2015

² Die VRV 2015 tritt für alle Länder sowie für jene Gemeinden, die zum Stichtag 1. Jänner 2015 der Kontrolle des RH unterliegen, spätestens mit dem Finanzjahr 2019 in Kraft, für alle anderen Gemeinden spätestens mit dem Finanzjahr 2020.

Die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015

Die mit diesem Drei-Komponenten-System gewonnenen Informationen legen finanzielle Risiken offen (etwa durch die Bildung von Rückstellungen, durch Wertberichtigungen und Abschreibung von Forderungen) und beugen somit Fiskalillusionen vor.

Demgegenüber hatte der RH bereits mehrfach aufgezeigt³, dass die in der VRV 1997⁴ für Länder und Gemeinden enthaltenen Vorschriften den Anforderungen an ein modernes Rechnungswesen nicht genügten, weil sie unzulänglich (z.B. im Falle der Vermögensrechnung), wenig konkret (z.B. im Falle der Beilagen zum Rechnungsabschluss) und unklar (durch fehlende Definition von Begriffen wie z.B. der Finanzschulden) waren. Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf sein Positionspapier „Anforderungen an das Rechnungswesen der Länder und Gemeinden aus der Sicht des RH“, in dem er die Notwendigkeit eines aussagekräftigeren Gesamtüberblicks über die Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage der Gebietskörperschaften dargestellt hatte. Der RH wies kritisch darauf hin, dass die auf der VRV basierenden Rechenwerke den Entscheidungsträgern und Bürgern keine hinreichenden Informationen über die tatsächliche finanzielle Lage boten. So enthielten die Rechnungsabschlüsse der Länder und der Stadt Wien etwa keine vollständige Darstellung der Vermögens- und Schuldenlage. Überdies waren Aussagen über den wirtschaftlichen Erfolg einer Periode auf Basis der Rechnungsabschlüsse nur eingeschränkt möglich. Dadurch fehlten den Entscheidungsträgern wesentliche Daten zur Haushaltssteuerung. Der RH empfahl den Ländern und der Stadt Wien, ihr Rechnungswesen zu einer integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung weiter zu entwickeln und mit dem Rechnungswesen des Bundes zu harmonisieren.

Position des RH zum Begutachtungsentwurf der VRV 2015

Nach intensiven Gesprächen mit dem RH, den Ländern, sowie dem Städte- und Gemeindebund legte das BMF im April 2015 einen Begutachtungsentwurf für die VRV 2015 vor. Der RH übermittelte seine Stellungnahme am 20. Mai 2015, in welcher er viele der nunmehr vorgesehenen Bestimmungen positiv bewertete. Dies betraf insbesondere

³ Siehe dazu die Berichte des RH „Konsolidierungsmaßnahmen der Länder Kärnten, Niederösterreich und Tirol“ (Reihe Kärnten 2012/2, Niederösterreich 2012/3 und Tirol 2012/3), „Land Salzburg – Finanzielle Lage“ (Reihe Salzburg 2013/7), „Konsolidierungsmaßnahmen der Länder Oberösterreich, Salzburg und Steiermark“ (Reihe Oberösterreich 2014/4, Salzburg 2014/3 und Steiermark 2014/4), „Konsolidierungsmaßnahmen der Länder Burgenland und Vorarlberg“ (Reihe Burgenland 2015/2 und Reihe Vorarlberg 2015/2), „Konsolidierungsmaßnahmen der Bundeshauptstadt Wien“ (Reihe Wien 2015/2), „Konsolidierungsmaßnahmen der Länder“ (Reihe Burgenland 2015/5, Kärnten 2015/6, Oberösterreich 2015/5, Salzburg 2015/5, Steiermark 2015/5, Tirol 2015/4, Reihe Vorarlberg 2015/4, Reihe Wien 2015/6).

⁴ BGBl. Nr. 787/1996 i.d.G.F.

- den integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt,
- die mit dem Gesamthaushalt zusammenfassend dargestellten bilanzierenden Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit,
- die verpflichtende Haushaltsgliederung,
- die vollständige Vermögensrechnung,
- die einheitliche Definition wichtiger haushaltsrechtlicher Begriffe,
- die Bildung von Rückstellungen für finanzielle Verpflichtungen,
- den Ausweis von Haushaltsrücklagen, Zahlungsmittelreserven und Verpflichtungen aus Leasinggeschäften,
- die einheitliche Definition und den Ausweis von Finanzschulden, Geldverbindlichkeiten und Kassenstärkern,
- den Ausweis von Beteiligungen und verwalteten Einrichtungen,
- den Ausweis von Haftungsnachweisen,
- die Darstellung langfristiger Pensionslasten.

Der RH hielt in seiner Stellungnahme auch fest, dass eine Harmonisierung von Form und Gliederung der Voranschläge und der Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften im Sinne der bestehenden Verfassungsermächtigung durch eine Verordnung gemäß § 16 Abs. 1 F-VG zu erfolgen habe, während für eine Vereinbarung nach Art. 15a B-VG aufgrund der bestehenden Rechtslage kein Raum bestehe. Der RH hielt fest, dass eine solche Vereinbarung nach Art. 15a B-VG lediglich möglich sei, um die Anwendung der VRV auf Gemeindeverbände zu normieren und um die Wirkungsorientierung für Länder und Gemeinden vorzusehen.

Weiters sprach sich der RH dafür aus, dass verwaltete Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit (Anstalten, Stiftungen und Fonds) mit dem geschätzten Nettovermögen in der Vermögensrechnung der Gebietskörperschaft auszuweisen sind.

Zum Begutachtungsentwurf der VRV 2015 wurden in der Folge zwei Dokumente vorgelegt, die sich mit der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der einzelnen Bestimmungen des Verordnungsentwurfes beschäf-

Die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015

tigten. Ein Gutachten wurde vom BMF gemeinsam mit den Ländern beauftragt; der Budgetdienst des Parlaments gab eine Stellungnahme ab.

Am 6. Juli 2015 übermittelten der Bundesminister für Finanzen und der Präsident des RH in einem gemeinsamen Schreiben an den Budgetausschuss des Nationalrates ihre teils identen, teils verschiedenen Positionen zu einzelnen Regelungsinhalten sowie zur Frage Verordnung versus Vereinbarung nach Art. 15a B-VG. Am 15. September 2015 diskutierte der Budgetausschuss des Nationalrates diese Themen. Auf Basis dieser Beratungen und unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Budgetdienstes des Parlaments erarbeiteten der RH und das BMF den finalen Text der VRV 2015, welcher am 19. Oktober 2015 kundgemacht wurde. Im Verordnungstext wurde die vom RH im Begutachtungsverfahren vorgeschlagene Einbeziehung verwalteter Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit in die Vermögensrechnung umgesetzt.

Potenzial für die Weiterentwicklung der VRV 2015

Folgende Inhalte sind in der VRV 2015 nicht geregelt, weil diese – unter Einbeziehung der Stellungnahme des Budgetdienstes – als von der Verfassungsermächtigung nach § 16 Abs. 1 F-VG 1948 nicht umfasst beurteilt worden waren:

- Anwenden der Verordnung auf Gemeindeverbände
- Wirkungsorientierung
- mittelfristige Haushaltsplanung

In der politischen Debatte zur VRV wurden darüber hinaus weitere Themen zwecks Regelung durch die VRV releviert, nämlich einheitliche Haftungsobergrenzen und ein Spekulationsverbot für Gebietskörperschaften.

In der Debatte des Budgetausschusses des Nationalrates vom 15. September 2015 wurde daher erwogen, Parteiengespräche über eine verfassungsrechtliche Erweiterung der Verordnungsermächtigung nach § 16 Abs. 1 F-VG aufzunehmen, um den Regelungsbereich der VRV zu erweitern. Ein entsprechender Entschließungsantrag (1369/A(E)) wurde im Budgetausschuss vertagt. Die weitere Entwicklung hinsichtlich einer allfälligen Novellierung des § 16 F-VG bleibt abzuwarten.

Interne Kontrollsysteme (IKS) — Themenschwerpunkt des RH 2014

(1) In den vergangenen 15 Jahren erlangte – insbesondere in Zusammenhang mit dem Sichtbarwerden bedeutender und folgeschwerer Mängel – in der Rechnungsabschluss- und Bankenprüfung das Konzept der Internen Kontrollsysteme (IKS) immer stärkere Bedeutung. Fehlende oder mangelhafte Interne Kontrollsysteme, insbesondere ein unsystematischer, nicht im Top-Management verankerter Ansatz zu Kontrollen, der wesentliche Kontrolllücken offen lässt, sind – in der Privatwirtschaft wie auch im staatlichen bzw. staatsnahen Bereich – der Nährboden von Krisen, die für die betroffenen Organisationen auch existenzbedrohende Ausmaße erreichen können. Als Beispiele für die Konsequenzen von Kontrolllücken werden auf internationaler Ebene bzw. EU-Ebene die Unternehmenszusammenbrüche des Energiekonzerns Enron oder der Investmentbank Lehman Brothers wie auch die Staatsschuldenproblematik z.B. in Griechenland gesehen; auf nationaler Ebene machten der im Jahr 2012 bekannt gewordene Spekulationsskandal im Land Salzburg und die Belastung des Staatshaushalts durch die Übernahme der Risiken der Hypo Alpe-Adria-Bank die Notwendigkeit funktionierender Kontrollsysteme deutlich.

Tatsächlich stehen einschneidende Krisen stets in Zusammenhang mit der Fehleinschätzung von Risiken und dem Fehlen oder der Nicht-Offenlegung relevanter Daten/Informationen. Eine Systematisierung und Professionalisierung des Internen Kontrollsystems (einschließlich des Risikomanagements) von Staaten und Organisationen ist geeignet, die Funktionsfähigkeit der Systeme nachhaltig zu gewährleisten.

(2) Der RH beschäftigt sich aufgrund seines verfassungsrechtlichen Auftrags im Rahmen seiner Gebarungüberprüfungen typischerweise mit Fragen der Steuerung, Zweckmäßigkeit, Funktionsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit von Systemen und damit immer schon auch mit Fragen der Internen Kontrolle. So fanden sich bereits in der Vergangenheit in den Berichten des RH Feststellungen und Empfehlungen zur Reduktion der Fehleranfälligkeit von Systemen und zur Schließung von Kontrolllücken.

Zur Unterstützung der Professionalisierung der internen Kontrollsysteme in der Verwaltung legte der RH als Prüfungsschwerpunkt für das Jahr 2014 das Thema „Internes Kontrollsystem“ fest. Ziel des Schwerpunkts war es, den Einsatz von IKS bzw. Elementen des IKS breitflächig bei den Verwaltungseinheiten bzw. Unternehmen auf Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit hin zu überprüfen und auf dieser Basis

Interne Kontrollsysteme (IKS) – Themenschwerpunkt des RH 2014

- Fehlentwicklungen und Schwachstellen zu identifizieren,
- das Verständnis für die Notwendigkeit eines Systems von durchdachten und geregelten Abläufen und miteinander vernetzten Kontrollschritten zu stärken,
- den geprüften Stellen Unterstützung bei der Professionalisierung und Optimierung der Internen Kontrolle zu geben und
- generell geltende Empfehlungen zu erarbeiten.

Der RH führte im Jahr 2014 30 (von insgesamt 101 Prüfungen) zum IKS-Schwerpunkt durch,⁵ von diesen Prüfungen sind 19 bereits veröffentlicht.

Im Zuge des Themenschwerpunkts konnte der RH seine Spruchpraxis zur Frage der optimalen Ausgestaltung von Kontroll- und Steuerungsinstrumenten weiter ausbauen und verfeinern.

Die Methodik des RH bei der Prüfung des IKS wie auch die Kernaussagen und wichtigsten Empfehlungen zu diesem Thema werden in diesem Beitrag zusammenfassend dargestellt.

Begriffsinhalt

Definition IKS und Kontext

Interne Kontrollsysteme dienen dazu, die Aufgabenerfüllung und Zielerreichung einer Organisation zu sichern. Der INTOSAI GOV 9100 (siehe dazu INTOSAI GOV-Standards) betont: „Das oberste Ziel jeder Organisation besteht in der Erfüllung ihrer Aufgabenstellung. Jede Körperschaft dient einem Zweck – der in der öffentlichen Verwaltung ganz allgemein darin besteht, gewisse Dienstleistungen zu erbringen und ein dem öffentlichen Interesse förderliches Ergebnis zu erzielen.“

Definiert ist die interne Kontrolle als ein in die Arbeits- und Betriebsabläufe einer Organisation eingebetteter Prozess, der von den Führungskräften und den Mitarbeitern durchgeführt wird, um

- bestehende Risiken zu erfassen und zu steuern sowie
- mit ausreichender Gewähr sicherstellen zu können, dass die betreffende Organisation im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgabenstellung ihre Ziele erreicht.

⁵ Zur Unterstützung der Prüfteams wurde im Ende 2014/Anfang 2015 ein Leitfaden zur Prüfung von IKS erarbeitet.

Im Sinne der Gewährleistung der Aufgabenerfüllung und Zielerreichung einer Organisation stehen beim Aufbau und bei der Prüfung von IKS folgende Sub-Ziele im Fokus:

- Sicherung der Vermögenswerte vor Verlust, Missbrauch und Schaden,
- Sicherstellung ordnungsgemäßer, ethischer, wirtschaftlicher, effizienter und wirksamer Abläufe,
- Zuverlässigkeit von betrieblichen Informationen, insbesondere Zuverlässigkeit des Rechnungswesens,
- die Einhaltung der Gesetze und Vorschriften und
- die Erfüllung der Rechenschaftspflicht (accountability/answerability).

Die Interne Kontrolle ist integrativer Bestandteil einer professionellen Verwaltungsführung und damit integrativer Bestandteil der Good Governance.⁶

Abgrenzung
Risikomanagement
und IKS

Risikomanagement und IKS sind untrennbar miteinander verbunden: Zur Beurteilung der Qualität eines IKS ist die Kenntnis der Risiken der geprüften Organisation (der geprüften Prozesse) unabdingbar; das Risikomanagement ist damit Grundvoraussetzung und Basis eines IKS.

⁶ Gute Steuerungs- und Regelungssystem im Sinne der Rechtsstaatlichkeit, Transparenz und demokratischen Beteiligung der Bürger.

Abgrenzung Risiko-Management – IKS

	Risiko-Management	IKS
Grundidee/Fokus	Identifizierung, Analyse und Bewertung der Risiken einer Organisation anhand von potenziellem Schadensausmaß und Eintrittswahrscheinlichkeit.	Festlegung von Verantwortlichkeiten und Prozessen, die geeignet sind, den Risiken einer Organisation zu begegnen und diese zu minimieren.
Gemeinsamkeiten	Die Konzepte sind untrennbar miteinander verbunden; es geht um die Minimierung der Unternehmensrisiken und die Sicherstellung des Erreichens der Organisations-/Unternehmensziele.	

Quelle: RH

IKS in der österreichischen Rechtsordnung

Der Gesetzgeber nimmt in verschiedenen Bereichen, wie im Unternehmensrecht (z.B. GmbHG, AktG, GenG, UGB, BWG) und im Haushaltsrecht des Bundes (BHG, BHV, BuchhaltungsagenturG) ausdrücklich Bezug auf Begriff und Konzept des Internen Kontrollsystems. Diese Bestimmungen fordern i.d.R. die Einrichtung eines den Erfordernissen entsprechenden internen Kontrollsystems ohne die Anforderungen an ein solches im Einzelnen auszuführen; es ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber mit diesen Regelungen an den jeweils als „State of the Art“ angesehenen Stand in der Praxis anknüpft.

Auch ohne ausdrückliche rechtliche Norm muss das Erfordernis eines adäquaten Internen Kontrollsystems allerdings bereits als Ausfluss des allgemeinen Gebots der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit angesehen werden (Art. 126b B-VG).

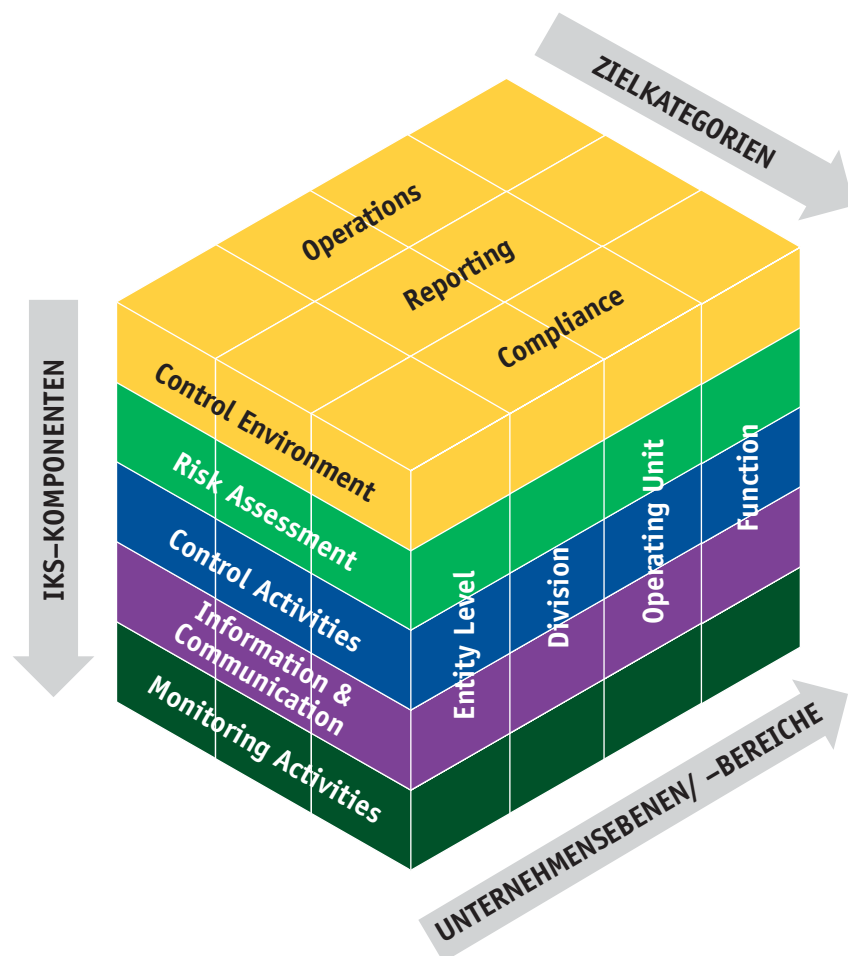
Internationale Standards

Der RH legt seinen Prüfungen weltweit anerkannte und genutzte Standards zum Thema IKS zugrunde. Gleichzeitig bringt er seine Erfahrungen aus den Prüfungen und seine methodischen Erkenntnisse in internationale Expertengremien ein und wirkt auf INTOSAI-Ebene an der Weiterentwicklung der Standards mit.

COSO-Modell

Zum weithin gültigen IKS-Standard hat sich das Modell des Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission (COSO)⁷ entwickelt. Der COSO-Würfel⁸, geht von drei für interne Kontrollsysteme zu berücksichtigenden Dimensionen aus: Die fünf Komponenten eines IKS sind in Zusammenhang mit den Zielkategorien (Geschäftstätigkeit, Berichterstattung und Regel-Einhaltung) und den jeweils betroffenen Unternehmensebenen und Unternehmensbereichen zu betrachten.

COSO-Würfel (Stand 2013)



Quelle: COSO, Internal Control-Integrated Framework, 2013¹

¹ seit 2014 in Überarbeitung

⁷ private US-amerikanische Vereinigung, siehe www.coso.org

⁸ COSO, Internal Control – Integrated Framework, Mai 2013
(http://www.coso.org/documents/990025P_Executive_Summary_final_may20_e.pdf)

**Interne Kontrollsysteme (IKS) –
Themenschwerpunkt des RH 2014**

Den fünf Komponenten des COSO-Modells sind folgende Prinzipien effektiver Kontrolle zugeordnet:

COSO-Prinzipien effektiver Kontrolle	
Kontrollumfeld (Control Environment)	1. Bekennt sich zu Integrität und ethischen Werten 2. Nimmt Aufsichtspflichten wahr 3. Schafft Strukturen und legt Verantwortung und Zuständigkeiten fest 4. Bekennt sich zu Kompetenz 5. Fordert Verantwortung und Rechenschaftspflicht ein
Risikobeurteilung (Risk Assessment)	6. Legt angemessene Ziele fest 7. Identifiziert und analysiert bestehende Risiken 8. Bewertet Betrugsrisiken 9. Identifiziert und analysiert wesentliche Veränderungen
Kontrollaktivitäten (Control Activities)	10. Legt fest und entwickelt Kontrollaktivitäten 11. Legt fest und Entwicklung allgemeiner IT-Kontrollen 12. Setzt Richtlinien und Verfahren ein
Information & Kommunikation (Information & Communication)	13. Verwendet relevante Informationen 14. Kommuniziert intern 15. Kommuniziert extern
Überwachung (Monitoring Activities)	16. Führt laufende (prozessintegrierte) und/oder getrennte Überprüfungen durch 17. Beurteilt und kommuniziert Mängel

Quelle: COSO, Internal Control-Integrated Framework, 2013¹

¹ seit 2014 in Überarbeitung

Die vorerst für den privaten Sektor entwickelten IKS-Modelle erwiesen sich rasch auch in der öffentlichen Verwaltung und damit in der öffentlichen Finanzkontrolle im Sinne einer Professionalisierung und Systematisierung von Prozessen und Kontrollen als hilfreich.

INTOSAI
GOV-Standards

Die INTOSAI hatte bereits 1992 Richtlinien für Interne Kontrollnormen INTOSAI GOV 9100 (und weitere⁹) herausgegeben und diese 2004 einer Überarbeitung/Anpassung unterzogen.

Die INTOSAI Standards geben Grundsätze und Hilfestellung für eine professionelle Ausgestaltung von Internen Kontrollsystemen für den öffentlichen Sektor. Sie lehnen sich dabei an den im privaten Sektor überwiegend verwendeten COSO-Standard an, stellen aber auf die spezifischen Anforderungen des öffentlichen Sektors ab.

In diesem Sinne führt INTOSAI Gov 9100 aus:

„Grundsätzlich darf von öffentlich Bediensteten erwartet werden, dass sie dem Gemeinwohl zuverlässig dienen, öffentliche Mittel ordnungsgemäß verwalten und die Bürger nach dem Grundsatz von Rechtmäßigkeit und Gerechtigkeit unparteiisch behandeln. Ethische Grundsätze und Normen sind daher ein Eckpfeiler von Good Governance und eine wesentliche Voraussetzung, um das Vertrauen der Bevölkerung zu gewinnen und zu festigen. Da es sich bei den vom öffentlichen Sektor verwalteten Ressourcen in der Regel um öffentliche Mittel handelt und deren Einsatz im Interesse der Allgemeinheit generell einer besonderen Sorgfalt bedarf, muss die Bedeutung, die einer ordnungsgemäßen Sicherung dieser Vermögenswerte zukommt, stärker betont werden.

Die internen Kontrollsysteme öffentlicher Verwaltungseinrichtungen müssen vor dem Hintergrund der speziellen Merkmale dieser Körperschaften erfasst werden, nämlich ihrer Ausrichtung auf soziale und politische Zielsetzungen, der Verwaltung öffentlicher Mittel, ihrer Abhängigkeit vom Haushaltszyklus, ihrer komplexen Leistungsstruktur (die einen Interessenausgleich zwischen traditionellen Werten wie Rechtmäßigkeit, Integrität und Transparenz und modernen unternehmerischen Wertmaßstäben wie Effizienz und Wirksamkeit erforder-

⁹ INTOSAI Richtlinien für die internen Kontrollnormen im öffentlichen Sektor – INTOSAI GOV 9100

Erfahrungen der Obersten Rechnungskontrollbehörden bei der Umsetzung und Bewertung interner Kontrollen – INTOSAI GOV 9110

Interne Kontrolle: Ein Leitfaden für die Rechenschaftslegung in der Verwaltung – INTOSAI GOV 9120

Weitere Informationen zum Thema „umfassendes Risikomanagement“ – INTOSAI GOV 9130

Unabhängigkeit der internen Revision im öffentlichen Sektor – INTOSAI GOV 9140

Koordination und Zusammenarbeit zwischen ORKB und internen Revisionen im öffentlichen Sektor – INTOSAI GOV 9150

INTOSAI-Homepage: <http://www.intosai.org/de/issai-executive-summaries/detail/article/intosai-gov-9100-guidelines-for-internal-control-standards-for-the-public-sector.html>

Interne Kontrollsysteme (IKS) – Themenschwerpunkt des RH 2014

lich macht) und ihrer entsprechend umfassenden öffentlichen Rechenschaftspflicht.

Der RH arbeitet seit Jahren im INTOSAI Subcommittee on Internal Control Standards aktiv an der Weiterentwicklung der INTOSAI GOV-Standards zu Riskomanagement und IKS mit.

IKS als Prüfungsthema

Prüfungsfelder und Prüfungsfragen

(1) Im Fokus der IKS-Prüfungen des RH stehen Handlungsfelder, die mit relevantem Risiko behaftet sind. Die Relevanz des Risikos ist zu messen

- einerseits am potenziellen monetären Schadensausmaß für die geprüfte Einrichtung (und den Staat insgesamt)
- andererseits an der potenziellen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Aufgabenwahrnehmung der geprüften Einrichtung (und des Staats insgesamt).

Im Fokus der IKS-Prüfungen des RH stehen damit jene Maßnahmen, die geeignet sind, dem Korruptionsrisiko, Verlustrisiko, Verschwendungs-/Fehlallokationsrisiko wie auch dem Risiko eines Verlusts des Vertrauens in Institutionen und Rechtsstaat zu begegnen.

Der RH beurteilt im Rahmen von IKS-Prüfungen:

- die Zweckmäßigkeit (der Konzeption) des IKS und
- die Funktionsfähigkeit/Verlässlichkeit des IKS.

(2) Die Tabelle gibt einen Überblick über die Kern-Fragen, die der RH bei IKS-Prüfungen beantwortet.

Allgemeine IKS-Prüfungsfragen

Fragen

-
1. Kennt die geprüfte Stelle die wesentlichen Risiken, denen sie gegenübersteht?
Wurden die für die Organisation/den Prozess (= Ablauf, Entscheidung) relevanten Risiken analysiert?
 - Gibt es eine Beschreibung der möglichen Risiken (Risikoliste – Abschätzung von Schadensausmaß und Eintrittswahrscheinlichkeit)?
 - Sind Hauptprozesse/Schlüsselstellen/Schlüsselpersonen identifiziert, bei denen Fehler oder ein Ausfall besonders gravierende Folgen nach sich ziehen?

 2. Gibt es hinsichtlich der Hauptprozesse definierte Abläufe und klare Verantwortungen?
 - Sind Prozessabläufe analysiert und standardisiert und in der Organisation bekannt (beschrieben)?
 - Ist die Zuständigkeit für wesentliche Entscheidungen klar festgelegt?
Gibt es Regelungen, die Verantwortlichkeiten (inkl. Stellvertreterregelungen, Wertgrenzen etc.) festlegen?

 3. Sind diese Festlegungen geeignet, das Risiko zu reduzieren und die Erreichung der Ziele zu gewährleisten?
 - Sind für risikoträchtige Prozessschritte systematische Kontrollen vorgesehen (prozessintegrierte Kontrollen und prozessunabhängige Kontrollen)?
 - Sind unvereinbare Funktionen getrennt? (z.B. Trennung Zahlungsanordnung und Zahlungsvollzug)
 - Werden die Möglichkeiten von automatisierten Kontroll- und Steuerungsmaßnahmen genutzt (automatisierte Prüfroutinen)?

 4. Werden die IKS-relevanten Vorgaben tatsächlich eingehalten?
 - Sind die Prozessabläufe, Entscheidungen und Kontrollen dokumentiert?
 - Werden die Einhaltung der IKS-relevanten Vorgaben und die Funktionsfähigkeit des IKS systematisch kontrolliert?
 - Gibt es eine Berichterstattung über den IKS-Status?

 5. Wird das IKS regelmäßig auf seine Aktualität und Wirksamkeit/Funktionsfähigkeit überprüft?
Werden Fehler und Fehlentwicklungen entdeckt?
Werden aus den aufgedeckten Mängeln adäquate Schlussfolgerungen für das IKS gezogen und das IKS entsprechend adaptiert?

 6. Sind in der Organisation alle IKS-relevanten Informationen verfügbar?
Gibt es ein geordnetes Berichtswesen und Controlling?

Quelle: RH

(3) Im Fokus der Prüfungen stehen dabei die klassischen IKS-Elemente und IKS-Prinzipien:

- Transparenz-Prinzip, Grundsatz der Nachvollziehbarkeit:

klare, detaillierte und transparente Regelung der Arbeitsabläufe in schriftlicher Form; Unterlagen und Abläufe sind nachvollziehbar zu dokumentieren;

Interne Kontrollsysteme (IKS) – Themenschwerpunkt des RH 2014

- Kontrollautomatik und Vier-Augen-Prinzip:

systematischer Einbau von Kontrollen im Arbeitsablauf (Kontrollautomatik), z.B. IT-gestützt (automatisierte Systemkontrollen) oder durch Implementierung des Vier-Augen-Prinzips;

- Prinzip der Funktionstrennung:

keine Allein-Verantwortung für den gesamten Prozess; konsequente Trennung von entscheidender, ausführender und kontrollierender Funktion;

- Aufgaben- und verantwortungsadäquate Informationsbereitstellung (Prinzip der „Mindestinformation“):

Bereitstellung jener Informationen an Management und Mitarbeiter, die zur Erfüllung der Aufgaben notwendig sind;

- Aufgaben- und verantwortungsadäquate Zugangs- und Zugriffsberechtigungen (Prinzip der „minimalen Rechte“):

Zugangs- und Zugriffsberechtigungen (z.B. zu IT-Systemen) müssen adäquat beschränkt sein; Einräumung nur jener Berechtigungen zu sensiblen Daten, die zur Erfüllung der Aufgaben unbedingt erforderlich sind;

- IKS als rollierender Prozess:

regelmäßige und systematische Überprüfung des IKS auf seine Funktionsfähigkeit, Wirksamkeit und Aktualität, um sicherzustellen, dass die internen Kontrollen dauerhaft/nachhaltig wirksam sind und bei Änderung der Rahmenbedingungen entsprechend angepasst werden;

- Grundsatz der Kosten-Nutzen-Abwägung:

Der mit Kontrollen verbundene Aufwand/Ressourceneinsatz muss in einem angemessenen Verhältnis zum zu vermeidenden Risiko (Schadensausmaß und Eintrittswahrscheinlichkeit) stehen.

Integrativer
Prüfungsansatz

Der RH versteht – im Einklang mit den internationalen Standards – Risikomanagement und Interne Kontrolle als integrativen Bestandteil einer professionellen Verwaltungsführung, eingebettet in die Gesamtstruktur der Organisation.

In diesem Sinne verbindet der RH bei seinen Prüfungen die aus verschiedenen rechtlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten (und im Zuge historischer Bedürfnisse und wissenschaftlicher Entwicklungen) formulierten Anforderungen an Verwaltungssysteme wie insbesondere

- die schon verfassungsgesetzlich grundgelegten allgemeinen und umfassenden Maßstäbe der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit;
- den Good Governance–Ansatz, der insbesondere auf die Steuerung der Aufgabenerfüllung im Sinne der Rechtsstaatlichkeit, Transparenz und demokratischen Beteiligung der Bürger fokussiert;
- das Prinzip der Nachhaltigkeit, d.h. der Zukunftsfähigkeit von Systemen und damit eine Verwaltungsführung, die ökonomische, ökologische und gesellschaftlich–soziale Gesichtspunkte gleichzeitig und gleichberechtigt beachtet sowie die langfristige Finanzierbarkeit sichert;
- die Grundsätze eines steuerungsrelevanten Controllings, d.h. die Verfügbarkeit der für das Management zur Steuerung und Entscheidungsfindung notwendigen Informationen;
- die Prinzipien des Qualitätsmanagements, die unter dem Gesichtspunkt der Kundenorientierung fordern, Leistungen und Abläufe der öffentlichen Verwaltung stetig zu verbessern und weiterzuentwickeln;
- die durch das neue Haushaltsrecht weiter gestärkte Wirkungsorientierung, die die Erreichung der mit dem staatlichen Handeln (und den eingesetzten Ressourcen) angestrebten Wirkungen in der Gesellschaft in den Fokus rückt;

wie auch die

- die Anforderungen an Risikomanagement und Interne Kontrollsysteme, die auch das Thema Compliance mitumfassen.

Interne Kontrollsysteme (IKS) – Themenschwerpunkt des RH 2014

Bewertung des IKS-Systems

Der RH legt seinen Beurteilungen des IKS keine starren Modelle zugrunde, sondern nimmt eine dem jeweiligen Prüfungsgegenstand angepasste Bewertung vor. Die Bewertung erfolgt in Stärken-Schwächen-Analysen (Problemstellungen und Schwachstellenhäufigkeit je Prozessschritt) anhand der IKS-relevanten Elemente (zB Transparenz-Prinzip, Kontrollautomatik, Prinzip der Funktionstrennung Zugriffsberechtigungen).

Als oberstes Kontrollorgan, das der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit verpflichtet ist, ist dem RH bei seinen Prüfungen wesentlich, den dem IKS-immanenten Grundsatz der Kosten-Nutzen-Abwägung klar im Auge zu behalten. In diesem Sinne erachtet er nicht ein abstraktes Maximum an Automatisierung und Ausdifferenzierung von Prozessen als anzustrebenden Zustand, sondern ein den Aufgaben und Risiken der Organisation angepasstes, für die Organisation ausreichendes IKS.

Kernaussagen des RH zum Thema IKS auf Basis seiner Prüfungen

Aktuelle Situation und Herausforderungen in der Verwaltungspraxis

Die der Prüfung des RH unterworfenen Rechtsträger operieren üblicherweise in einem Umfeld starker Reglementierung. Neben den gesetzlichen Vorgaben verfügen sie i.d.R. über eine Reihe von internen Vorschriften, die Zuständigkeiten und Prozesse grundsätzlich festlegen. Die Rechte der von staatlichem Handeln Betroffenen sind vielfach durch Rechtsschutzinstrumente in einem entwickelten Rechtssystem abgesichert.

In diesem Sinne sind in vielen Bereichen der öffentlichen Verwaltung folgende wesentliche Steuerungs- und Kontroll-Elemente traditionell verankert:

- rechtliche Vorgaben in der Sache, wie beispielsweise Anspruchsvoraussetzungen;
- aufbau- und ablauforganisatorische Vorgaben, wie Festlegung der Leitungs- und Aufsichtsorgane, Festlegung von Zuständigkeiten, Verfahrensnormen, Zustimmungs- und Mitbefassungspflichten;
- Verhaltensanordnungen, wie die Unvereinbarkeitsvorgaben des Beamtendienstrechts oder Codes of Conduct;
- Vorgaben zur Dokumentation und Archivierung; sowie
- ein breites Spektrum an Rechtsschutzinstrumenten.

Die bestehenden Systeme sind historisch gewachsen; sie wurden grundsätzlich nicht bewusst unter IKS-Gesichtspunkten konzipiert und vielfach auch organisationsintern nicht unter IKS-Gesichtspunkten hinterfragt. Die Ausgestaltung der Prozessvorgaben und Kontrollen erweist sich als das Ergebnis langjähriger Praxis und laufender anlassbezogener Weiterentwicklung. Gesamthafte Risikobetrachtungen und die systematische Ausrichtung der Dichte an Prozessvorgaben und Kontrollen am Risiko haben keine starke Fundierung in der Verwaltungstradition. Die Prüfungen des RH zeigten auch, dass – nicht zuletzt große – Organisationen z.T. noch keine klaren Konzepte und Wege entwickelt haben, wie die Anforderungen des IKS in die bestehenden Systeme einzupassen sind und auf die konkreten institutionellen Gegebenheiten umzulegen sind.

Wiewohl in den bestehenden Systemen also wichtige IKS-relevante Elemente verankert sind, fehlt aus Sicht des RH vielfach eine risikobasierte Systematisierung von Prozessen und Kontrollen.

Praxis-relevante Gesichtspunkte

Im Zuge der Prüfungen des RH zeigte sich, dass folgenden Gesichtspunkten für ein adäquates IKS und damit für die Verbesserung der bestehenden Systeme in der Praxis besondere Bedeutung zukam:

1. Die fundamentalen Voraussetzungen und Grundlagen für die Einrichtung eines IKS sind:

- die Festlegung von Zielen und Festlegungen zur grundsätzlichen strategischen Ausrichtung der Organisation durch die Leitungsebene;
- Risikoanalysen, die die Risiken der Organisation identifizieren und beurteilen; diese müssen geeignet sein, den Entscheidungsträgern eine Basis zu geben, um Prozesse (einschließlich Kontrollen) – entsprechend der Risikogewichtung – zu gestalten und – sofern erforderlich – Maßnahmen zur Risikominimierung zu setzen;
- Verfügbarkeit relevanter Informationen als Grundlage für die Unternehmenssteuerung und damit auch für ein adäquates IKS.

2. IKS-Konzept:

Erforderlich ist ein IKS-Konzept, das alle Organisationsbereiche (angepasst an ihr Risikopotenzial) mitumfasst und die Kontrollen in die Verwaltungsführung der Organisation integriert. Interne Kon-

trollen sind dabei nicht als ein den Arbeits- und Betriebsabläufen einer Organisation im Sinne eines „Add-On“ hinzugefügter Baustein zu begreifen, sondern als integrativer Bestandteil einer professionellen Verwaltungsführung in die Gesamtstruktur der Organisation einzubetten.

3. Die Grundelemente und Mindestanforderungen eines IKS sind:
 - Prozessbeschreibungen, die für die Hauptprozesse standardisierte Abläufe und klare Verantwortungen definierten;
 - die Dokumentation der Prozesse und Kontrollen, um das Handeln nachvollziehbar und überprüfbar zu machen;
 - Funktionstrennungen, die für relevante und risikogeneigte Maßnahmen gewährleisten, dass Entscheidung, Ausführung und Kontrolle nicht ausschließlich in der Hand einer Person bzw. einer Sub-Organisationseinheit liegen; das Vier-Augen-Prinzip für sensible, insbesondere gebarungsrelevante Vorgänge; sowie Befangenheits- und Unvereinbarkeitsregelungen;
4. Eine Aktualisierung und Weiterentwicklung des IKS im Sinne einer Analyse von und Reaktion auf Mängel und Anpassungsnotwendigkeiten.
5. Die Rolle der Leitungsorgane und Aufsichtsgremien für die Einrichtung und Funktionsfähigkeit des IKS:

Die Grundkonzeption des IKS wie auch die Sicherstellung seiner Funktionsfähigkeit ist eine klare, nicht übertragbare, Verantwortung der Führungsebene. Dem Commitment der Führungsebene und der Vorbildwirkung bei der Einhaltung der Regeln kommt wesentliche Bedeutung zu („tone at the top“).

6. Das IKS ist unter Kosten-Nutzen-Aspekten auszugestalten; die Dichte an Prozessvorgaben und Kontrollelementen ist an den Kriterien Risiko und Zweckmäßigkeit auszurichten.

Der RH traf zu diesen Themen eine Vielzahl von Feststellungen und Empfehlungen. Die Prüfungen im Rahmen des Prüfungsschwerpunkts 2014 gaben einen vertieften Einblick in IKS-bezogene Probleme im öffentlichen Sektor und unterstützten die Verbesserung der Internen Kontrollsysteme, insbesondere im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung und der öffentlichen Unternehmen:

ad I.

Voraussetzungen und Grundlagen für das IKS**Zielfestlegungen und grundsätzlichen strategischen Festlegungen der Leitungsorgane****Gewährung von Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung, Reihe Bund 2015/9**

Die Verpflichtung zur Einführung eines Internen Kontrollsystems (IKS) bei den Sozialversicherungsträgern gab es nicht. Konzepte, wie ein IKS im Hinblick auf die Besonderheiten der Pensionsversicherungsträger (z.B. mit Rücksicht auf die Selbstverwaltung oder den bestehenden Rechtsschutz) konkret ausgestaltet sein sollte, lagen nicht vor.

Auch konnte weder die PVA noch die SVB — als Grundlage eines IKS — eine Zieldokumentation oder Risikoeinschätzung im Zusammenhang mit der Ausgleichszulage vorlegen. (TZ 17, 20)

E: Es wäre ein IKS im Sinne der sich entwickelnden internationalen Standards einzuführen (TZ 17), insbesondere wären Ziele und Risiken im Zusammenhang mit der Ausgleichszulage auszuarbeiten und deren Erreichung bzw. Vermeidung zu kontrollieren. (TZ 20)

Risikoanalysen**FFG und FWF — Interne Kontrollsysteme, Reihe Bund 2015/7**

Die jährlich adaptierte Risikomatrix der FFG bildete im Zusammenwirken mit den Wirksamkeitsprüfungen der gesetzten Maßnahmen eine taugliche Voraussetzung für ein wirkungsvolles IKS. Auch die Ergänzung der Risikomatrix durch Kontrollprozesse war grundsätzlich zweckmäßig. (TZ 12)

E FWF: Eine Risikoanalyse sollte durchgeführt werden; dabei wäre eine Risikomatrix zu erstellen. (TZ 12, 13, 14)

Internes Kontrollsystem bei Direktvergaben in ausgewählten Ressorts BMVIT und BMWF, Reihe Bund 2015/6

- Voraussetzung und zentrales Element des IKS ist die Identifikation und Beurteilung allfälliger Risiken. Weder das BMVIT noch das Wirtschaftsressort hatte Risikoanalysen durchgeführt, um Risiken von Beschaffungsvorgängen systematisch zu erfassen und in der Prozessgestaltung entsprechend berücksichtigen und steuern zu können. (TZ 6)
- Direktvergaben gewährleisteten Wettbewerb und Transparenz in deutlich geringerem Maß als öffentliche Ausschreibungen und bergen damit ein erhöhtes Risiko für überbewertete Beschaffungen, für Korruption und Manipulation. Gerade bei Direktvergaben kommt daher einem adäquaten IKS und der Prüfung der Preisangemessenheit besondere Bedeutung zu. (TZ 3)

E: Im Rahmen von Gesamtrisikoplanungen und IKS-Überlegungen wäre speziell auch auf Vergabeprozesse zu achten; die Vergabeprozesse wären aufbauend auf die im Rahmen der Gebarungüberprüfung aufgezeigten Risiken (Intransparenz, Ausschaltung des Wettbewerbs, unzureichender Überblick über marktübliche bzw. marktangemessene Preise) und Schwachstellen im Prozess und die Empfehlungen des RH unter Risikogesichtspunkten weiter zu analysieren und Schwachstellen im IKS zu beseitigen. (TZ 6, 25)

**Research Center Pharmaceutical Engineering GmbH,
Reihe Bund 2015/11**

Die Gesellschaft erstellte keine Risikoanalysen für ihre wesentlichen Risikobereiche. Dies bewirkte, dass sie ihre Risiken nicht systematisch ermittelte sowie schriftlich dokumentierte und daher keine adäquate Risikoversorge traf. (TZ 21)

E: Für sämtliche relevante Risikobereiche wären schriftliche Risikoanalysen zu erstellen und ein Risikomanagementsystem zur Abdeckung der kritischen Risiken wäre zu implementieren. (TZ 21)

**Flughafen Wien Aktiengesellschaft — Fahrzeugbeschaffungen und Fuhrparkmanagement,
Reihe Niederösterreich 2015/2 und Reihe Wien 2015/1**

Ein der Größe des Fuhrparks der Flughafen Wien AG angemessenes internes Kontrollsystem war nicht eingerichtet. Der Fuhrpark wurde nicht als eigene Risikokategorie betrachtet. (TZ 33)

E: Bei der Einrichtung von wirksamen Kontrollmaßnahmen für den Bereich Fuhrpark wäre das Risiko von Malversationen mitzubersichtigen, um ein regelkonformes Verhalten (Compliance) sicherzustellen. (TZ 35)

Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung, Reihe Bund 2014/15

E: Im Zuge der Überarbeitung und dem Ausbau des IKS wären — basierend auf einer umfassenden Risikoanalyse sowie Kosten–Nutzen–Abwägungen — Prozesse und Instrumente zu definieren, die das Erreichen der Organisationsziele trotz interner (z.B. Korruptionsrisiko, Fehlallokationsrisiko) und externer Risiken (z.B. Ausfallsrisiko, Marktrisiko) sicherstellen. (TZ 37)

Verein Schulungszentrum Fohnsdorf, Reihe Bund 2014/10

Eine umfassende Risikoanalyse unterblieb, obwohl mehrere Risikofelder vorhanden waren (Beauftragungen ohne Vergleichsanbote, Abnahme und Abrechnung von Beraterleistungen ohne umfassende Prüfung der Leistung, Bezahlung von unberechtigten Zulagen). (TZ 39)

E: Die Risikoanalyse sollte u.a. die Themen Beauftragung von Bauprojekten und Beratern für Dienstleistungen, Abnahme und Abrechnung von Beraterleistungen, Repräsentationsaufwendungen, Dienstreisen des Geschäftsführers, Bezahlung von unberechtigten Benefits und Zulagen beinhalten. (TZ 39)

Bundesbeschaffung GmbH, Follow–Up Überprüfung, Reihe Bund 2011/8

E: Nach der Risikoeinschätzung der Prozesse im Rahmen des Internen Kontrollsystems wäre auch eine ziffernmäßige Risikobewertung durchzuführen, um zu entscheiden, ob Schritte zur Risikominderung notwendig sind oder ob eine ausreichende Sicherheit bzw. ein akzeptables Restrisiko besteht. (TZ 4)

Stiftung Österreichisches Institut für Schul– und Sportstättenbau, Reihe Bund 2015/16

Das ÖISS führte keine strukturierte Analyse seiner Risiken durch und seine Risikoabschätzungen berücksichtigten beispielsweise nicht Einnahmen– und Liquiditätsrisiken. (TZ 22)

E: In einer Risikoanalyse wären weitere Risiken (insbesondere auch Einnahmen– und Liquiditätsrisiken, Gefährdung der Gemeinnützigkeit) einzubeziehen. (TZ 22)

Verfügbarkeit relevanter Informationen**Research Center Pharmaceutical Engineering GmbH, Reihe Bund 2015/11**

Ohne kennzahlengestütztes Projektcontrollingsystem fehlte eine wesentliche Informationsquelle für die Unternehmenssteuerung. (TZ 17, 18)

E: Zur Steuerung des Unternehmens wäre ein Kennzahlensystem im Controlling (z.B. Erfolgs- und Bilanzkennzahlen, Vertriebskennzahlen) einzuführen und über die Entwicklung dieser Kennzahlen regelmäßig der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat zu berichten. (TZ 18, TZ 20)

Internes Kontrollsystem bei Direktvergaben in ausgewählten Ressorts BMVIT und BMWF, Reihe Bund 2015/6

Das Fehlen eines Gesamtüberblicks über die Beschaffungsvolumina und ihre Entwicklung je Organisationseinheit, Leistungskategorie/Produktgruppen und Auftragnehmer über die Zeit barg das Risiko, Fehlentwicklungen nicht rechtzeitig zu erkennen. (TZ 6)

Land Salzburg — Finanzielle Lage, Reihe Bund 2013/9

E: Die Controllingtätigkeiten im Finanzmanagement sollten neben der Überwachung der Wirtschaftlichkeit der Finanzgeschäfte und der Aufbereitung von Daten als Grundlage für Handlungsentscheidungen auch die laufende Überprüfung der kritischen Erfolgsfaktoren (z.B. Limite, Handlungsvollmachten, Kontrahentenrisiken) und das Risikocontrolling miteinschließen. (TZ 25)

Vom Controlling wären regelmäßige standardisierte Berichte erstellen zu lassen, um eine Basis für fundierte und situationsgerechte Entscheidungen im Finanzmanagement zu schaffen. Mit dem Berichtswesen sollte sichergestellt werden, dass die relevanten Entscheidungsträger (Finanzreferent, Führungskräfte) über alle für die Planung, Kontrolle und Steuerung der Finanzgeschäfte erforderlichen Informationen zeitgerecht und im erforderlichen Umfang verfügen. (TZ 28)

ad II.**IKS-Konzept, das alle Organisationsbereiche (angepasst an ihr Risikopotenzial) mitumfasst und die Kontrollen in die Verwaltungsführung der Organisation integriert****Gewährung von Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung, Reihe Bund 2015/9**

Die Verpflichtung der Verwaltung zur Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit (Art. 126b B-VG) beinhaltet auch die Verpflichtung zur Auseinandersetzung mit Risiken und zur Implementierung risikoorientierter Kontrollmechanismen. (TZ 17)

E: Es wäre ein IKS im Sinne der sich entwickelnden internationalen Standards einzuführen (TZ 17)

Land Salzburg — Finanzielle Lage, Reihe Bund 2013/9

Das Management des Landes Salzburg nahm seine Kontroll- und Aufsichtsverantwortung nicht ausreichend wahr. Im Finanzmanagement und in der Buchhaltung des Landes Salzburg war kein wirksames, effizientes und umfassendes Internes Kontrollsystem eingerichtet. Die gängigen Prinzipien des Internen Kontrollsystems — Transparenz, Kontrollautomatik, Vier-Augen-Prinzip, Funktionstrennung sowie Mindestinformation — waren nicht sichergestellt. Die festgestellten Schwachstellen und Kontrolllücken — insbesondere im Bereich des Internen Kontrollsystems — begünstigten letztendlich jene Vorfälle, die Gegenstand der parlamentarischen und gerichtlichen Untersuchungen sind.

E: Im Finanzmanagement und in der Landesbuchhaltung wäre umgehend ein Internes Kontrollsystem (IKS) aufzubauen. Neben Prozessbeschreibungen für alle wesentlichen Abläufe sollte dieses ein abgestimmtes Kontrollverfahren für alle Ebenen sowie alle Arbeits- und Betriebsabläufe der Finanzabteilung beinhalten, wobei die Durchführung der vorgesehenen Kontrollschritte entsprechend zu dokumentieren wäre. Auch das Prinzip der Transparenz, das Vier-Augen-Prinzip und die Prinzipien der Funktionstrennung sowie der Mindestinformation wären durchgehend zu berücksichtigen. (TZ 13)

Bundesanstalt Statistik Austria Reihe Bund 2007/10; Follow-Up-Überprüfung, Reihe Bund 2010/4

Erforderlich ist ein das gesamte Unternehmen umfassendes und entsprechend dokumentiertes Internes Kontrollsystem; auf individuelle Kontrollmaßnahmen im Bereich des Rechnungswesens konzentrierte Maßnahmen reichen nicht aus. (TZ 29)

ad III.

Grundelemente und Mindestanforderungen eines IKS

Prozessbeschreibungen

Verein Schulungszentrum Fohnsdorf, Reihe Bund 2014/10

E: Das IKS wäre um grafische Prozessbeschreibungen mit farblich hervorgehobenen Kontrollschritten und mit konkreten Anknüpfungspunkten an das Organigramm zu erweitern. (TZ 38, 40, 41)

FFG und FWF — Interne Kontrollsysteme, Reihe Bund 2015/7

E: Prozesslandkarten und Prozessbeschreibungen mit klar festgelegten Zuständigkeiten und integrierten Kontrollmechanismen wären zu erarbeiten; bestehende Prozessbeschreibungen und mitgeltenden Dokumente wären auf Aktualität, Kohärenz und besserer Übersichtlichkeit zu überprüfen. (TZ 21 u.a.)

Stiftung Österreichisches Institut für Schul- und Sportstättenbau, Reihe Bund 2015/16

Das Interne Kontrollsystem des ÖISS und das Bewusstsein für die Notwendigkeit von Kontrollschritten bei der Verwaltung von Fremdvermögen war nicht ausreichend (z.B. Nichteinbindung des Kuratoriums in allen Bezugsangelegenheiten, Fehlen wesentlicher Prozessbeschreibungen, nicht hinreichende Vorschreibung grundlegender Kontrollaktivitäten und nicht ausreichende Dokumentation gesetzter Kontrollschritte). (TZ 23)

E: Im ÖISS wäre das Interne Kontrollsystem zu optimieren, insbesondere wären

- die Zuständigkeit des Kuratoriums für die Festsetzung von Bezügen und den Abschluss von Zusatz- bzw. Sondervereinbarungen einzuhalten,
- das Bewusstsein für die Notwendigkeit von Kontrollschritten zu erhöhen,
- Kontrollen ausreichend zu dokumentieren,
- Verantwortungen, Kompetenzen und Prozessbeschreibungen wesentlicher Abläufe schriftlich festzulegen,
- Approbationsprozesse nachvollziehbar zu gestalten,
- eine Funktionstrennung zwischen bzw. Kontrollen hinsichtlich auszahlender und buchender Stelle vorzusehen. (TZ 23)

Familie & Beruf Management GmbH, Reihe Bund 2014/11

Es waren weder wesentliche interne Prozessabläufe (z.B. Förderungsvergabe und –abwicklung, Verrechnung und Eintreibung von Erlösen) schriftlich festgelegt noch waren das Vier-Augen-Prinzip und das Prinzip der Funktionstrennung konsequent verankert. (TZ 28)

E: Es wäre ein adäquates IKS einzurichten. Dazu wären insbesondere Prozessbeschreibungen mit Kontrollelementen für die wesentlichen Abläufe zu erarbeiten, bei gebarungrelevanten Abläufen das Vier-Augen-Prinzip einzuhalten, Kontrollschritte vorzusehen und deren Durchführung zu dokumentieren und für eine zweckmäßige Dokumentation sowie Kostentransparenz zu sorgen. (TZ 28)

Bundesanstalt Statistik Austria Reihe Bund 2007/10; Follow-Up-Überprüfung, Reihe Bund 2010/4

Prozessbeschreibungen stellen die erforderliche Basis für die Implementierung eines Internen Kontrollsystems dar. (TZ 8 Follow-up)

**Funktionstrennung,
Befangenheits-/Unvereinbarkeitsregelungen****Gewährung von Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung, Reihe Bund 2015/9**

Die Aufbauorganisation der PVA und SVB war infolge der Funktionstrennung zwischen Sachbearbeitung und Prüfung sowie der Trennung der Sachentscheidung von der Verbuchung bzw. Auszahlung grundsätzlich geeignet, eine korrekte Vollziehung der Ausgleichszulage sicherzustellen. (TZ 18)

Internes Kontrollsystem bei Direktvergaben in ausgewählten Ressorts BMVIT und BMWFW, Reihe Bund 2015/6

Die grundsätzlich dezentrale Beschaffungsorganisation der beiden Ressorts hatte zur Folge, dass keine systematische organisatorische und funktionale Trennung zwischen Bedarfsanforderung, Bestellung und Leistungsabnahme gegeben war. (TZ 11)

E: Im Sinne des Prinzips einer funktionellen Trennung von Bedarfsanforderung, Bestellung und Leistungsabnahme im Beschaffungsprozess wäre eine Prozessgestaltung sicherzustellen, die gewährleistet, dass die Entscheidungen im Beschaffungsprozess nicht ausschließlich in der Hand einer Person/einer Sub-Organisationseinheit liegen. (TZ 11)

Interne Kontrollsysteme (IKS) – Themenschwerpunkt des RH 2014

Research Center Pharmaceutical Engineering GmbH, Reihe Bund 2015/11

E: Eine umfassende Compliance-Richtlinie wäre umgehend in Geltung zu setzen, um z.B. allfällige Unvereinbarkeiten bzw. Geschenkkannahmen zu verhindern und gesetzeskonformes Handeln sicherzustellen. (TZ 23)

Flughafen Wien Aktiengesellschaft — Fahrzeugbeschaffungen und Fuhrparkmanagement, Reihe Niederösterreich 2015/2 und Reihe Wien 2015/1

Aufgrund von mangelnder Funktionstrennung zwischen Prozessdurchführendem und Kontrollausübendem bestand ein Kontrolldefizit innerhalb des IKS für Beschaffungen der Flughafen Wien AG. (TZ 10)

E: Für eine klare Funktionstrennung zwischen Prozessdurchführendem und Kontrollausübendem wäre zu sorgen. (TZ 10)

Vier-Augenprinzip für sensible Entscheidungen

Gewährung von Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung, Reihe Bund 2015/9

Die PVA unterzog einen wesentlich höheren Anteil der Erledigungen einer Überprüfung nach dem Vier-Augen-Prinzip als die SVB: die PVA rd. 75 % der Fälle, die SVB rd. 50 % der Fälle. Die Quote der dabei festgestellten Fehler betrug bei der PVA rd. 11 %, bei der SVB rd. 22 %. Kritisch hervorzuheben war, dass die SVB trotz rund doppelt so hoher Fehlerquote nur halb so viele Fälle (nach Fallzahlen) einer Prüfung unterzog wie die PVA. (TZ 21)

Research Center Pharmaceutical Engineering GmbH, Reihe Bund 2015/11

E: Das Vier-Augen-Prinzip für sämtliche finanzielle Transaktionen wäre einzuführen, Veranlagungsrichtlinien für Bankguthaben zu erstellen und letztere durch den Aufsichtsrat zu genehmigen. (TZ 22)

BH Melk, St. Johann im Pongau und St. Veit an der Glan, Reihe NÖ 2012/3; Reihe Salzburg 2012/5; Reihe Kärnten 2012/2

E: Für bedeutende und gebahrungsrelevante Vorgänge ist das Vier-Augen-Prinzip sicherzustellen. (TZ 41)

Prüfroutinen

Magistrat der Stadt Salzburg: Kontrollsystem — Personalverwaltung, Reihe Salzburg 2010/3

- In den IT-Systemen waren keine automatisiert ablaufenden Prüfungsroutinen integriert, welche grundsätzlich unzulässige Auszahlungen aufzeigen hätten können. (TZ 19)
- Das Vier-Augen-Prinzip war nach der Soll-Konzeption des IKS in einzuhalten. Die entsprechenden organisatorischen Voraussetzungen zur Funktionstrennung, wie etwa klare Zuständigkeitsverteilungen, lagen vor. Die tatsächliche Durchführung der vorgeschriebenen Kontrollen, beispielsweise durch zwingend vorgesehene Freigaben, war jedoch in den IT-Systemen technisch nicht umgesetzt. (TZ 24)

E: Es wären automatisierte Prüfroutinen zu integrieren bzw. einen regelmäßigen, standardisierten elektronischen Abgleich der Personalstammdaten zwischen den angewandten Systemen vorzusehen, um Abweichungen oder Fehleintragungen zeitnah aufdecken und allenfalls korrigieren zu können. (TZ 19)

Zugangsbeschränkungen**Internes Kontrollsystem in der Haushaltsverrechnung des Bundes; Follow-Up-Überprüfung, Reihe Bund 2015/14**

Nicht umgesetzt war die Verankerung des Prinzips der minimalen Rechte in den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes, das heißt die Beschränkung von Berechtigungen der Mitarbeiter auf das zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Maß.

E: Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen wären um das Prinzip der minimalen Rechte zu ergänzen, damit auch dieses wesentliche Prinzip des Internen Kontrollsystems im Haushaltsrecht verankert ist. (TZ 11)

Aufbauend auf der Risikoanalyse wäre ein rollenbasiertes Berechtigungskonzept zu erstellen. (TZ 12)

Die Zeichnungsberechtigungen für den Zahlungsverkehr mit Kreditinstituten wären regelmäßig zu überprüfen und die Anzahl wäre möglichst gering zu halten. (TZ 10)

Dokumentation der Prozesse und Kontrollen**Justizbetreuungsagentur, Reihe Bund 2014/7**

E: Die im IKS-Konzept vorgesehenen Kontrollen wären tatsächlich vorzunehmen und zu dokumentieren. Darauf basierend sollte das IKS-Konzept evaluiert und — auch im Hinblick auf den erfolgten Ausbau der Personalbereitstellungsbereiche — angepasst werden. (TZ 31)

Gewährung von Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung, Reihe Bund 2015/9

Die Nachvollziehbarkeit des Entscheidungsprozesses war — insbesondere für externe Überprüfungen — durch die Dokumentation in unterschiedlichen Medien (Papierakten, einem elektronischen Archivierungssystem und einer an der Zahlung orientierten Applikation) erschwert. (TZ 18, 19, 21)

Internes Kontrollsystem bei Direktvergaben in ausgewählten Ressorts BMVIT und BMWF, Reihe Bund 2015/6

Der RH kritisierte Mängel in der Dokumentation; Verzögerungen und Lücken in der Veraktung wichtiger Dokumente (z.B. von unterschriebenen Verträgen, erbrachten Leistungen, Rechnungen) bargen das Risiko, die Nachvollziehbarkeit, Überprüfbarkeit und insbesondere die Sicherung der rechtlichen Position des Bundes im Streitfall zu beeinträchtigen.

E: Aus Gründen der Rechtssicherheit und Transparenz wäre auf eine genaue und zeitnahe Dokumentation der unterschriebenen Verträge und der erbrachten Leistungen zu achten. (TZ 16)

Magistrat der Stadt Salzburg: Kontrollsystem — Personalverwaltung, Reihe Salzburg 2010/3

E: Die Vornahme von in Ablaufprozessen vorgesehenen Kontrollschritten sollte schriftlich erfolgen und dokumentiert werden. (TZ 30, 31, 33)

ad. IV.**Aktualisierung und Weiterentwicklung des IKS****Evaluierung des IKS****FFG und FWF — Interne Kontrollsysteme, Reihe Bund 2015/7**

E: Das IKS wäre regelmäßig zu prüfen, um seine Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit sicherzustellen; durch Follow-up-Überprüfungen wäre die Umsetzung der daraus gewonnenen Empfehlungen zu überwachen. (TZ 34ff)

Gewährung von Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung, Reihe Bund 2015/9

E: Durch eine regelmäßige Evaluierung wäre sicherzustellen, ob das bestehende Prüf- und Freigabewesen die Risiken effektiv adressiert. (TZ 22)

Österreichische Nationalbank — Gold- und Pensionsreserven, Jubiläumsfonds sowie Sozialleistungen, Reihe Bund 2015/3

E: Inhalte von Direktoriumsbeschlüssen sollten künftig zeitnah in die Arbeitsanweisungen eingearbeitet werden, um das Risiko der Durchführung von Transaktionen, die nicht den internen Vorgaben entsprechen, zu minimieren. (TZ 9)

Rolle der IR für die Funktionsfähigkeit des IKS

Internes Kontrollsystem bei Direktvergaben in ausgewählten Ressorts BMVIT und BMWFW, Reihe Bund 2015/6

Der Internen Revision kommt aufgrund ihres Detaileinblicks in die Abläufe des Ressorts bei der Kontrolle und Berichterstattung betreffend den IKS-Status des Ressorts eine bedeutende Rolle zu. (TZ 24)

E: Die Internen Revisionen sollten in regelmäßigen Abständen im Rahmen der nachprüfenden Kontrolle systematische Überprüfungen von Vergabevorgängen durchführen, um allfällige Schwachstellen und Fehlentwicklungen bei Beschaffungsprozessen zeitnah zu identifizieren. (TZ 24)

Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH (SCHIG) — Aufgabenübertragung durch das BMVIT, Reihe Bund 2015/15

E: Die Ergebnisse des Risikomanagements sollten in Zukunft stärker mit der Prüfungsplanung der Internen Revision verschränkt werden. (TZ 34)

FFG und FWF — Interne Kontrollsysteme, Reihe Bund 2015/7

Der RH kritisierte die Verlagerung von Ressourcen der Internen Revision zu revisionsfremden Aufgaben (Projektleitung) und verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlung, die Einbindung der Internen Revision in operative Projekte in Hinsicht auf entstehende Unvereinbarkeiten zu begrenzen. (TZ 10)

E: Die Betrauung der Internen Revision mit zusätzlichen, nicht in ihre Aufgaben fallenden Tätigkeiten wäre zu vermeiden und damit das IKS insgesamt zu stärken. (TZ 10)

Flughafen Wien Aktiengesellschaft — Fahrzeugbeschaffungen und Fuhrparkmanagement, Reihe Niederösterreich 2015/2 und Reihe Wien 2015/1

Die Interne Revision der Flughafen Wien AG hatte in einem Prüfbericht aus dem Jahr 2013 bereits auf Mängel im Beschaffungsprozess hingewiesen, ohne dass dies zu einer Verbesserung der IKS-Kontrollmaßnahmen führte. (TZ 10)

E: Die Risikobewertung bezüglich Fuhrpark zu evaluieren und entsprechende IKS-Kontrollmaßnahmen einzurichten. (TZ 33)

ad V.

Rolle der Leitungsorgane für die Gestaltung und Funktionsfähigkeit des IKS**Rolle des Vorstands und Rolle der Aufsichtsgremien für die Gestaltung und Funktionsfähigkeit des IKS****Gewährung von Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung, Reihe Bund 2015/9**

- Die Ergebnisse der internen Kontrollen (zB Prüfquoten, Fehlerquoten, Effektivität der Prüfungen etc.) wurden zwar innerhalb des Büros, aber nicht im Vorstand bzw. der Kontrollversammlung behandelt.
- Im Hinblick auf das hohe Gebarungsvolumen war es notwendig, den Vorstand bzw. die Kontrollversammlung regelmäßig bei der Gestaltung des IKS und der Überprüfung von dessen Effektivität zu befassen.

(TZ 18)

E: Der Vorstand hätte insbesondere die Aufgabe, bei der Definition der Organisationsziele und –risiken und der Kontrolle der Wirksamkeit des IKS strategische Vorgaben zu machen.

(TZ 18)

FFG und FWF — Interne Kontrollsysteme, Reihe Bund 2015/7

- Die Einrichtung eines Aufsichtsrats und eines Bilanz/Finanzausschusses sowie eines geschäftsordnungsmäßig festgelegten Genehmigungsvorbehalts für bestimmte wirtschaftlich bedeutsame Geschäfte waren grundlegende und wichtige IKS-Elemente.
- Da die Abwicklung von bestimmten Geschäften im FWF zumindest unterjährig weder dem Aufsichtsrat noch der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gelangen konnte, bestand in diesem Bereich eine IKS-relevante Regelungslücke. (TZ 4)

Problematik des Management-Overrides, dh die Bedeutung der Beachtung der Regelwerke im Top-Management**Internes Kontrollsystem bei Direktvergaben in ausgewählten Ressorts BMVIT und BMWFW, Reihe Bund 2015/6**

Der RH kritisierte die problematische Auftragsabwicklung und unzureichende Dokumentation der Entscheidungsgründe. Er wies daraufhin, dass für eine angemessene Compliance- und Kontrollkulturesenziell ist, dass auch die Ressortspitze inhaltliche und ablauftechnische Vorgaben mitbedenkt. (TZ 21)

Bedeutung der Kenntnis und des Verständnisses der Anwender für die Prozesse und Kontrollschritte**Internes Kontrollsystem bei Direktvergaben in ausgewählten Ressorts BMVIT und BMWFW, Reihe Bund 2015/6**

Der RH wies darauf hin, dass der Kommunikation relevanter Informationen in IKS-Standards wesentliche Bedeutung beigemessen wird. (TZ 14)

ad VI.

Kosten-Nutzen-Aspekte bei der Ausgestaltung des IKS**Gewährung von Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung, Reihe Bund 2015/9**

- Eine Kosten-Nutzen-Rechnung der unterschiedlichen Kontrollmechanismen gab es nicht.
- Positiv war anzumerken, dass die SVB mit der Prüfung relativ weniger Fälle ein relativ hohes Gebarungsvolumen erfasste.

(TZ 21)

Interne Kontrollsysteme (IKS) –
Themenschwerpunkt des RH 2014

FFG und FWF — Interne Kontrollsysteme, Reihe Bund 2015/7

Bezüglich des FWF wies der RH hingegen kritisch darauf hin, dass die derzeit geltenden Organisationsvorschriften des FTFG in einigen Bereichen überaus komplex und daher geeignet waren, Abläufe im FWF tendenziell zu verlangsamen. (TZ 4)

E: Die durchgeführten Kontrolltätigkeiten wären hinsichtlich ihres Nutzens zu evaluieren. (TZ 36)

Rechnungshof prüfte Medientransparenz

Prüfungsfeld und -tätigkeit

Im Jahr 2012 traten das Bundesverfassungsgesetz zur Medientranparenz sowie das Medientransparenzgesetz in Kraft. Seitdem haben alle Rechtsträger, die der Kontrolle des RH unterliegen, quartalsweise die Ausgaben für Medienkooperationen und Werbung sowie für Förderungen an Medieninhaber der Kommunikationsbehörde KommAustria zu melden.

In diesem Zusammenhang verpflichtete der Gesetzgeber den RH mit der Sonderaufgabe, halbjährlich eine aktualisierte Liste der seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger der KommAustria zu übermitteln. Zu diesen Rechtsträgern zählen

- die Bundesministerien,
- die Landesverwaltungen,
- die Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern,
- die Gemeindeverbände,
- die Träger der Sozialversicherung,
- jene Unternehmen, an denen der Bund, die Bundesländer oder Gemeinden mit mindestens 50 Prozent beteiligt sind bzw. von diesen Gebietskörperschaften im Sinne des Art. 126b Abs. 2 B-VG beherrscht werden sowie
- die der RH-Kontrolle unterliegenden Stiftungen, Fonds und Anstalten.

Diese aktuell 5.736 Rechtsträger umfassende Liste ist auf der Homepage des RH <http://www.rechnungshof.gv.at/beratung/pruefobjekte.html> veröffentlicht. Sie ist die Grundlage für die Meldungen an die KommAustria, die ihrerseits die quartalsweisen Meldungen auf ihrer Homepage <https://www.rtr.at/de/m/Medientransparenz> veröffentlicht.

Für den RH eröffnete sich mit dem Inkrafttreten des Medientransparenzgesetzes auch ein neues Prüfungsfeld. Seit Herbst 2013 überprüfte der RH die Umsetzung des Medientransparenzgesetzes bei insgesamt acht Rechtsträgern:

Rechnungshof prüfte Medientransparenz

- Stadt Graz (Reihe Steiermark 2014/4),
- Land Kärnten (Reihe Kärnten 2014/5),
- Land Tirol (Reihe Tirol 2014/5),
- MuseumsQuartier Errichtungs- und Betriebsgesellschaft (Reihe Bund 2015/3 und Reihe Wien 2015/2),
- Bundesimmobiliengesellschaft (Reihe Bund 2015/8),
- Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA; Reihe Bund 2015/12),
- Niederösterreichische Landeskliniken-Holding (Reihe Niederösterreich 2015/9) sowie
- BMFJ (Reihe Bund 2015/17).

Ziel dieser Gebarungüberprüfungen war es, die Vollständigkeit und Richtigkeit der Meldungen betreffend Medienkooperationen und Werbeaufträge sowie Förderungen an Medieninhaber zu beurteilen. Weiters überprüfte der RH die Erfüllung der Meldepflichten und die Einhaltung der inhaltlichen Anforderungen des Medientransparenzgesetzes. Schließlich zeigte der RH auch allfällige Probleme bei der Anwendung dieses Gesetzes auf.

Aufgrund der gewählten gesetzlichen Konstruktion zur Förderung der Transparenz bei Medienkooperationen sowie bei der Erteilung von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Druckwerks oder eines periodischen elektronischen Mediums waren ein Bundesverfassungsgesetz, ein Bundesgesetz sowie für den Bund und jedes Bundesland je eine Richtlinie, somit zehn Richtlinien, erforderlich. Durch die Regelung im Verfassungsrang hätte die zweckmäßige Möglichkeit bestanden, eine einheitliche Vorgehensweise für den Bund und die Länder zu schaffen. Diese Gelegenheit einer Verwaltungsvereinfachung blieb ungenützt.

Erfüllung der Meldepflichten nach dem Medientransparenzgesetz

Vollständigkeit der Meldungen

Die Vollständigkeit der Meldungen nach dem Medientransparenzgesetz ist dann gegeben, wenn der Rechtsträger unter Beachtung der Bagatellgrenze von 5.000 EUR

- für Werbeaufträge und Medienkooperationen quartalsweise die Namen der beauftragten periodischen Medien sowie die Gesamthöhe des diesen zufließenden Nettoentgelts und
- bei Förderungen die Namen der Förderungsempfänger sowie die Gesamthöhe des diesen tatsächlich zufließenden Förderentgelten

gesondert bekanntgibt.

Die bisherigen Prüfungen ergaben, dass bis auf die Bundesimmobilien-gesellschaft und die Niederösterreichischen Landeskliniken-Holding alle überprüften Rechtsträger Probleme bei der Vollständigkeit der Mel-dungen an die KommAustria hatten.

Ursächlich für die Unvollständigkeit von Quartalsmeldungen des BMFJ, des Landes Tirol, des Landes Kärnten, der Stadt Graz und der Muse-umsQuartier Errichtungs- und Betriebsgesellschaft waren die Kon-trolldefizite, die durch fehlende bzw. nicht hinreichende organisato-rische Implementierung der Angelegenheiten der Medientransparenz bedingt waren. Diese führten dazu, dass Medien- bzw. Förderungsmel-dungen unterblieben. Bei der AUVA, die zwei in ihrem Auftrag her-gestellte periodische Medien in Höhe von insgesamt rd. 1,8 Mio. EUR nicht meldete, waren alle Quartalsmeldungen des überprüften Zeit-raums unvollständig.

Richtigkeit
der Meldungen

Die Rechtsträger haben neben der Verpflichtung zur vollständigen Meldung die Werbeaufträge und Medienkooperationen überdies auch

- betraglich richtig (Nettoentgeltsgebot),
- sachlich richtig (periodisches Medium) sowie
- zeitlich richtig (nach ihrem Erscheinungsdatum)

zuzuordnen. Bei Förderungen ist die Zuordnung eines Förderungsbetrags an einen Medieninhaber dann sachlich richtig, wenn mit ihm die inhaltliche Gestaltung, Produktion oder Verbreitung eines periodischen Medi-ums des Medieninhabers gefördert worden. Maßgeblich für die zeitlich richtige Zuordnung einer Förderung ist das Datum ihrer Zusage.

Die bisherigen Prüfungen ergaben, dass bis auf die Bundesimmobilien-gesellschaft alle überprüften Rechtsträger aufgrund der bereits darge-stellten organisationsbedingten Kontrolldefizite Probleme bei der betrag-

lichen, sachlichen oder zeitlichen Richtigkeit der Meldungen an die KommAustria hatten:

So waren bei der Stadt Graz 24 von 30 Meldungen betreffend Werbeaufträge und Medienkooperationen u.a. deshalb unrichtig, weil die Stadt mehrfach keine Nettobeträge bekanntgab, Werbemaßnahmen zeitlich unrichtig zuordnete und Veranstaltungsförderungen sachlich unrichtig als Werbeaufträge meldete. Von sechs gemeldeten Förderungen war **überdies** eine deshalb sachlich unrichtig, weil ein Medieninhaber eines nichtperiodischen Mediums gefördert wurde.

Beim Land Kärnten kamen unrichtige betragliche Meldungen durch Eingabefehler hinsichtlich der zeitlichen Zuordnung von Leistungen aus Werbemaßnahmen oder durch Rechenfehler zustande. Weiters wurden Sponsoringbeträge für die inhaltliche Gestaltung und Ausstrahlung bzw. Verbreitung periodischer Medien unrichtigerweise als Entgelte für Werbemaßnahmen und nicht als Förderungen gemeldet.

Unrichtige Meldungen des Landes Tirol kamen durch die Nichteinhaltung des Nettoentgeltgebots, interne Falschmeldungen, unrichtige Zuordnung von Werbeaufträgen zum jeweiligen Medium bzw. durch eine Doppelberücksichtigung von Werbeaufträgen in der Medienmeldung zustande.

Die MuseumsQuartier Errichtungs- und Betriebsgesellschaft gab im gesamten überprüften Zeitraum betraglich und sachlich unrichtige Meldungen ab. Ursächlich dafür waren individuelle Bearbeitungs- und Berechnungsfehler. Diese entstanden durch

- die Nichtberücksichtigung einzelner Werbeaufträge oder Gegengeschäftsanteile bei Werbemaßnahmen,
- das Heranziehen nicht aktualisierter Prognosekosten für Werbemaßnahmen in den Mediaplänen statt der tatsächlich verrechneten Kosten sowie
- die Nichteinhaltung des Nettoentgeltgebots durch einzelne oder kombinierte Zurechnung von Skonti, Rabatten, Werbeabgaben, Preisnachlässen oder Gutschriften.

Meldungen der AUVA waren sachlich und betraglich unrichtig, weil zwei periodisch erscheinende Medien als ein Medium gemeldet wurden. Bei richtiger Meldung wäre der Teilbetrag für ein Medium unter die Bagatellgrenze gefallen. Meldungen waren auch zeitlich und betrag-

lich unrichtig, weil die AUVA einzelne TV-Sendebeiträge zwei Quartalen zuordnete.

Sachlich, zeitlich und betraglich unrichtige Meldungen der NÖ Landeskliniken-Holding kamen durch unrichtige Zuordnung von Werbemaßnahmen sowie durch Verstöße gegen das Nettobetragsprinzip zustande, die jedoch im Wesentlichen zu erhöhten Meldungen führten.

Der RH zeigte im Zuge der Überprüfung der AUVA und der NÖ Landeskliniken-Holding Auslegungsprobleme hinsichtlich der zeitlich richtigen Meldung von Online-Werbemaßnahmen auf, die mehrfach und quartalsübergreifend erscheinen sollen. Während die KommAustria der AUVA noch die Rechtsauskunft erteilte, dass eine derartige Werbemaßnahme einmalig – und zwar mit dem Gesamtbetrag zum Erstveröffentlichungszeitpunkt – zu melden sei, vertrat sie gegenüber der NÖ Landeskliniken-Holding hingegen die Auffassung, dass die einzelnen Veröffentlichungen einer solchen Werbemaßnahme zeitlich und betraglich auf die Quartale aufzuteilen sind. Der RH wies die KommAustria auf ihre unterschiedlichen Rechtsmeinungen zu vergleichbaren Sachverhalten hin und vertrat die Ansicht, dass derartige Werbemaßnahmen richtigerweise quartalsmäßig zuzuordnen seien. Er empfahl daher der KommAustria, die FAQs auf ihre Homepage dahingehend zu ergänzen.

Das BMFJ gab alle Werbemaßnahmen des BMFJ im überprüften Zeitraum richtig bekannt. Die Bekanntgabe von Förderungen war in drei Quartalen des überprüften Zeitraums insbesondere wegen der Berücksichtigung nichtperiodischer Medien bzw. falscher Beträge unrichtig, führten jedoch – wie bei der NÖ Landeskliniken-Holding – im Wesentlichen zu erhöhten Meldungen.

Diese „erhöhten“ Meldungen sind auch nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts unrichtig, weil den gemeldeten Beträgen keine bekanntgabepflichtigen Sachverhalte zu Grunde liegen. Durch diese verzerrte Darstellung der erteilten Aufträge wird der Zweck des Gesetzes, umfassende Transparenz bei Werbeaufträgen, Medienkooperationen und Förderungen zu erreichen, vereitelt. (BVwG am 23.02.2015, GZ W194 2007704-1/6E)

Rechnungshof prüfte Medientransparenz

Einhaltung der inhaltlichen Vorgaben des Medientransparenzrechts

In den acht durchgeführten Prüfungen zeigte der RH eine Reihe von Verstößen gegen die Verpflichtung, entgeltliche Werbeeinschaltungen als solche zu kennzeichnen, auf, weiters von Verstößen gegen das Sachlichkeitsgebot sowie gegen das sogenannte Hinweis- und Kopfverbot.

Kennzeichnung von Werbemaßnahmen

In den zehn Medientransparenz-Richtlinien ist gleichlautend vorgesehen, dass bei der Beauftragung einer entgeltlichen Veröffentlichung der Auftragnehmer vertraglich dazu zu verpflichten ist, eine eindeutige Kennzeichnung vorzunehmen. Weiters sind Veröffentlichungen in Radio- und Fernsehprogrammen sowie in Sendungen von Abrufdiensten mit den Worten „entgeltliche Einschaltung des/der“ bzw. „eine entgeltliche Information des/der“ oder „bezahlte Anzeige des/der“ jeweils unter Beifügung der Bezeichnung des Organs des betreffenden Rechtsträgers oder eines dieses eindeutig identifizierbaren Logos zu kennzeichnen. Veröffentlichungen in einem periodischen Druckwerk, einem wiederkehrenden elektronischen Medium oder auf einer Website sind die Worte „entgeltliche Einschaltung“ oder „bezahlte Anzeige“ deutlich sichtbar beizufügen.

Die durchgeführten Gebarungsüberprüfungen des RH zeigten, dass nur die Werbemaßnahmen des BMFJ aufgrund der dokumentierten vertraglichen Kennzeichnungsverpflichtung richtig als solche gekennzeichnet waren. Alle übrigen vom RH geprüften Rechtsträger hielten die Kennzeichnungspflicht überwiegend nicht oder nur unvollständig ein. Davon verstießen das Land Tirol, die AUVA und die NÖ Landeskliniken-Holding bei rd. 75 % sowie das Land Kärnten bei nahezu 100 % der Werbemaßnahmen gegen die Kennzeichnungspflicht.

Sachlichkeitsgebot

Das Medientransparenzrecht regelt, dass audiovisuelle Kommunikation und entgeltliche Veröffentlichungen ausschließlich der Deckung eines konkreten Informationsbedürfnisses der Allgemeinheit zu dienen haben, das in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Wirkungsbereich des jeweiligen Rechtsträgers steht. Darunter fallen insbesondere Informationen zur Rechtslage sowie Handlungs- oder Verhaltensempfehlungen und Sachinformationen. Audiovisuelle Kommunikation oder entgeltliche Veröffentlichungen, die keinen konkreten Bezug zur Deckung eines Informationsbedürfnisses aufweisen und ausschließlich oder teilweise lediglich der Vermarktung der Tätigkeit des Rechtsträgers dienen, sind unzulässig (sogenanntes Sachlichkeitsgebot).

Der RH zeigte in seinen Gebarungsüberprüfungen auf, dass einige Werbemaßnahmen der Stadt Graz und des Landes Kärnten keinen konkreten Bezug zur Deckung eines Informationsbedürfnisses der All-

gemeinheit hatten und somit nicht ausschließlich Sachinformation enthielten.

Das BMFJ hielt im überprüften Zeitraum zwar die formalen Kriterien des Medientransparenzgesetzes im Hinblick auf das Sachlichkeitsgebot ein, veranlasste jedoch zusätzliche aufwendige Werbemaßnahmen zu medial bereits stark besetzten Themen. Der RH verwies bezeugnehmend auf seinen Bericht betreffend die Öffentlichkeitsarbeit im BMLFUW (Reihe Bund 2013/4, TZ 8) darauf, Printmedien primär durch Presseausendungen und Pressekonferenzen dazu anzuregen, von sich aus über Tätigkeiten des Ministeriums zu berichten. Erst wenn darüber hinaus noch ein Bedarf an weiterer Sachinformation der Öffentlichkeit besteht, sollten auch entgeltliche Schaltungen in Printmedien in Erwägung gezogen werden.

Die Werbemaßnahmen der übrigen überprüften Rechtsträger enthielten ausschließlich Sachinformation.

Hinweis- bzw.
Kopfverbot

Das gesetzliche Hinweis- bzw. Kopfverbot galt für alle acht vom RH überprüften Rechtsträger. Danach ist es untersagt, in audiovisueller kommerzieller Kommunikation oder entgeltlichen Veröffentlichungen auf oberste Organe im Sinne von Art. 19 B-VG hinzuweisen bzw. diese bildlich darzustellen.

Der RH zeigte in seinen Gebarungsüberprüfungen auf, dass das Land Tirol, die MuseumsQuartier Errichtungs- und Betriebsgesellschaft, die NÖ Landeskliniken-Holding und das BMFJ das Hinweis- bzw. Kopfverbot bei entgeltlichen Werbemaßnahmen beachteten. Die Stadt Graz, das Land Kärnten, die Bundesimmobiliengesellschaft und die AUVA verstießen bei einzelnen Werbeeinschaltungen gegen dieses Verbot.

Weiters legte der RH bei zwei überprüften Rechtsträgern auch Vorgangsweisen offen, durch die nicht nur die Bekanntgabepflicht, sondern auch die inhaltlichen Vorgaben, wie das Sachlichkeitsgebot oder das Hinweis- bzw. das Kopfverbot, rechtlich zulässig umgangen wurden:

Die NÖ Landeskliniken-Holding übernahm nur fünf Tage vor Inkrafttreten des Medientransparenzgesetzes die Medieninhaberschaft bei beiden von ihr an Verlage in Auftrag gegebenen Magazine. Dadurch schieden diese als rechtsträgereigene Magazine aus dem Anwendungsbereich des Medientransparenzgesetzes aus. Daher musste die NÖ Landeskliniken-Holding der Intention des Gesetzgebers, umfassende Transparenz bei entgeltlichen Veröffentlichungen herbeizuführen, bei beiden Magazinen nicht entsprechen.

Die Bundesimmobiliengesellschaft als Medieninhaberin eines periodischen Magazins legte im Rahmen einer Versandkooperation mit einem Medieninhaber ihr Magazin dessen Printmedium bei. Da es sich bei dieser Verbreitungsart von Medien um keinen Auftrag zur entgeltlichen Einschaltung einer Werbemaßnahme handelt, unterlag das Magazin nicht den Vorgaben des Medientransparenzgesetzes. Der RH verwies jedoch darauf, dass sich durch diese Vorgangsweise eine unbegrenzte Möglichkeit eröffnet, mit – von der KommAustria als solche bezeichneten – „allfälligen Geldern“, die für die Beilegung eines eigenen Printmediums zu einer Tageszeitung geleistet werden, Werbungen bzw. Förderungen über ein periodisches Medium abzuwickeln.

Bagatellgrenze

Die Prüfungen des RH belegten, dass die Intention des Gesetzgebers, Transparenz bei Medienkooperationen, Werbeaufträgen und Förderungen zu schaffen, keineswegs umfassend gegeben ist: Ein Drittel bis die Hälfte der Werbemaßnahmen fiel unter die Bagatellgrenze (Aufträge unter 5.000 EUR pro Quartal müssen nicht gemeldet werden). Sie scheinen somit auch nicht in den von der KommAustria veröffentlichten Listen auf.

Bei den Rechtsträgern ergab sich bspw. folgendes Bild:

Im Land Tirol lagen rd. 52 % der Werbeaufträge unter der Bagatellgrenze. Der Anteil der Bagatellbeträge an den erfassten Gesamtausgaben für Werbemaßnahmen betrug rd. 24 %.

Bei der MuseumsQuartier Errichtungs- und Betriebsgesellschaft lagen rd. 56 % der Werbeaufträge unter der Bagatellgrenze. Der Anteil der Bagatellbeträge an den erfassten Gesamtausgaben für Werbemaßnahmen betrug rd. 30 %.

Bei der Bundesimmobiliengesellschaft lagen rd. 78 % der Werbeaufträge unter der Bagatellgrenze. Der Anteil der Bagatellbeträge an den erfassten Gesamtausgaben für Werbemaßnahmen betrug rd. 39,5 %.

Bei der AUVA lagen rd. 70 % der Werbeaufträge unter der Bagatellgrenze. Der Anteil der Bagatellbeträge an den erfassten Gesamtausgaben für Werbemaßnahmen betrug rd. 41%.

**Umsetzungsstand
der Empfehlungen
des RH**

Im Zuge des Nachfrageverfahrens bei der Stadt Graz sowie den Ländern Kärnten und Tirol ergab sich folgender Umsetzungsstand:

Die Stadt Graz hat – den Empfehlungen des RH folgend – die Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Meldungen zentral im Aufgabenbereich der Magistratsdirektion verankert. So wurde in der Geschäftseinteilung der Stadt Graz für die Präsidialabteilung der Magistratsdirektion eine ausdrückliche Zuständigkeit für die Vollziehung des Medientransparenzgesetzes vorgesehen. Weiters wurde die Kennzeichnungsverpflichtung für die Entgeltlichkeit von Beiträgen nachweislich eingeführt. Schließlich erfolgte eine Anpassung der Richtlinien für die Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Graz an die Erfordernisse des Medientransparenzrechts, die jedoch noch der politischen Beschlussfassung bedarf.

Das Land Kärnten hat alle Empfehlungen des RH umgesetzt. Die Zuständigkeit für das Medientransparenzgesetz wurde in der Geschäftseinteilung des Landes in der Abteilung 1 – Landesamtsdirektion (allg. bzw. inhaltl.) und in der Abteilung 2 – Finanzen, Beteiligungen und Wohnbau (Bekanntgabepflichten) verankert. Die Dienststellen des Amtes der Kärntner Landesregierung wurden mit Erlass vom 15. Mai 2014 angewiesen, alle Entwürfe für entgeltliche Veröffentlichungen bzw. audiovisuelle Kommunikation im Sinne des Medientransparenzgesetzes vor Auftragserteilung der Abteilung 1/UA Marketing und Medienservice zur Vorabprüfung zu übermitteln. Damit erfolgt nunmehr eine zentrale obligatorische Beurteilung der Werbeaufträge und Medienkooperationen auf die grundsätzliche Übereinstimmung mit den inhaltlichen Anforderungen des Medientransparenzgesetzes. Weiters sind mit dem erwähnten Erlass die Dienststellen des Amtes der Kärntner Landesregierung nochmals auf die bei jeder entgeltlichen Veröffentlichung einzuholende vertragliche Verpflichtung des Auftragnehmers zur Kennzeichnung nach § 2 der Richtlinien des Landes hingewiesen worden. Der über das SAP-System generierte Bestellschein ist dahingehend gestaltet worden, dass bei jeder Bestellung von entgeltlichen Veröffentlichungen die entsprechende vertragliche Verpflichtung samt dem genauen Wortlaut der Kennzeichnung enthalten ist.

Das Land Tirol hat alle Empfehlungen des RH umgesetzt. Die Angelegenheiten der Medientransparenz wurden durch die Novelle zur Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 106/2014, zentral der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit zugewiesen. Weiters ist mit dem Erlass Nr. 10, des Landesamtsdirektors vom 21.10.2014 die verbindliche Einbindung der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit in die Vorbereitung und Abwicklung aller Werbeaufträge, Medienkooperationen und Förderungen sowie deren Beurteilung auf ihre Übereinstimmung

mit dem Medientransparenzgesetz angeordnet. Der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit obliegt auch die Prüfung der diesbezüglichen Meldungen auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

Durch die Umsetzung der Empfehlungen des RH haben die Stadt Graz, das Land Kärnten und das Land Tirol die Voraussetzungen geschaffen, künftig vollständige und richtige Bekanntgaben an die KommAustria ebenso sicherzustellen wie die inhaltlichen Vorgaben des Medientransparenzrechts.

**Verwaltungs-
aufgaben des RH
im Bereich Parteien-
gesetz 2012****Tätigkeiten des RH im Zusammenhang
mit dem Parteiengesetz**

Mit dem – im Rahmen des sog. „Transparenzpaketes“ – beschlossenen Parteiengesetz 2012 (PartG), BGBl. I Nr. 56/2012 (nunmehr in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2013) wurden dem RH umfangreiche Sonderaufgaben übertragen. Für ihn sind damit zusätzliche neue Verwaltungsaufgaben und somit prüfungsfremde Tätigkeiten verbunden, wie er ausführlich in seinem im Juli 2015 veröffentlichten Bericht „Sonderaufgaben des RH nach dem Parteiengesetz 2012“, Reihe Bund 2015/10, darlegte.

Als Resümee seiner nach dem PartG wahrzunehmenden Tätigkeiten war vom RH – nach dem erstmaligen Ablauf seiner jährlichen Aufgaben i.Z.m. den Rechenschaftsberichten der politischen Parteien für das Jahr 2013 – festzustellen, dass sich die Rolle des RH im Rahmen des PartG im Wesentlichen auf die Entgegennahme, formale Kontrolle und Veröffentlichung von den in den Rechenschaftsberichten enthaltenen Informationen über die politischen Parteien in Österreich beschränkt. Mangels Einrichtung entsprechender originärer Einschau- und Prüfungsrechte im Bereich der politischen Parteien ist dem RH eine Beurteilung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte nicht möglich.

Die Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte sowie der Befragungsergebnisse zu Rechtsgeschäften mit Beteiligungsunternehmen der Parteien lassen eine inhaltliche Kontrolle durch den RH vermuten, eine solche ist jedoch im PartG nicht vorgesehen und daher auch nicht möglich.

Ein wesentliches Ziel des PartG – umfassende Transparenz hinsichtlich der Parteienfinanzierung aller Parteien in Österreich – ist nicht erreicht. Nur ein geringer Anteil jener Parteien, die der Rechenschaftspflicht gemäß PartG unterliegen, übermittelten einen Rechenschaftsbericht für das Jahr 2013. Außerdem fehlte die Transparenz über die Vermögenssituation der Partei, den tatsächlichen Aufwand für Wahlwerbungsausgaben sowie die Verwendung der Parteienförderung.

Das PartG enthält detaillierte Regelungen über die im Rechenschaftsbericht auszuweisenden Inhalte. Trotz der vorgelagerten Kontrolle durch die Wirtschaftsprüfer enthielten die Rechenschaftsberichte konkrete Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten; der RH teilte diese dem Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (UPTS) mit.

Tätigkeiten des RH im Zusammenhang mit dem Parteiengesetz

Diese prüfungsfremden Aufgaben nach dem PartG schränken die Wahrnehmung der Kernaufgaben des RH – die Durchführung von Gebarungsüberprüfungen und seine Beratungstätigkeit – ein.

Für die Durchführung der Sonderaufgaben nach dem PartG war im Berichtsjahr bis Ende November 2015 ein Personalaufwand von rd. 600 Prüfertagen erforderlich. Mit demselben Aufwand hätte der RH etwa zehn Stichproben- oder Follow-up-Überprüfungen durchführen können.

Wahrnehmung der Aufgaben des RH im Bereich Parteiengesetz

Bis Mitte Juli des Berichtszeitraums konzentrierte sich die Tätigkeit des RH im Zusammenhang mit dem PartG – aufgrund konkreter Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten in allen dem RH übermittelten Rechenschaftsberichten – auf das im § 10 PartG vorgesehene Verfahren für die Kontrolle der Rechenschaftsberichte 2013 und auf die Durchführung der Befragung aller der RH-Kontrolle unterliegenden Rechtsträger hinsichtlich Rechtsgeschäften mit Beteiligungsunternehmen. Ab Ende September begann die Kontrolle der – für das Jahr 2014 übermittelten – Rechenschaftsberichte der Parteien. Daneben erfolgte ganzjährig laufend die Veröffentlichung von Spenden über 50.000 EUR auf der Website des RH.

Veröffentlichung von Spenden über 50.000 EUR

Der RH hat gemäß § 6 Abs. 5 PartG Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000 Euro übersteigen, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders auf seiner Website zu veröffentlichen.

Im Jahr 2015 wurden dem RH bis zum Redaktionsschluss insgesamt elf derartige Spenden gemeldet, die der RH gesetzeskonform auf seiner Website (www.rechnungshof.gv.at) veröffentlichte.

Weiterleitung unzulässiger Spenden

Politische und wahlwerbende Parteien dürfen von den in § 6 Abs. 6 PartG aufgelisteten natürlichen oder juristischen Personen keine Spenden annehmen. Nach dieser Bestimmung unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr, an den RH weiterzuleiten. Der RH hat die eingehenden Beträge auf einem gesonderten Konto zu verwahren. Gemäß § 6 Abs. 8 PartG hat der RH die innerhalb eines Kalenderjahres eingegangenen Beträge zu Beginn des darauf folgenden Kalenderjahres an Einrichtungen, die mildtätigen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen, weiterzuleiten.

Tätigkeiten des RH im Zusammenhang mit dem Parteiengesetz

Im Zuge des Stellungnahmeverfahrens zum Rechenschaftsbericht 2013 leitete die ÖVP im Februar 2015 eine als unzulässig erachtete Spende von 5.000 EUR an den RH weiter.

Zu Beginn des Kalenderjahres 2016 wird der RH diese und etwaige weitere bis dahin eingegangene unzulässige Spenden an mildtätige oder wissenschaftliche Einrichtungen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben weiterleiten.

Stellungnahme-
verfahren und
Veröffentlichung
der Rechenschafts-
berichte 2013

Für das Rechenschaftsjahr 2013 hatten insgesamt zehn politische Parteien (BZÖ, FPÖ, DIE GRÜNEN – DIE GRÜNE ALTERNATIVE, KPÖ, Bürgerforum Tirol – Liste Fritz, NEOS, ÖVP, SPÖ, Team Stronach für Österreich und vorwärts Tirol) dem RH testierte Rechenschaftsberichte übermittelt.

Das Verfahren zur formalen Prüfung der Rechenschaftsberichte gemäß § 10 PartG verursachte – trotz vorheriger Prüfung und Bestätigung durch zwei vom RH bestellte Wirtschaftsprüfer – aufgrund zahlreicher konkreter Anhaltspunkte für unrichtige oder unvollständige Angaben einen hohen Verwaltungsaufwand.

Wenn der RH feststellt, dass der Rechenschaftsbericht einer Partei den Anforderungen des PartG entspricht, muss er den Rechenschaftsbericht gemäß § 10 Abs. 3 PartG samt Spenden-, Sponsoring- und Inseratenliste, Liste der Beteiligungsunternehmen der Parteien und Ergebnissen der Befragung der seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger zu Rechtsgeschäften mit Beteiligungsunternehmen der Parteien veröffentlichen.

Im Zeitraum März bis Juli 2015 veröffentlichte der RH daher die aktualisierten Rechenschaftsberichte 2013 der zehn Parteien samt Datum des Einlangens der Erstversion des Rechenschaftsberichts und der Veröffentlichung auf seiner Website. Der RH wies zudem auf seiner Website bei jedem Rechenschaftsbericht explizit auf etwaige Mitteilungen an den UPTS hin.

Befragung hinsichtlich
der Rechtsgeschäfte
mit Beteiligungs-
unternehmen

Gemäß § 5 Abs. 6 PartG hat der RH die ihm von den Parteien im Rechenschaftsbericht bekannt gegebenen Beteiligungsunternehmen (das sind Unternehmen, an denen eine Partei oder eine ihr nahestehende Organisation oder eine Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, beteiligt sind) den seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträgern mitzuteilen. Er hat diese Rechtsträger aufzufordern, ihm binnen eines Monats den Gesamtbetrag der zwischen den Rechtsträ-

Tätigkeiten des RH im Zusammenhang mit dem Parteiengesetz

gern und jedem einzelnen der Beteiligungsunternehmen im Berichtszeitraum des Rechenschaftsberichts abgeschlossenen Rechtsgeschäfte bekannt zu geben.

In ihren bis Ende Oktober übermittelten Rechenschaftsberichten für das Jahr 2013 hatten die Parteien insgesamt 83 Beteiligungsunternehmen (43 der SPÖ, 39 der ÖVP, eines der DIE GRÜNEN – DIE GRÜNE ALTERNATIVE) ausgewiesen. Da die Daten der Beteiligungsunternehmen unvollständig waren, gaben die Parteien im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens weitere, in der Erstversion der Rechenschaftsberichte nicht enthaltene Beteiligungsunternehmen (24 der SPÖ, eines der ÖVP) bekannt. Durch die verzögerte Bekanntgabe der Beteiligungsunternehmen durch die Parteien musste die Befragung der kontrollunterworfenen Rechtsträger über die Rechtsgeschäfte mit Beteiligungsunternehmen der Parteien in zwei Tranchen (November/Dezember 2014, Februar/März 2015) erfolgen.

Der RH stellte fest, dass die Meldequote bei der Befragung der seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger mit je 84% grundsätzlich hoch war, insbesondere angesichts der Tatsache, dass die Nicht-Abgabe der Meldung mit keiner Sanktion bedroht war.

Der RH befragte rd. 6.000 Rechtsträger hinsichtlich ihrer Rechtsgeschäfte mit 108 Beteiligungsunternehmen der Parteien im Jahr 2013. Der Gesamtbetrag der dem RH gemeldeten Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen mit Parteienbeteiligung und dem öffentlichen Bereich betrug rd. 71,66 Mio. EUR.

Detaillierte Auflistungen der gemeldeten Rechtsgeschäfte der Rechtsträger mit den Beteiligungsunternehmen der Parteien veröffentlichte der RH auf seiner Website. Die Daten werden sowohl als PDF-Datei als auch als CSV-Datei – diese auch auf der Open Government Data Plattform (www.data.gv.at) – zur Verfügung gestellt und sind damit auch elektronisch verarbeitbar.

Mitteilungen des RH an den UPTS und Entscheidungen des UPTS

Der RH versuchte, das Stellungnahmeverfahren generell zur Richtigstellung der Rechenschaftsberichte zu nutzen und konnte in vielen Fällen auch eine Korrektur erreichen; er wirkte bspw. auf die Sicherstellung eines einheitlichen und vollständigen Aufbaus der Berichte, die Gliederung der Spendenliste, die Vollständigkeit der ausgewiesenen Spenden und Beteiligungsunternehmen der Parteien sowie den transparenten und vergleichbaren Ausweis von Einnahmen und Ausgaben hin.

Tätigkeiten des RH im Zusammenhang mit dem Parteiengesetz

In mehreren Fällen erstattete der RH Mitteilungen an den UPTS in Bezug auf die Rechenschaftsberichte 2013, weil konkrete Anhaltspunkte für sanktionierte Verstöße gegen das PartG vorlagen. Darüber hinaus stellte der RH im Zuge seiner Prüfung auch Verstöße gegen die Transparenzbestimmungen in den Rechenschaftsberichten fest, für die keine Sanktionen vorgesehen waren; auch in Bezug auf diese informierte der RH den UPTS, wenn das Stellungnahmeverfahren die konkreten Anhaltspunkte für unrichtige oder unvollständige Angaben nicht ausräumte. Desgleichen informierte der RH den UPTS im Falle von vermuteten Verstößen gegen landesgesetzliche Vorschriften.

Der UPTS ist zur Verhängung von Geldbußen und Geldstrafen nach dem PartG beim BKA eingerichtet (§ 11 Abs. 1 und 2 PartG). Der UPTS kann aufgrund einer vom RH erstatteten Mitteilung – in den vom PartG genannten Fällen – über die Partei mit Bescheid eine Geldbuße verhängen (§ 12 Abs. 1 PartG).

Die nachstehende Übersicht zeigt, zu welchen Angelegenheiten der RH Mitteilungen an den UPTS erstattete und welche Entscheidung der UPTS dazu traf (die Bescheide des UPTS betreffend die Verhängung von Geldbußen sind auf seiner Website veröffentlicht):

Mitteilungen des RH	Entscheidung des UPTS	Partei
Wahlwerbungsausgaben		
Überschreitung des Höchstbetrages der Wahlwerbungsausgaben bei der Wahl zum Nationalrat	Geldbuße 300.000 EUR	ÖVP
	Geldbuße 15.000 EUR	SPÖ
	Geldbuße 567.000 EUR	Team Stronach
Überschreitung des Höchstbetrages der Wahlwerbungsausgaben bei der Wahl zum Landtag in Niederösterreich	Geldbuße 100.000 EUR	ÖVP
Überschreitung des Höchstbetrages der Wahlwerbungsausgaben bei der Wahl zum Kärntner Landtag	Keine Zuständigkeit des UPTS für landesgesetzliche Vorschriften	Team Stronach
Mögliche Unvollständigkeit bzw. Unrichtigkeit des Ausweises der Wahlwerbungsausgaben bei der Wahl zum Kärntner Landtag	Einstellung des Verfahrens	SPÖ

Tätigkeiten des RH im Zusammenhang mit dem Parteiengesetz

Möglicher unvollständiger Nachweis der Einhaltung der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben (keine Angabe von Summen, wenn diese unter den gesetzlichen Höchstgrenzen lagen; keine Aufschlüsselung nach Ausgabenkategorien gemäß § 4 Abs. 2 PartG)	Einstellung des Verfahrens	ÖVP
Ausweis der Einnahmen und Ausgaben		
Möglicher unvollständiger Ausweis zur Landesorganisation Niederösterreich	Geldbuße 15.000 EUR	BZÖ
Mögliche Unvollständigkeit der Ausgaben der Landesorganisation Kärnten	Einstellung des Verfahrens	KPÖ
Mögliche Unrichtigkeit der Angaben hinsichtlich eines Darlehens an die Landesorganisation Kärnten	Einstellung des Verfahrens	KPÖ
Mögliche Unrichtigkeit bzw. Unvollständigkeit des Rechenschaftsberichts durch Abweichung von der Einnahmen–Ausgaben–Rechnung	Einstellung des Verfahrens	SPÖ
Spenden		
Mögliche Unvollständigkeit des Ausweises von Spenden auf Gemeindeebene	Einstellung des Verfahrens	FPÖ
Verspäteter gesonderter Ausweis einer Spende über 3.500 EUR (§ 6 Abs. 4 PartG)	Keine Veranlassung für Tätigwerden (Gesetz räumt eine Verbesserungsmöglichkeit ein)	NEOS
	Einstellung des Verfahrens	ÖVP
Verspäteter gesonderter Ausweis von zehn Spenden über 3.500 EUR (§ 6 Abs. 4 PartG) bzw. über der jeweiligen landesgesetzlichen Grenze	Einstellung des Verfahrens	SPÖ
Verspäteter gesonderter Ausweis von Spenden über 1.000 EUR im Rechenschaftsbericht (Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetz 2012)	Keine Zuständigkeit des UPTS für landesgesetzliche Vorschriften	vorwärts Tirol
Mögliche Annahme von ausweis- bzw. meldepflichtigen Spenden durch den Verein „Anliegen für Österreich“ (§ 6 Abs. 4 bzw. 5 PartG)	Einstellung des Verfahrens	ÖVP
Annahme einer unzulässigen Spende (§ 6 Abs. 6 PartG)	Einstellung des Verfahrens	ÖVP
Mögliche Annahme unzulässiger Spenden vom Parlamentsklub	Einstellung des Verfahrens	BZÖ
	Einstellung des Verfahrens	FPÖ
Mögliche unzulässige Spenden vom Parlamentsklub der Partei bzw. von Landtagsklubs	Einstellung des Verfahrens	SPÖ

Beteiligungsunternehmen		
Mögliche Unvollständigkeit der Liste der Beteiligungsunternehmen	Entscheidung wird einer gesonderten bescheidmäßigen Erledigung vorbehalten	SPÖ
	Einstellung des Verfahrens	ÖVP
Ausweis von Gliederungen		
Mögliche Nichteinbeziehung von Gliederungen der Partei	Einstellung des Verfahrens	ÖVP
Zahlungen i.Z.m. nahestehenden Organisationen		
Mögliche Unvollständigkeit hinsichtlich auszuweisender Zahlungen im Zusammenhang mit „nahestehenden Organisationen“	Einstellung des Verfahrens	ÖVP
Mögliche Unvollständigkeit des Rechenschaftsberichts in Hinblick auf Angaben zu nahestehenden Organisationen	Einstellung des Verfahrens	SPÖ
Prüfungsvermerk		
Mögliche Unvollständigkeit der Wahlwerbungsausgaben und des Ausweises von Spenden, Sponsoring und Inseraten	Keine Veranlassung zu weiteren Ermittlungsschritten	Team Stronach

Quellen: Mitteilungen des RH an den UPTS, Entscheidungen des UPTS; Darstellung RH

Entgegennahme und Kontrolle der Rechenschaftsberichte 2014

Bis Redaktionsschluss übermittelten neun Parteien dem RH ihre Rechenschaftsberichte für das Jahr 2014, die Partei Team Stronach für Österreich zugleich einen Nachtragsbericht hinsichtlich ihrer Wahlwerbungsausgaben zum Rechenschaftsbericht 2013. Die Rechenschaftsberichte der Parteien Bürgerforum Tirol – Liste Fritz, DIE GRÜNEN – DIE GRÜNE ALTERNATIVE, FPÖ, NEOS, Team Stronach für Österreich und vorwärts Tirol für 2014 langten fristgerecht bis zum 30. September 2015 ein. Die Berichte der KPÖ bzw. der ÖVP und der SPÖ wurden innerhalb der – von den Parteien nach § 5 Abs. 7 PartG beantragten und vom RH gewährten – Fristerstreckung bis 14. bzw. 28. Oktober 2014 übermittelt. Vom BZÖ, das dem RH – Ende Februar 2015 – den Rechenschaftsbericht für das Jahr 2013 übermittelt hatte, langte für das Jahr 2014 bis Redaktionsschluss kein Bericht ein.

Übrigens hat der RH in seinem Sonderbericht zum Parteiengesetz (Reihe Bund 2015/10) kritisch festgestellt, dass es aus Sicht der Parteien günstiger sein kann, keinen Rechenschaftsbericht abzugeben, da dies nicht sanktioniert wird.

Hinsichtlich der dem RH für das Jahr 2014 übermittelten Berichte war aufgrund der zum Berichtszeitpunkt laufenden Kontrolle bzw. erforderlicher Stellungnahmeverfahren bis zum Redaktionsschluss noch kein Rechenschaftsbericht auf der Website des RH zu veröffentlichen.

Tätigkeiten des RH im Zusammenhang mit dem Parteiengesetz

Valorisierung von Beträgen

§ 14 Abs. 2 PartG überträgt dem RH die Aufgabe der Valorisierung der Höchstgrenzen für Wahlwerbungsausgaben sowie der Offenlegungspflichten bei Spenden. Das PartG enthält in § 14 eine Valorisierungsregel, die ab dem Jahr 2015 anzuwenden war.

Ausgangspunkt für die Valorisierung im Jahr 2015 war die Veränderung des Verbraucherpreisindex (VPI) 2010 des Jahres 2014 gegenüber dem Jahr 2013. Die Anpassung von Beträgen hat erst zu erfolgen, wenn sich der VPI 2010 um mehr als 5 % erhöht.

Laut Bekanntgabe der Statistik Austria vom 24. Februar 2015 ergab sich eine Erhöhung des Wertes des VPI 2010 für das Jahr 2014 gegenüber dem Jahr 2013 um 1,7 %. Die gesetzliche Schwelle von 5 %, ab deren Überschreiten Änderungen des VPI 2010 zu berücksichtigen und Beträge entsprechend anzupassen sind, war damit nicht überschritten. Somit blieben die im PartG genannten Beträge vorerst unverändert.

Peer Reviews zur Unabhängigkeit Ein ADA/INTOSAI Projekt unter der Federführung des RH

Ausgangslage

Funktionierende, das heißt starke und unabhängige Oberste Rechnungskontrollbehörden (ORKB) sind ein essentieller Grundbestandteil eines funktionierenden Staatsgefüges und tragen wesentlich zur Bekämpfung von Korruption und Misswirtschaft bei.

Bereits 1977 in der Deklaration von Lima (ISSAI 1) und 2007 in der Deklaration von Mexiko (ISSAI 10) sowie 2011 und 2014 in zwei Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen (A/66/209 und A/69/228) wurde unterstrichen, dass die Unabhängigkeit von ORKB die wichtigste Grundlage ist, um ihre Prüftätigkeit frei und objektiv durchführen zu können und somit einen wesentlichen Beitrag zu Good Governance, Transparenz und Rechenschaftspflicht zu leisten.

Doch gerade in Entwicklungsländern sind das Fehlen dieser Werte und daraus resultierende weitere Missstände oft das größte Hemmnis auf dem Weg zu einer stabilen Demokratie und wirtschaftlicher Eigenständigkeit. Die Ergebnisse einer internationalen Umfrage¹⁰ besagen zudem, dass 40 % der ORKB weltweit in ihrer Unabhängigkeit – von einer unzulässigen Einmischung der Exekutive in den Budgetierungsprozess über die freie Wahl der Prüfungsthemen und Möglichkeit der Veröffentlichung von Berichten bis hin zur Personalauswahl etc. – eingeschränkt und mitunter sogar stark gefährdet sind.

Internationales Peer-Review-Projekt

Vor diesem Hintergrund hat der RH in seiner Funktion als Generalsekretariat der INTOSAI in Kooperation mit der Austrian Development Agency (ADA) Anfang des Jahres 2015 ein Peer-Review-Projekt zur Prüfung der Unabhängigkeit von ORKB ins Leben gerufen. Im Rahmen dieses Projekts soll

- anhand von Peer Reviews bei sieben nationalen Rechnungshöfen eine Analyse zur Umsetzung der acht Prinzipien der Unabhängigkeit nach der Deklaration von Mexiko (ISSAI 10) einschließlich entsprechender nationaler Empfehlungen erarbeitet werden; darauf aufbauend soll
- ein Querschnittsbericht mit Empfehlungen für Maßnahmen auf internationaler Ebene und

¹⁰ 2014 IDI Global Survey/ Global Stocktaking Report 2014

Peer Reviews zur Unabhängigkeit

- ein Bericht zu den im Zusammenhang mit der Durchführung der Peer-Reviews gewonnenen Erfahrungen entstehen sowie abschließend
- ein konkreter Maßnahmen- bzw. Handlungsplan für die internationale Gemeinschaft erstellt und im Rahmen einer internationalen Konferenz verabschiedet werden.

Im Zuge des Projekts werden an insgesamt sieben ORKB aus allen sieben INTOSAI Regionen – Afrika, arabischer Raum, Asien, Karibik, Lateinamerika, pazifischer Raum und Nicht-EU-Europa – Peer Reviews durchgeführt. Dabei werden Probleme der einzelnen ORKB in Bezug auf die Unabhängigkeit, definiert nach den Internationalen Normen der Obersten Rechnungskontrollbehörden (ISSAIs), identifiziert und Empfehlungen zur Lösung dieser Probleme ausgesprochen. Die Berichte zu den Peer Reviews sollen für die ORKB effektive Werkzeuge sein, um damit Maßnahmen zur Stärkung der Unabhängigkeit in die Wege zu leiten, Parlamente, Medien und die Öffentlichkeit über den Status ihrer Unabhängigkeit aufzuklären und etwaige Follow-up-Maßnahmen einzuleiten.

Der Fokus liegt dabei auf den in der Deklaration von Mexiko definierten acht Prinzipien der Unabhängigkeit von ORKB:

- Angemessener und wirksamer verfassungsrechtlicher Rahmen;
- Unabhängigkeit der ORKB-Leiter und „Mitglieder“;
- Ausreichend breit gefasste Prüfungskompetenz und Ermessensfreiheit in der Erfüllung der obliegenden Aufgaben;
- Uneingeschränkter Zugang zu Informationen;
- Recht und Pflicht zur Berichterstattung;
- Freiheit, über Inhalt und Zeitpunkt von Prüfungsberichten zu entscheiden;
- Bestehen eines Follow-up-Mechanismus;
- Finanzielle/ wirtschaftliche/ administrative Unabhängigkeit sowie ausreichende Ressourcen.

Die ADA fördert das Peer-Review-Projekt mit einer Summe von insgesamt EUR 300.000. Darüber hinaus werden beträchtliche Sachlei-

stungen von anderen ORKB in Form von Prüfpersonal geleistet: sechs ORKB – die ORKB Ägypten, Bahamas, Brasilien, Ghana, Japan und Moldau – entsenden jeweils eine Prüferin bzw. einen Prüfer für die Peer-Review-Teams. Der RH übernimmt die verantwortungsvolle Aufgabe der Leitung der einzelnen Peer Reviews und stellt für deren Durchführung 20 Prüferinnen und Prüfer zur Verfügung.

Zielsetzung und erwartete Ergebnisse

Das langfristige Ziel des Projekts ist es, die Transparenz und die Rechenschaftspflicht der öffentlichen Finanzgebarung in sieben ausgewählten Ländern der sieben INTOSAI Regionen zu stärken. Dabei sollen nicht nur die sieben nationalen ORKB, Parlamente und Regierungen in den ausgewählten Projektländern Albanien, Äthiopien, Bhutan, Ecuador, Trinidad und Tobago, Tunesien und Vanuatu von dem Projekt profitieren, sondern in Folge übergreifend auch die gesamte INTOSAI sowie die Zivilgesellschaft einen nachhaltigen Nutzen daraus ziehen.

Die folgenden vier Einzelergebnisse, die im Laufe des dreijährigen Projektzeitraums erarbeitet werden, sollen in ihrer Summe einen signifikanten Beitrag zur internationalen Bewusstseinsbildung über die Notwendigkeit unabhängiger ORKB zur Ausübung der externen öffentlichen Finanzkontrolle leisten:

Ergebnis 1:

Die sieben ausgewählten ORKB sollen bis Mitte des Jahres 2016 einen **Peer-Review-Bericht** und damit ein wirksames Instrument für nationale Follow-up-Maßnahmen und zur Kommunikation mit ihren Parlamenten und den Medien erhalten.

Die Berichte werden jeweils eine Analyse zur Umsetzung der acht Prinzipien der Unabhängigkeit nach der Deklaration von Mexiko (ISSAI 10) enthalten. Ebenso sollen Empfehlungen für mögliche ORKB-interne und nationale Maßnahmen zur Stärkung jener Elemente der Unabhängigkeit, bei denen es Verbesserungsbedarf gibt, ausgesprochen werden.

Ergebnis 2:

Bis Ende des Jahres 2016 soll ein **Querschnittsbericht (Cross-cutting Report)**, der übergreifende Themen aus allen sieben Peer Reviews erfasst und dahingehend Empfehlungen für Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Stärkung von ORKB anführt, erstellt werden.

Dieser Bericht soll jene Bereiche aufzeigen, wo in Bezug auf die Unabhängigkeit von ORKB Handlungsbedarf auf internationaler Ebene hinsichtlich Kapazitätsaufbau, der Entwicklung von Normen etc. besteht. Im Weiteren soll dieser Bericht allen INTOSAI-Organen sowie den Vereinten Nationen und der internationalen Gebergemeinschaft vorgelegt werden.

Ergebnis 3:

Bis Ende des Jahres 2016 soll allen INTOSAI-Mitgliedern und Organen ein **Bericht zu den im Zusammenhang mit der Durchführung der Peer-Reviews gewonnenen Erfahrungen (Lessons-learned Report)** zur Verfügung gestellt werden.

Im Sinne eines Leitfadens für weitere ähnliche Peer Reviews soll dieser Bericht neben einer Analyse zu Nutzen und Effizienz diverser in den Peer Reviews angewandten Methoden und Aktivitäten auch Informationen über gute und schlechte Erfahrungen bzw. Handlungsweisen enthalten.

Ergebnis 4:

Basierend auf den Empfehlungen aus den sieben Peer Reviews und dem daraus resultierenden Querschnittsbericht soll bis Ende des Jahres 2017 ein konkreter **Maßnahmen- bzw. Handlungsplan** für die internationale Gemeinschaft erstellt und im Rahmen einer Konferenz in Wien unterzeichnet werden. Dieser Plan soll konkret festlegen, welche Kapazitätsaufbaumaßnahmen auf internationaler Ebene durchzuführen sind, um ORKB weltweit nachhaltig zu stärken.

Weiterer Nutzen

Gleichzeitig bringt dieses Peer Review Projekt auch großen Nutzen für den RH: einerseits bietet es den Prüferinnen und Prüfern die Gelegenheit, von anderen Prüfern, aber auch von der reviewten Stelle zu lernen, und stellt damit auch eine praktische Bildungsmaßnahme im internationalen Kontext dar. Andererseits kommt das von den Prüferinnen und Prüfern im Rahmen des Peer Reviews bei der geprüften Stelle erworbene Wissen über Organisation und Arbeitsweise sowie Umsetzung internationaler Standards auch dem RH zugute, wird damit doch weiteres Know-how im RH aufgebaut. Die auf diese Weise erfolgende Vernetzung von internationalem Wissen mit der Prüftätigkeit führt zu einem weiteren Ausbau der Position des RH als international führende Oberste Rechnungskontrollbehörde.

Schließlich leistet dieses Peer Review auch einen wesentlichen Beitrag zum effektiveren Einsatz österreichischer Entwicklungszusammenarbeits-Gelder: Durch die Stärkung von Rechnungshöfen in Schwerpunktgebieten der ADA wird die Kontrolle öffentlicher Mittel vor Ort verbessert und damit auch ein gesteigerter Nutzen im Sinne der Entwicklungshilfe gestiftet.

Projektentwicklung

Die Projektidee wurde erstmals im Rahmen der 66. Präsidialtagung der INTOSAI im November 2015 in Wien im größeren internationalen Rahmen präsentiert. In weiterer Folge wurde von der Internationalen Abteilung des RH in ihrer Funktion als Generalsekretariat der INTOSAI in Abstimmung mit der ADA ein erstes Konzept zur Durchführung des Projekts erarbeitet. Das *Project Proposal* zum Peer-Review-Projekt wurde schließlich Anfang März 2015 zwischen ADA und INTOSAI vertraglich fixiert. Die Feinausarbeitung und Abstimmung der einzelnen Projektschritte samt aller erforderlichen Projektunterlagen (*Logical Framework* als logischer Bezugsrahmen für das Projekt, detaillierter Budget- und Zeitplan, Konzept für Monitoring und Evaluierung des Projekts, Umwelt- und Genderanalyse) wurde im September 2015 abgeschlossen.

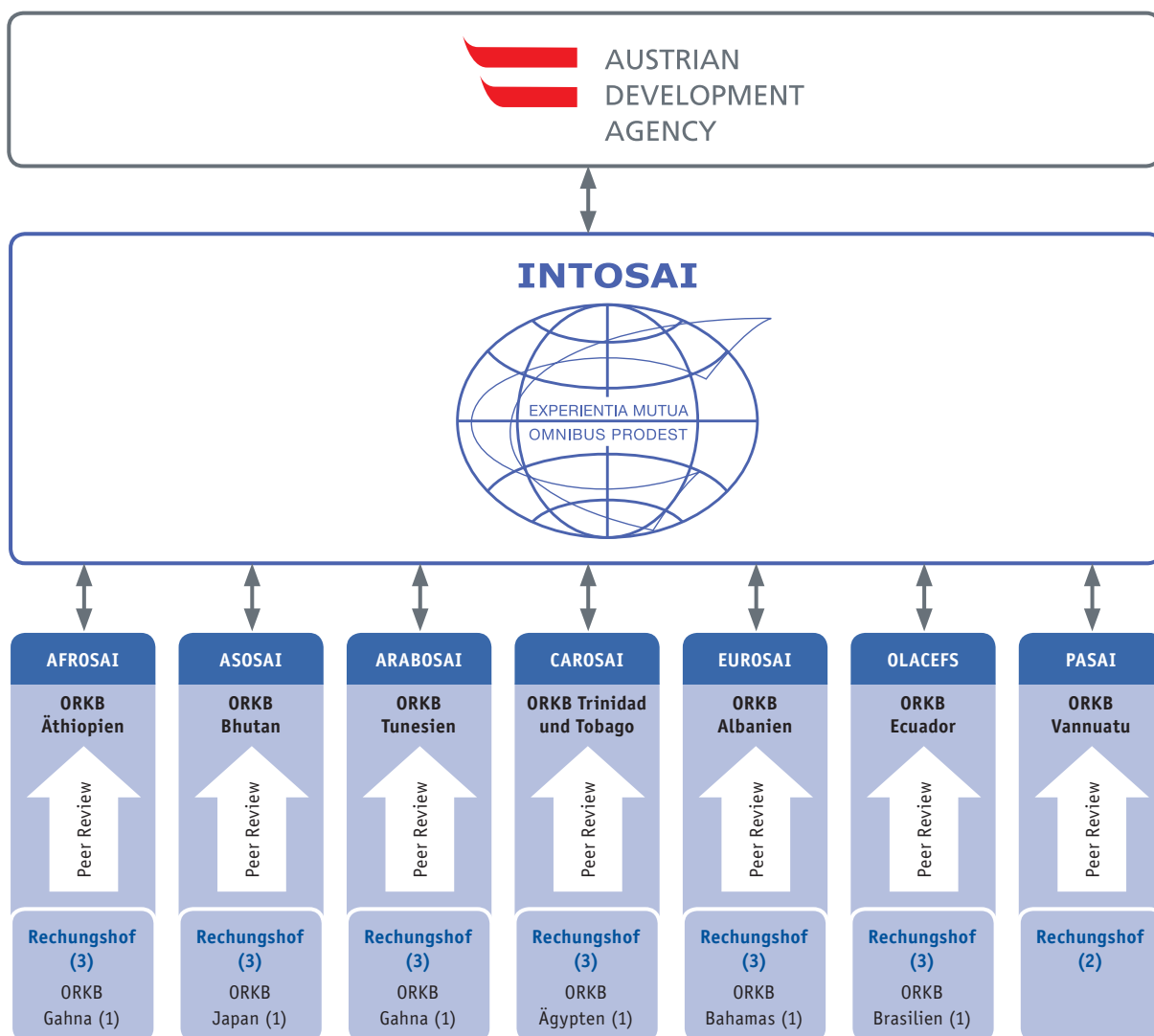
Um die teilnehmenden ORKB zu ermitteln, kontaktierte das Generalsekretariat der INTOSAI bereits im Jänner 2015 die Sekretariate der sieben INTOSAI-Regionen – AFROSAI für die afrikanische Region, ARABOSAI für den Arabischen Raum, ASOSAI für Asien, CAROSAI für die Karibik, EUROSAI für Europa samt Nachfolgestaaten der Sowjetunion, OLACEFS für Lateinamerika und PASAI für den Pazifischen Raum – mit der Bitte um Unterstützung in der Identifikation potenzieller Partner-ORKB. Insgesamt 23 ORKB aus allen Regionen bekundeten in Folge ihr Interesse an der Teilnahme am Peer-Review-Projekt.

Unter Berücksichtigung der ADA-Schwerpunktländer sowie nach Gesprächen bzw. Abstimmung mit der INTOSAI Entwicklungsinitiative (IDI) wurden bis Mitte des Jahres 2015 schließlich die 14 im Projekt teilnehmenden ORKB eruiert: sieben ORKB, die sich einer Peer Review unterziehen werden und neben dem RH sechs weitere ORKB, die Personal für die Peer-Review-Teams zur Verfügung stellen.

In nachstehender Grafik sind die Projektpartner ADA und INTOSAI sowie die Konstellation der am Projekt teilnehmenden ORKB in den sieben INTOSAI Regionen dargestellt. Jeweils drei Prüferinnen bzw. Prüfer des RH sowie eine Prüferin bzw. ein Prüfer einer ORKB aus der Region bilden ein Team zur Durchführung der Peer Review an einer ORKB der

Peer Reviews zur Unabhängigkeit

Region (die PASAI bildet hierbei eine Ausnahme, das Review Team, bestehend aus zwei Prüferinnen, stellt in diesem Fall allein der RH):



Die Auswahl der 20 vom RH entsandten Prüferinnen und Prüfer für die Peer-Review-Teams erfolgte in einem RH-internen Verfahren. Nach Vorauswahl der eingegangenen schriftlichen Bewerbungen (einschließlich Motivationsschreiben und Darlegung internationaler Erfahrungen und Bekanntgabe von Sprachkenntnissen in den erforderlichen Arbeitssprachen) wählte eine Kommission, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Dienstgeber- sowie Dienstnehmerseite, nach Mehrheitsentscheid die 20 RH-Mitglieder für die Peer-Review-Teams aus.

Das INTOSAI Generalsekretariat arbeitete *Memoranda of Understanding* (MoUs) aus, welche nach Region von allen am Peer-Review-Projekt teilnehmenden ORKB bzw. deren Leitern Ende September 2015 unterzeichnet wurden. Die insgesamt sieben einheitlich formulierten MoUs legen neben Umfang, Zeitrahmen, Zielsetzung und administrativen Arrangements der Peer Reviews auch die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der einzelnen Projektpartner fest.

Darüber hinaus konnte die ORKB der Slowakei, ihres Zeichens betraut mit dem Vorsitz des INTOSAI-Unterkomitees zu Peer Reviews, dazu gewonnen werden, gemeinsam mit der ORKB Norwegen die für Anfang des Jahres 2017 geplante Evaluierung des Peer-Review-Projekts durchzuführen.

Sieben INTOSAI Regionen – Sieben Peer Reviews

Der Erfüllung des langfristigen Projektgesamtziels liegen sieben Peer-Review-Berichte zugrunde. Um diese Berichte termingerecht bis Mitte des Jahres 2016 zum Abschluss bringen zu können, nahmen die sieben Peer-Review-Teams bereits im September 2015 ihre Arbeit auf. Die Peer Reviews werden gemäß ISSAI 5600 ‚Peer Review Leitfaden‘ und anderen international anerkannten Normen der externen öffentlichen Finanzkontrolle umgesetzt.

Als Kick-off für die Peer Reviews organisierte das Generalsekretariat der INTOSAI im RH einen Vorbereitungsworkshop für die Prüferinnen und Prüfer. Neben der gemeinsamen Ausarbeitung des Peer-Review-Konzepts und eines einheitlichen Fragebogens zum Versand an die reviewten ORKB war dieser Workshop für die international zusammengesetzten Peer-Review-Teams auch eine erste Möglichkeit des Kennenlernens und Austauschs von grundlegenden Informationen für eine erfolgreiche Zusammenarbeit.

Zwischen Ende Jänner und Ende Februar 2016 werden die sieben Teams für einen Zeitraum von jeweils zwei Wochen vor Ort an den ORKB in Albanien, Äthiopien, Bhutan, Ecuador, Trinidad und Tobago, Tunesien und Vanuatu Einschau halten. Die finalen Berichte zu den Peer Reviews sollen im dritten bzw. vierten Quartal des Jahres 2016 den reviewten ORKB in der Übersetzung in der jeweiligen Landessprache vorgelegt werden.

Basierend auf den Peer-Review-Berichten werden folglich die weiteren Projektergebnisse, der übergreifende Querschnittsbericht (*Cross-cutting Report*), der Erfahrungsbericht über die Durchführung der Peer Reviews (*Lessons-learned Report*) und der Maßnahmen- und Handlungsplan für die internationale Gemeinschaft, erstellt.

Peer Reviews zur Unabhängigkeit

Nutzen für alle Beteiligten

Die ADA unterstützt Länder in Afrika, Asien, in Südost- und Osteuropa sowie der Karibik bei ihrer nachhaltigen Entwicklung. Die INTOSAI vertreten durch den RH in seiner Funktion als Generalsekretariat der INTOSAI leistet mit dem Projekt „Peer Reviews zur Unabhängigkeit“ einen wesentlichen Beitrag zum Kapazitätsaufbau in diesen Regionen, vor allem in jenen Ländern, die sich im demokratischen Aufbauprozess befinden. Das Projekt erfährt in der INTOSAI-Gemeinschaft breite Zustimmung. Maßgebliche Entscheidungsträger der INTOSAI, unter anderem die IDI, die ORKB Südafrika als Vorsitzende des Komitees für den Aufbau von Sachkompetenzen (CBC) und die ORKB Slowakei als Vorsitzende des Unterkomitees für Peer Reviews haben dieses Projekt ausdrücklich befürwortet und dem Generalsekretariat der INTOSAI ihren Dank für die Durchführung ausgesprochen.

Ein Projekt wie dieses ist nur durch die Zusammenarbeit starker Partnerinnen und Partner zu bewerkstelligen. ADA und INTOSAI bieten mit ihrer umfangreichen Expertise, ihrem Know-how im Projektmanagement von Kapazitätsaufbauprojekten und der notwendigen finanziellen Unterstützung die ideale Basis dafür, dass alle am Projekt teilnehmenden ORKB von dieser starken Partnerschaft nachhaltig profitieren werden.

Die primären Begünstigten dieses Projekts sind nicht nur die ORKB, die mit dem Statusbericht zu ihrer Unabhängigkeit ein wirkungsvolles Instrument erhalten werden, sondern auch jene ORKB, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aktiv in den Peer-Review-Teams durch den Austausch von Ideen, Methoden und Erfahrungen neues Wissen und damit einen erheblichen Mehrwert für die gesamte Institution generieren.

Auf lange Sicht sollen alle ORKB in den sieben INTOSAI Regionen aus diesem Pilotprojekt ‚Peer Reviews zur Unabhängigkeit‘ einen Nutzen ziehen können. Gestärkte ORKB wiederum unterstützen und bekräftigen die Arbeit der Parlamente und Regierungen, was im Endeffekt der gesamten Zivilbevölkerung zugute kommt.

Das ADA/INTOSAI Peer-Review-Projekt unter der Federführung des RH in seiner Funktion als Generalsekretariat der INTOSAI ist somit ein bedeutender Beitrag Österreichs für die internationale Entwicklungszusammenarbeit.

Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung – Stärkung von Rechnungshöfen zur Sicherung nachhaltiger Entwicklung

Mit der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (vormals „Post-2015 Entwicklungsagenda“) haben die Vereinten Nationen (VN) anlässlich ihres 70. Gipfels Ende September 2015 eine umfassende globale Entwicklungsstrategie für die nächsten 15 Jahre angenommen. Als Kernstück beinhaltet die Agenda 2030 insgesamt 17 nachhaltige Entwicklungsziele, die den Millenniums-Entwicklungszielen nachfolgen und in insgesamt 169 Unterziele aufgliedert sind.

Im Rahmen der Erarbeitung dieser Agenda 2030 hat der RH als INTO-SAI-Generalsekretariat – auf der Grundlage eines Auftrags des INTO-SAI Kongresses in Peking im Jahr 2013 – erfolgreich die Verankerung der Stärkung der Unabhängigkeit und des Kapazitätsaufbaus für Rechnungshöfe als Oberste Rechnungskontrollbehörden (ORKB) sowie die Verbesserung des öffentlichen Rechnungswesens für die nächsten 15 Jahre umgesetzt. Denn Ziel 16 der insgesamt 17 nachhaltigen Entwicklungsziele sieht den Aufbau leistungsfähiger, rechenschaftspflichtiger Institutionen auf allen Ebenen vor, wovon auch und insbesondere Rechnungshöfe umfasst sind; und das einen integralen Bestandteil der Agenda 2030 bildende Abschlussdokument der Konferenz von Addis Abeba unterstreicht ausdrücklich die Bedeutung der Stärkung von Rechnungshöfen als unabhängige nationale Aufsichtsmechanismen sowie der Erhöhung von Transparenz und gleichberechtigter Beteiligung am Budgetierungsprozess.

So ist es in Hinblick auf eine erfolgreiche Umsetzung dieser Entwicklungsagenda das Interesse der internationalen Staatengemeinschaft, die nachhaltige Entwicklung der öffentlichen Finanzen bestmöglich zu sichern. ORKB können zur Nachhaltigkeit der Finanzen einen wesentlichen Beitrag leisten, denn sie machen Fehlentwicklungen sichtbar, sichern die Rechenschaftspflicht der Verantwortlichen und geben mit ihren Empfehlungen konkrete Verbesserungsvorschläge. Der RH trat im Jahr 2015 als Generalsekretariat der INTOSAI daher nachdrücklich dafür ein, diese bedeutende Rolle von ORKB bei der Sicherstellung nachhaltiger Entwicklung sowie die dafür notwendigen Bedingungen im Rahmen der VN und insbesondere in Zusammenhang mit der Agenda 2030 zu verankern.

Bereits im Dezember 2014 konnte mit der Annahme einer – nach der 2011 verabschiedeten Resolution A/66/209 – weiteren Resolution der Generalversammlung der VN ein besonders bedeutender Erfolg erzielt

werden, an dessen Zustandekommen der RH als Generalsekretariat der INTOSAI maßgeblich beteiligt war. In dieser Resolution A/69/228 fordert die Generalversammlung der VN unter dem Titel „Förderung und Unterstützung einer effizienten, rechenschaftspflichtigen, wirksamen und transparenten Verwaltung durch die Stärkung der Obersten Rechnungskontrollbehörden“ alle Mitgliedstaaten auf, der Unabhängigkeit und dem Kapazitätsaufbau von ORKB sowie der Verbesserung des öffentlichen Rechnungswesens im Kontext der Post-2015 Entwicklungsagenda (nunmehr Agenda 2030) entsprechende Bedeutung beizumessen. Konkret beinhaltet die Resolution insbesondere

- die Anerkennung, dass ORKB ihre Arbeit nur dann objektiv und wirksam ausüben können, wenn sie unabhängig von den geprüften Stellen und geschützt gegen Einflüsse von außen sind;
- die Betonung, dass ORKB eine wichtige Rolle bei der Förderung einer effizienten, rechenschaftspflichtigen, wirkungsvollen und transparenten öffentlichen Verwaltung, welche die Verwirklichung der nationalen und internationalen Entwicklungsziele fördert, einnehmen;
- die Ermutigung der Mitgliedstaaten, die in den Deklarationen von Lima über die Leitlinien der Finanzkontrolle aus dem Jahre 1977 und Mexiko über die Unabhängigkeit der Obersten Rechnungskontrollbehörden aus dem Jahr 2007 aufgestellten Grundsätze im Rahmen ihrer jeweiligen nationalen institutionellen Strukturen umzusetzen;
- die Aufforderung an die Mitgliedstaaten und relevanten Institutionen der VN zur Intensivierung ihrer Zusammenarbeit mit der INTOSAI und zur gebührenden Berücksichtigung der Unabhängigkeit und des Kapazitätsaufbaus von ORKB sowie der Verbesserung des öffentlichen Rechnungswesens im Zusammenhang mit der Post-2015 Entwicklungsagenda.

Mit der Anerkennung der unverzichtbaren Rolle von ORKB und des Kapazitätsaufbaus bei der Sicherstellung der Rechenschaftspflicht von Regierungen in Bezug auf die Verwendung öffentlicher Mittel stellt diese Resolution nicht nur einen weiteren Meilenstein in der Geschichte der INTOSAI dar, sondern sie leistet darüber hinaus einen wesentlichen Beitrag zur weltweiten Stärkung der externen öffentlichen Finanzkontrolle.

Im Anschluss an diesen wegweisenden Erfolg hob Präsident Josef Moser anlässlich eines Arbeitstreffens mit dem Generalsekretär der VN, Ban Ki-moon, in New York im Jänner 2015 nachdrücklich die

Bedeutung der Unabhängigkeit von und des Kapazitätsaufbaus für ORKB sowie der Verbesserung des öffentlichen Rechnungswesens hervor. Im Rahmen dieses Treffens betonte auch VN-Generalsekretär Ban Ki-moon die Wichtigkeit der Arbeit von Rechnungshöfen und der nationalen ORKB für die Herstellung von Transparenz und Rechenschaftspflicht. Er dankte Generalsekretär Moser für das Engagement der INTOSAI und sagte ihm volle Unterstützung zu, ORKB durch die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu stärken.

23. VN/INTOSAI-Symposium

Auch das in enger Zusammenarbeit zwischen dem RH als INTOSAI-Generalsekretariat und der Hauptabteilung der Vereinten Nationen für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten (VN DESA) organisierte 23. VN/INTOSAI-Symposium, das vom 2. bis 4. März 2015 im Vienna International Centre stattfand, widmete sich dem Thema „Post-2015 Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen: Rolle der ORKB und Möglichkeiten zur Umsetzung nachhaltiger Entwicklung“.

Ziel war es, die Position der ORKB in Bezug auf nachhaltige Entwicklung als Leitthema der Post-2015 Entwicklungsagenda der VN unter Einbeziehung der Partner zu präzisieren und diese in den weiteren Prozess der nunmehrigen Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung einzubringen.

Zu diesem Zweck wurden folgende Unterthemen intensiv diskutiert:

- Welche konkreten Erwartungen haben die unterschiedlichen Stakeholder wie Parlamente, Bürgerinnen und Bürger, Regierungen, Entwicklungshilfeorganisationen und v.a. auch die Vereinten Nationen an ORKB in Bezug auf nachhaltige Entwicklung?
- Welche Voraussetzungen für ORKB müssen gegeben sein, damit sie wirksam an der Sicherstellung nachhaltiger Entwicklung mitwirken können?
- Welche konkreten Möglichkeiten und welche bereits gelebten Erfahrungen bestehen für ORKB zur wirksamen Mitwirkung an der Post-2015 Entwicklungsagenda?

Eröffnet wurde das Symposium von Bundespräsident Heinz Fischer, der seiner vollen Unterstützung für die Forderungen nach einer Stärkung der Unabhängigkeit der ORKB im Sinne eines demokratischen Bekenntnisses zu Good Governance Ausdruck verlieh. Präsident Josef Moser hob die Schlüsselrolle der Rechnungshöfe bei der Gewährleistung, dass öffentliche Ressourcen zum Wohle der Bürger eingesetzt werden, hervor.

Abschließender Höhepunkt des Symposiums war die Annahme der Schlussfolgerungen und Empfehlungen durch die Teilnehmenden am letzten Tag des Symposiums. Diese Schlussfolgerungen bilden als Leitlinie hinsichtlich der Erwartungen, Voraussetzungen und Möglichkeiten für die Arbeit von ORKB zur Sicherung nachhaltiger Entwicklung eine bedeutende Grundlage für den künftigen Beitrag von ORKB im Rahmen der Agenda 2030. Darin wird insbesondere die Sicherung der Unabhängigkeit von Rechnungshöfen, die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen durch Rechnungshöfe, der Kapazitätsaufbau für Rechnungshöfe sowie die Verbesserung des öffentlichen Rechnungswesens empfohlen.

Im Rahmen des hochrangigen Symposiums des Development Cooperation Forum der VN, das im April 2015 zum Thema „Development Cooperation for People and Planet: What will it take?“ in Incheon, Südkorea, stattfand, konnte der RH als Generalsekretariat der INTOSAI erneut auf die Bedeutung von ORKB für die Sicherung von Transparenz und Rechenschaftspflicht sowie auf ihre essentielle Rolle bei der Umsetzung der nunmehrigen Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung nachdrücklich hinweisen. Aus diesem Anlass bestätigte VN-Untergeneralsekretär Wu Hongbo, dass die VN sich der Bedeutung von Rechenschaftspflicht und der wichtigen Rolle der ORKB bewusst seien und diese in den Umsetzungsprozess der Agenda 2030 aktiv einbeziehen werden.

ECOSOC und externe öffentliche Finanzkontrolle

Ein weiterer Erfolg hinsichtlich der Stärkung der externen öffentlichen Finanzkontrolle konnte im April 2015 erzielt werden. Durch die Teilnahme des RH als Generalsekretariat der INTOSAI an der 14. Sitzung des VN-Expertenkomitees für die öffentliche Verwaltung (CEPA) konnte erreicht werden, dass die Resolution, welche der ECOSOC auf Vorschlag des CEPA am 22. Juli 2015 verabschiedet hat, die wesentliche Rolle der ORKB als Kontrollorgane bei der Umsetzung der Agenda 2030 ausdrücklich anerkannte. Außerdem betonte der ECOSOC, dass nationalen Aufsichtsinstitutionen eine wesentliche Rolle bei der Umsetzung dieser Agenda zukommt, unter anderem durch die Förderung von Transparenz und die Überwachung der Verteilung und zweckmäßigen Verwendung öffentlicher Mittel auf allen Ebenen. Schließlich ermutigte der ECOSOC die Regierungen auf allen Ebenen, die öffentliche Finanzverwaltung durch die Modernisierung von Rechnungslegungsgrundsätzen sowie die Einführung von moderneren Systemen der Rechnungsführung zu stärken. Somit gelang es dem RH als Generalsekretariat der INTOSAI, nicht nur die bedeutende Rolle von ORKB bei der Umsetzung der Agenda 2030, sondern darüber hinaus auch die Notwendigkeit eines modernen und aussagekräftigen Rechnungswesens international zu verankern.

**Weitere Maßnahmen
zur Stärkung der
öffentlichen
Finanzkontrolle**

Ebenso stellte die Teilnahme des INTOSAI-Generalsekretariats am Public Service Forum der VN, das im Juni 2015 in Medellín, Kolumbien, stattfand, einen bedeutenden Schritt im Bemühen um die Stärkung von ORKB und des öffentlichen Rechnungswesens im Sinne der nachhaltigen Entwicklung dar. Die Veranstalter des Forums, bei dem etwa 800 Expertinnen und Experten der öffentlichen Verwaltung aus aller Welt vertreten waren, hoben ausdrücklich die Bedeutung von ORKB für eine innovative öffentliche Verwaltung hervor und riefen im Abschlussdokument die Regierungen, Zivilgesellschaften und Akteure der Privatwirtschaft zur Zusammenarbeit mit ORKB zur Sicherung von Transparenz, Rechenschaftspflicht und Professionalität und effektiver Korruptionsbekämpfung bei der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen auf.

Anfang Juli 2015 unterstrich INTOSAI-Generalsekretär Josef Moser als Vortragender im Rahmen des ECOSOC High Level Political Forum in New York erneut die wichtige Rolle, die ORKB zur Gewährleistung von Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der Umsetzung der Post-2015 Entwicklungsagenda einnehmen. In seinem Vortrag betonte er insbesondere die Bedeutung der zu diesem Zweck für die Tätigkeit der ORKB erforderlichen Unabhängigkeit, des Kapazitätsaufbaus sowie der Verbesserung des öffentlichen Rechnungswesens und rief die anwesenden Staatenvertreter auf, diesen Themen im Rahmen der Post-2015 entsprechende Bedeutung beizumessen.

Diese essentielle Bedeutung von ORKB für die Gewährleistung einer effektiven und erfolgreichen Entwicklungsfinanzierung konnte der RH als INTOSAI-Generalsekretariat anlässlich der dritten Internationalen Konferenz zur Entwicklungsfinanzierung, die vom 13. bis 16. Juli 2015 in Addis Abeba stattfand, der gesamten internationalen Gemeinschaft umfassend aufzeigen. In seinem Vortrag zum Thema „Risk and Resilience: Financing for development in a volatile and uncertain world“ betonte Präsident Josef Moser als Generalsekretär der INTOSAI wiederholt, dass ORKB einen wesentlichen Beitrag für die Gewährleistung von Transparenz und Rechenschaftspflicht im Bereich der Entwicklungsfinanzierung leisten können – unter der Voraussetzung, dass sie stark und unabhängig sind.

Als Ergebnis all dieser Bemühungen des RH als INTOSAI-Generalsekretariats konnte erreicht werden, dass das Abschlussdokument der Konferenz von Addis Abeba ein ausdrückliches Bekenntnis zur Stärkung unabhängiger Oberster Rechnungskontrollbehörden enthält, indem es die Bedeutung der Stärkung von ORKB als unabhängige nationale Aufsichtsmechanismen sowie zur Erhöhung von Transparenz und gleichberechtigter Beteiligung am Budgetierungsprozess unterstreicht. Diese

explizite Anerkennung der Bedeutung von unabhängigen ORKB durch die VN stellt einen großen Erfolg für die externe öffentliche Finanzkontrolle dar, zumal die „Addis Abeba Action Agenda“ auch einen integralen Bestandteil der Ende September 2015 angenommenen Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung bildet.

Darüber hinaus bekräftigte die Generalversammlung der VN mit der im September 2015 verabschiedeten Resolution 69/327 ein weiteres Mal die zentrale Rolle von ORKB sowie der INTOSAI bei der Sicherung einer transparenten und rechenschaftspflichtigen Verwaltung. Konkret ermutigt diese Resolution alle Mitgliedstaaten und relevanten Institutionen der VN zur Intensivierung ihrer Zusammenarbeit mit der INTOSAI, insbesondere im Bereich des Kapazitätsaufbaus, um mittels gestärkter ORKB und der Verbesserung des öffentlichen Rechnungswesens Effizienz, Rechenschaftspflicht, Wirksamkeit und Transparenz sicherzustellen und somit eine gute Staats- und Regierungsführung zu fördern.

Somit konnte der RH als Generalsekretariat der INTOSAI erreichen, dass das Bekenntnis zur Stärkung von ORKB sowie ihre Bedeutung für die Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele auf der Agenda der internationalen Staatengemeinschaft für die nächsten 15 Jahre stehen wird.

Mit der Annahme der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung wurde als nächste Phase die Umsetzung der Agenda und insbesondere der nachhaltigen Entwicklungsziele eingeleitet. In dieser Hinsicht hat die INTOSAI bereits intensive Vorbereitungen getroffen, um zu gewährleisten, dass die ORKB ihre bedeutende Rolle im Umsetzungsprozess angemessen ausüben können. So wird etwa „Monitoring und Evaluierung der nachhaltigen Entwicklungsziele im Rahmen der Prüfmandate der einzelnen ORKB“ eine der fünf Prioritäten des sich derzeit in Erarbeitung befindlichen nächsten Strategischen Plans der INTOSAI sein. Darüber hinaus wird der Beitrag von ORKB zur Agenda 2030 auch eines der zwei Hauptthemen des nächstjährigen Kongresses der INTOSAI (INCOSAI) sein.

Auf nationaler Ebene hat der RH mit dem Prüfungsschwerpunkt „Wirksamkeit des öffentlichen Mitteleinsatzes im Hinblick auf Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit“ für das Jahr 2016 seinen Schwerpunkt entsprechend der Agenda 2030 gesetzt.

BESONDERER TEIL

Nachfrageverfahren 2014

Mit einem Großteil der Empfehlungen, die der Rechnungshof im Jahr 2014 in seinen Berichten an den Niederösterreichischen Landtag ausgesprochen hatte, konnte eine Wirkung erzielt werden, d.h. es erfolgte eine Umsetzung bzw. eine Umsetzungszusage durch die überprüfte Stelle.

Der Rechnungshof hat 2015 in Niederösterreich bei allen überprüften Stellen den Umsetzungsstand der Empfehlungen aus dem Jahr 2014 nachgefragt. Dieses Nachfrageverfahren ist ein Instrument der Wirkungskontrolle. Die Ergebnisse des Nachfrageverfahrens nimmt der Rechnungshof als Grundlage für die Planung seiner Follow-up-Überprüfungen, das wichtigste Instrument der Wirkungskontrolle.

Das Ergebnis des Nachfrageverfahrens 2014 zusammengefasst: Nachgefragt wurden 101 Empfehlungen, zu 98 gab es Antworten. Davon wurden 48 umgesetzt, bei 32 wurde eine Umsetzung zugesagt. Bei 18 Empfehlungen waren die Umsetzungen offen.

Auf Ebene der Gemeinden wurden in Niederösterreich 132 Empfehlungen ausgesprochen, zu 110 gab es Antworten. Davon wurden 56 umgesetzt und bei 30 wurde eine Umsetzung zugesagt. 24 Empfehlungen blieben offen.

Nachfolgend werden die Ergebnisse des Nachfrageverfahrens – basierend auf den Mitteilungen und Angaben der überprüften Stellen – im Detail dargestellt:

Wirkungsbereich des Landes Niederösterreich

Errichtung von MedAustron; Follow-up-Überprüfung

Reihe Niederösterreich 2014/2

Das Land Niederösterreich, die EBG MedAustron GmbH und die PEG MedAustron Gesellschaft mbH kamen den meisten Empfehlungen des RH nach, die er im Jahr 2011 zum Thema Errichtung von MedAustron (Reihe Niederösterreich 2011/2) veröffentlicht hatte. Weiterhin offen war jedoch die zur Erhöhung der Planungssicherheit notwendige Ermittlung und Festsetzung der Höhe des Behandlungskostenzuschusses gemäß § 131b Abs. 2 ASVG sowie die Aufnahme von bestimmten Großgeräten in den Österreichischen Strukturplan Gesundheit.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
EBG MedAustron GmbH				
1	Aufnahme der Funktionsgeräte in die Kapazitätsplanungsmatrix des Österreichischen Strukturplans Gesundheit spätestens mit Inbetriebnahme von MedAustron durch eine entsprechende Meldung an die Bundesgesundheitsagentur im BMG		X	
2	Umgehende Ermittlung und Festsetzung der Höhe des Behandlungskostenzuschusses		X	
Land Niederösterreich				
1	Aufnahme der Funktionsgeräte in die Kapazitätsplanungsmatrix des Österreichischen Strukturplans Gesundheit spätestens mit Inbetriebnahme von MedAustron durch eine entsprechende Meldung an die Bundesgesundheitsagentur im BMG		X	
2	Umgehende Ermittlung und Festsetzung der Höhe des Behandlungskostenzuschusses		X	

FAZIT

Die EBG MedAustron GmbH und das Land Niederösterreich sagten zu, die Ermittlung der Höhe des Behandlungskostenzuschusses und dessen Festsetzung gemäß § 131b Abs. 2 ASVG intensiv zu betreiben. Seit Dezember 2014 seien wesentliche Fortschritte bei direkten Gesprächen zwischen der EBG MedAustron GmbH und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger mit dem Ziel einer einvernehmlichen Rahmenvereinbarung bis zum Beginn der Patientenbehandlung erreicht worden. Die umgehende Festsetzung des Behandlungskostenzuschusses würde die Planungssicherheit für die EBG MedAustron GmbH erheblich verbessern.

Bezirkshauptmannschaften – Sprengelgrößen und Effizienz

Reihe Niederösterreich 2014/4

Bezirkshauptmannschaften erfüllen bedeutende staatliche Aufgaben im Rahmen der klassischen Hoheitsverwaltung; sie sind die Haupt-Anlaufstellen für erstinstanzliche Verwaltungsangelegenheiten. Die Ausgaben für die Bezirkshauptmannschaften beanspruchten zwar nur einen relativ geringen Teil des Landesbudgets (unter 2 %), bedingten jedoch etwa ein Viertel der Ausgaben der Allgemeinen Verwaltung (im Wesentlichen Hoheitsverwaltung).

Die Ausgaben für die Bezirkshauptmannschaften waren in Niederösterreich von 2008 bis 2012 um 20 % gestiegen, in der Steiermark im selben Zeitraum nur um 1 %.

Kleine (einwohnerschwache) Bezirkshauptmannschaften verursachten relativ höhere Personalkosten als größere Bezirkshauptmannschaften. Die Kostenunterschiede waren beträchtlich; sehr kleine Bezirkshauptmannschaften (unter 40.000 Einwohner) verzeichneten (in Niederösterreich und der Steiermark) einen um etwa zwei Drittel höheren Personalaufwand je Einwohner als große Bezirkshauptmannschaften (über 80.000 Einwohner).

Eine Reduzierung der Anzahl der kleinen Bezirkshauptmannschaften hätte in Niederösterreich ein Einsparungspotenzial in der Größenordnung von 9 % der Personalausgaben der Bezirkshauptmannschaften.

Bei einer Kostenbetrachtung unter Mitberücksichtigung der künftigen Pensionsaufwendungen war von einem Einsparungspotenzial in der Größenordnung von jährlich 12 Mio. EUR auszugehen.

Die Steiermark hatte mit der Bezirkszusammenlegung 2012 (Bezirkshauptmannschaft Murtal) und den weiteren Zusammenlegungen 2013 (Bezirkshauptmannschaften Bruck-Mürzzuschlag, Hartberg-Fürstenfeld, Südoststeiermark) diesbezügliche Schritte mit dem Ziel einer Kostenreduktion bereits gesetzt; das volle Potenzial an Kosteneinsparung kann allerdings nur ausgeschöpft werden, wenn an den aufgelassenen Standorten bestehen gebliebene parallele Verwaltungsstrukturen abgebaut werden.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Bundesweite Evaluierung der Frage der optimalen und angemessenen Größe (Einwohnerstärke) von Bezirkshauptmannschaften			X
2	Ausbau des Know-how-Austausches insbesondere bei der Weiterentwicklung von Leistungskatalogen, Richtlinien und IT-Applikationen sowie des BH-Benchmarkings im Bereich der Landesverwaltung		X	
3	Kritische Überprüfung der Notwendigkeit der bestehenden Außenstellen anhand der Kriterien Bedarf und Zweckmäßigkeit des Standorts, Steuerbarkeit durch die Behördenleitung und Mehr- bzw. Minderkosten	X		
4	Hinwirken auf weitere Übertragungen der betriebsanlagenbezogenen Bauangelegenheiten von den Gemeinden auf die Bezirkshauptmannschaften		X	
5a	Weiterentwicklung des BH-Controllings als Steuerungsinstrument; Aufbereitung der Daten zur Ermöglichung eines unmittelbaren Vergleichs der Bezirkshauptmannschaften		X	
5b	Weiterentwicklung des BH-Controllings als Steuerungsinstrument; regelmäßige Analyse der Daten zur Ableitung von Bestpractice-Modellen, zum Aufzeigen von Handlungsnotwendigkeiten und Optimierungspotenzialen		X	
5c	Weiterentwicklung des BH-Controllings als Steuerungsinstrument; klare Eingabeweisungen zur einheitlichen Erfassung von Leistungseinheiten und einheitlichen Zurechnung der Arbeitszeit zu Leistungsarten		k.A.	
6	Ausreichende Qualifikation der Bediensteten in den Bezirkshauptmannschaften		X	
7	Anhebung des Frauenanteils in den Leitungsfunktionen und in den höchsten Verwendungsgruppen in den Bezirkshauptmannschaften		X	
8	Erwägung der Zusammenlegungen einwohnerschwacher Bezirkshauptmannschaften			X

FAZIT

Obwohl der RH für das Land Niederösterreich bei Reduzierung der Anzahl der kleinen Bezirkshauptmannschaften auf ein Einsparungspotenzial in der Größenordnung von jährlich 12 Mio. EUR hinwies, erfolgte keine Evaluierung der optimalen und angemessenen Größe (Einwohnerstärke) von Bezirkshauptmannschaften im Sinne einer effizienten Administration. Nur zu Bedarf und Zweckmäßigkeit der Außenstellen wird eine ständige Evaluierung durchgeführt.

Hinsichtlich der Zusammenarbeit der Bezirkshauptmannschaften und des BH-Controlling als Steuerungs- und Optimierungsinstrument verwies das Land Niederösterreich – wie schon in seiner Stellungnahme zum Prüfungsergebnis – auf den Aufbau und die laufende Weiterentwicklung dieser Instrumente in Sinne der Effektivität und Effizienz der Aufgabenerledigung.

Zugesagt hatte das Land Niederösterreich die Umsetzung der Empfehlungen betreffend Qualifikation der Bediensteten und Anhebung des Frauenanteils in den Leitungsfunktionen.

Weinmarketing

Reihe Niederösterreich 2014/6

Der zur Durchführung von Dachmarketing für den österreichischen Wein gegründeten Österreich Wein Marketing GmbH standen jährlich durchschnittlich rd. 8,51 Mio. EUR zur Verfügung. Die Finanzierung erfolgte größtenteils über die von der Agrarmarkt Austria eingehobenen Beiträge der Branche (rd. 3,27 Mio. EUR) sowie über Beiträge der Länder (rd. 2,98 Mio. EUR). Der bereits im Jahr 1998 als Gesellschafter ausgeschiedene Bund leistete zwischen 2008 und 2012 durchschnittlich rd. 1,52 Mio. EUR, übte aber – entgegen der Bestimmung des Weingesetzes – keinen bestimmenden Einfluss mehr bei der Kontrolle der Geschäftsführung der Österreich Wein Marketing GmbH aus. Auch knüpfte der Bund die Verwendung seiner Fördermittel nicht an die Erreichung von Zielen.

Die rechtlichen Grundlagen betreffend die Förderung der Weinwirtschaft aus Bundes- und Landesmitteln waren verbesserungsfähig und fanden in der Praxis zum Teil keine Anwendung mehr. Neben den Mit-

teln der Österreich Wein Marketing GmbH standen den Akteuren in den weinbautreibenden Bundesländern im überprüften Zeitraum 2008 bis 2012 noch zusätzliche Mittel zur Absatzförderung für den Wein in der Höhe von rd. 11,35 Mio. EUR zur Verfügung, welche aus unterschiedlichen Finanzierungsquellen stammten. Es bestand kein Überblick über die zahlreichen durch den Bund bzw. die Länder abgewickelten Maßnahmen und Förderungsmöglichkeiten für Weinmarketingzwecke.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
Land Niederösterreich				
23	Optimierung der Strukturen im Weinmarketing	X		
24	Evaluierung des Projekts „Top Heuriger“ nach Ablauf der Förderung	X		
Österreich Wein Marketing GmbH				
5	Übermittlung von Daten über wirtschaftliche Entwicklung der Österreich Wein Marketing GmbH mit den Jahresberichten an das BMLFUW zur Überprüfung der Zielerreichung	X		
6	Übermittlung von Daten über wirtschaftliche Entwicklung der Österreich Wein Marketing GmbH mit den Jahresberichten an das BMLFUW zur Überprüfung der Zielerreichung		X	
7	Ergänzung des Marketingplans durch Soll-Ist-Vergleiche zwischen Planung des Vorjahres und tatsächlich durchgeführten Maßnahmen und durch Kostenentwicklung			X
8	Ergänzung der Jahresberichte der Österreich Wein Marketing GmbH um Budgetzahlen bzw. Angaben aus Rechnungsabschlüssen			X
9	Anstreben einer Kostenbeteiligung des Österreichischen Weinbauverbands bei „Weintaufe“	X		
10	Evaluierung des Gala Dinners im Rahmen der Aktion „SALON Österreich Wein“, insbesondere im Hinblick auf Reduzierung der Kosten für Catering und Veranstaltungsort			X
11	Ausschreibung der Gesamtproduktion des SALON-Buches samt Inseratenleistungen als Gesamtleistung			X
12	Regelmäßige schriftliche Abfrage der Zufriedenheit der SALON-Wettbewerb Teilnehmer und der Besucher der SALON-Tournee	X		
13	Regelmäßige Evaluierung der VieVinum mit besonderem Augenmerk auf steigenden Mitteleinsatz	X		
14	Evaluierung des Weingipfels zur Erhebung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses	X		
15	Abstimmung der Medienpläne mit Regionalen Weinkomitees und Wein Burgenland		X	
16	Erwägen der Durchführung einer Medienresonanzanalyse			X

Empfehlung		umgesetzt	zugelassen	offen
17	Schriftliche Verträge bei Kooperationen mit Radio und TV unter Festlegung der gegenseitigen Rechte und Pflichten; Sicherstellung der Verfügbarkeit der zur Überprüfung des Kostenanteils der ÖWM erforderlichen Grundlagen bei Vertragsabschluss	X		
18	Schriftliche Kooperationsvereinbarung betreffend die jährlichen Marketingbeiträge und Druckkostenzuschüsse an ein Weinhandelsunternehmen und die dafür erbrachten Werbeleistungen	X		
19	Ermittlung eines durchschnittlichen Jahresgesamtbedarfs für Betreuung der Informationswebsite und zusätzlicher Programmier- und Projektleistungen und Vergabe eines Rahmenvertrags über diese Leistungen		X	
20	Ausschreibung von Vergaben gemäß BVergG, insbesondere Ermittlung des Auftragswerts und Dokumentation der Anzahl der Verhandlungsrunden mit verbesserten Angebotspreisen		X	
21	Kritische Analyse des Eigenverbrauchs der Österreich Wein Marketing GmbH betreffend Werbemittel			X
22	Länderspezifische Dokumentationen im Sinne der Verpflichtung zum Nachweis der Durchführung regionaler Marketingmaßnahmen		X	

FAZIT

Zwischen der Niederösterreich-Werbung und der ÖWM finden im Rahmen der jeweiligen Webstrategien bereits gemeinsame Beratungen statt, die beiden Zielgruppen einen Mehrwert bieten soll. Auch die Weinstraßenorganisationen werden in diesen Dialog organisatorisch und inhaltlich mit eingebunden, wodurch eine Optimierung der Strukturen erreicht, Kooperationen ausgebaut und Synergieeffekte angesprochen werden. Auch das Förderprojekt „Top Heuriger“ wurde zwischenzeitlich endabgerechnet und evaluiert, wodurch die Empfehlungen des RH als umgesetzt zu werten sind.

VERBUND International GmbH

Reihe Niederösterreich 2014/7

Die VERBUND International GmbH erwirtschaftete im Prüfungszeitraum 2008 bis 2012 Verluste aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von insgesamt – 579,93 Mio. EUR. Der Verbundkonzern führte den Beteiligungen in den drei ausländischen Kernmärkten Frankreich, Italien und Türkei, die in den Zuständigkeitsbereich der VERBUND International GmbH fielen, bis Ende 2012 Eigenmittel von 2.345,5 Mio. EUR zu. Davon entfielen 503,0 Mio. EUR auf das Geschäftsmodell Frankreich (seit dem Jahr 2006), 654,7 Mio. EUR auf das Geschäftsmodell Italien (seit dem Jahr 1999) und 1.187,8 Mio. EUR auf das Geschäftsmodell Türkei (seit dem Jahr 2007).

Bis Ende 2012 erfolgten Kapitalrückflüsse aus den finanziellen Engagements lediglich in Italien in Höhe von 24,6 Mio. EUR (Dividenden) und in Frankreich in Höhe von 100,9 Mio. EUR (aus Verkäufen und Bardi dividende). Bis Ende 2012 bewirkten die Verluste in den französischen Beteiligungen eine Eigenkapitalminderung im Konzernabschluss von insgesamt – 476,8 Mio. EUR.

Die strategischen Ziele eines profitablen Wachstums sowie einer Wertsteigerung der Beteiligungen in Frankreich wurden somit vollständig verfehlt. Neben den Verlusten erhöhten Haftungen für die französischen Produktionsgesellschaften von über 397,1 Mio. EUR zusätzlich das finanzielle Risiko des Engagements.

Der Marktwert der Beteiligungen in Italien lag Ende 2012 um 1,1 % bzw. 7,5 Mio. EUR über dem vom Verbundkonzern seit 1999 investierten Kapital. Der Verbundkonzern erreichte somit das auf Wertsteigerung seiner Beteiligungen ausgerichtete Ziel nicht. Zum 31. Dezember 2013 schrieb die Verbundgesellschaft in ihrer Konzernbilanz die Beteiligung an der Sorgenia aufgrund mangelnder Werthaltigkeit um 396,0 Mio. EUR auf Null ab.

In der Türkei kam es im Dezember 2012 nach Ende der Gebarungsüberprüfung zu einem Tausch von Vermögenswerten mit einem deut-

schen Energieversorgungsunternehmen in Höhe von 1,54 Mrd. EUR zuzüglich einer Differenzzahlung in Höhe von 400 Mio. EUR zugunsten der Verbundgesellschaft. Dieser Gegenwert überstieg das eingesetzte Kapital von 1,188 Mrd. EUR deutlich. Allerdings entsprach der Tausch der Vermögenswerte nicht dem ursprünglichen Ziel des Engagements des Verbundkonzerns. Die langfristige Strategie des Verbundkonzerns, die Liberalisierung auf dem europäischen Markt zu einem starken Wachstum zu nutzen, musste im Februar 2009 einer Redimensionierung unterzogen werden. Ab 2011 trat aufgrund der negativen Entwicklungen bei einzelnen Beteiligungsengagements anstelle der ursprünglich angestrebten Wachstumsstrategie das Ziel der nachhaltigen Wertsteigerung und der Optimierung der bestehenden Vermögenswerte. Damit konnte das seit 2008 verfolgte Mengenwachstum über Expansion durch Auslandsaktivitäten nicht umgesetzt werden.

Der Verbundkonzern führte vor dem Markteintritt keine tiefgehenden Analysen durch und verfolgte seine Expansionsstrategie trotz der festgestellten Risiken.

Im Rahmen des Beteiligungsmanagements war eine vollständige aktive Steuerung des Beteiligungsportfolios und ein darauf aufbauender fundierter Entscheidungsprozess aufgrund der Minderheitsbeteiligungen und eingeschränkten Informationsrechte nicht gewährleistet.

Die VERBUND International GmbH wurde als übertragende Gesellschaft mit der VERBUND AG als übernehmende Gesellschaft mit Verschmelzungsvertrag vom 24. April 2014 verschmolzen.

Empfehlung		umgesetzt	zugewagt	offen
1	Eingehende Marktanalysen und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen vor Auslandsinvestition	X		
2	Regelmäßige Evaluierung der Tätigkeit der VIN (jetzt Verbund AG) hinsichtlich Wachstum in den Auslandsmärkten; gegebenenfalls Anpassung der Aufbauorganisation und Entscheidung betreffend Fortführung als eigene Tochtergesellschaft	X		
3	Besonderer Fokus auf Mandatsbetreuung bei Minderheitsbeteiligungen mit nur eingeschränktem Mitspracherecht	X		
4	Kritische Überprüfung der Marktbedingungen bei Beteiligungen in Auslandsmärkten	X		
5	Definition des Zwecks einer Beteiligung vor Festlegung von Art und Umfang des finanziellen Engagements	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
6	Sorgfältige Prüfung der Auswirkungen von Rechtsform und Beteiligungshöhe; Vermeidung eines Missverhältnisses zwischen finanziellem Engagement und Einflussmöglichkeit	X		
7	Prüfung von Zweckmäßigkeit und Anwendbarkeit der Vereinbarung bei Änderung der Beteiligungsverhältnisse	X		
8	Vermeidung einer Rechtsform mit eingeschränktem Informationsfluss über strategische und betriebliche Vorgänge	X		
9	Vollständige Festlegung des finanziellen Rahmens zukünftiger Beteiligungsinvestitionen bis hin zu einem möglichen Ausstieg schon im Vorhinein	X		
10	Sorgfältigste Erstellung der Businesspläne für die verbleibenden französischen Beteiligungen; realistische Bewertung der Chancen und Risiken; Entwicklung einer Verlustbegrenzungsstrategie inkl. Option für raschen Ausstieg	X		
11	Überprüfung der Standards hinsichtlich Planungs-, Berichts- und Kontrollwesen in den Auslandsbeteiligungen; gegebenenfalls Anpassung an die Verbundkonzern-Vorgaben	X		
12	Festlegung der finanziellen Parameter für einen möglichen Ausstieg bereits vor Eingehen der Beteiligung, insbesondere bei Minderheitsbeteiligungen	X		
13	Klärung einer Organhaftung und allfälliger Schadenersatzpflichten betreffend den bereits eingetretenen Verlust bzw. Abschreibungen von 476,8 Mio. EUR beim finanziellen Engagement in Frankreich; gegebenenfalls Erhebung von Haftungsklagen	X		
14	Umgehende Einleitung von Entschuldungsmaßnahmen durch die Sorgenia	X		
15	Verfolgung laufender Restrukturierungsbestrebungen durch die Sorgenia	X		
16	Ermittlung des Verkaufspreises bei Beteiligungsveräußerungen anhand einer Unternehmensbewertung	X		
17	Erstellung mehrjähriger Businesspläne bei Beteiligungs- bzw. Investitionsprojekten mit Zeitpunkt und Höhe der Kapitalrückflüsse	X		

FAZIT

Die Verbundgesellschaft an, alle an sie gerichteten Empfehlungen umgesetzt zu haben. In einigen Bereichen ging sie jedoch nicht konkret darauf ein, welche konkreten Schritte sie seit der Gebärungsüberprüfung unternommen hatte, um ihr Vorgehen bei Auslandsbeteiligungen im Sinne der georteten Verbesserungspotenziale tatsächlich abzuändern. Dies betrifft insbesondere die Empfehlungen, alle Risiken aus dem Eingehen von Auslandsbeteiligungen durch ausreichende und kritisch überprüfte Entscheidungsgrundla-

gen (Marktbedingungen, Einflussmöglichkeiten, Informationsrechte, Businesspläne) zu erfassen, eine klare und transparente Strategie (Zweck der Beteiligung, Wahl der Rechtsform und Beteiligungsausmaß, Umfang des finanziellen Engagements) vorzulegen sowie finanzielle Parameter, die geeignete Gegensteuerungsmaßnahmen bis hin zum Ausstieg aus der Beteiligung auslösen, festzulegen. Die Umsetzung dieser Empfehlungen wird daher in einer Follow-up-Überprüfung zu überprüfen sein.

Durch die Umsetzung von Empfehlungen vermied die Verbund AG höhere Verluste durch die Restrukturierung der französischen Beteiligungen sowie durch die Restrukturierung der italienischen Beteiligung und deren Übernahme durch Banken (bis 2015). Weiters bewirkte die empfohlene Evaluierung der VERBUND International GmbH eine Effizienzsteigerung durch deren Verschmelzung mit der Verbundgesellschaft (2014). Schließlich führte die Empfehlung zur Überprüfung einer möglichen Organhaftung und allfälliger Schadenersatzpflichten zur Beauftragung eines Gutachtens durch den Aufsichtsrat, in welchem die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung der Organe der Verbundgesellschaft attestiert wurde.

Operationelles Programm „Europäische Territoriale Zusammenarbeit Österreich – Tschechische Republik 2007–2013“

Reihe Niederösterreich 2014/9

Das EU- und national kofinanzierte Programm „Europäische Territoriale Zusammenarbeit Österreich – Tschechische Republik 2007–2013“ (ETZ-Programm AT-CZ) förderte bilaterale Kooperationsprojekte im Grenzraum der Tschechischen Republik mit den Bundesländern Niederösterreich, Oberösterreich und Wien. Das Programmbudget betrug 126,4 Mio. EUR, auf Österreich entfielen davon 45,1 Mio. EUR. Bis Ende 2013 hatte das Programm mit der Förderung von rd. 180 größeren Projekten und rd. 850 Kleinprojekten die EFRE-Mittel nahezu vollständig ausgeschöpft.

Die Umsetzung war sehr komplex: Bei jedem Projekt mussten sich mehrere Projektpartner, Programmbehörden und nationale Verwaltungsstellen grenzüberschreitend abstimmen; mehrere Projektphasen gingen mit aufwändigen Berichts- und Kontrollpflichten einher. Für den

Aufwand der Programmumsetzung widmete Österreich bis Ende 2013 13,8 % seiner EFRE- Mittel und lag damit mehr als doppelt so hoch wie die EU-Vorgabe von 6%.

Dennoch verfügten die Programmbehörden für ihre umfangreichen Aufgaben und Verantwortungen nur über verhältnismäßig geringe Ressourcen und ungünstige Rahmenbedingungen. So standen der Verwaltungsbehörde an ihrem Standort St. Pölten keine Mitarbeiter zur Verfügung, weil das Gemeinsame Technische Sekretariat (GTS) seine Zentrale in Brünn und eine Zweigstelle in Wien hatte.

Die Prüf- und Kontrollstellen konnten die von der EU vorgegebenen Fristen häufig nicht einhalten. Die Projektauswahl und Projektgenehmigung traf der mit tschechischen und österreichischen Vertretern besetzte gemeinsame Begleitausschuss einstimmig. Trotz dieser supranationalen Entscheidungsfindung haftete gemäß EU-Vorgabe jeder Mitgliedstaat – in Österreich jedes Bundesland – anteilig für die EFRE-Mittel.

Die landesinterne Projektbegutachtung, Haftungsübernahme und Wilensbildung, die v.a. in den Ländern Niederösterreich und Wien weitgehend formlos erfolgten und mangels Dokumentation nicht nachvollziehbar waren, stellten dabei ein Risikopotenzial dar. Bei Abstimmungen im Begleitausschuss sowie bei einzelnen EFRE-Förderverträgen, u.a. mit landesnahen Projektträgern in Niederösterreich und Oberösterreich, traten schwerwiegende Interessenkonflikte auf.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
3	Entgegenwirken gegen steigendes Fehlerrisikopotenzial – etwa durch Umschichtung von Ressourcen		k.A.	
4	Gesamthafte Analyse des Aufwands für Verwaltung und Durchführung des ETZ-Programms AT-CZ; keine Überschreitung der Obergrenze Technische Hilfe	X		
5	Grundsätzliche Regelung der Zuständigkeiten des BKA und des operativen Zusammenwirkens der beteiligten Länder in der 15a- Vereinbarung für 2014–2020; Festlegung näherer Details in Verwaltungsvereinbarungen		X	
6	Analyse der bisherigen Praxis fallspezifischer Kooperationen der First Level Control-Stellen und Anpassung der Bestimmungen für 2014–2020 zur Beseitigung von Hemmnissen			X

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
7	Gundsätzliche Regelung der Zuständigkeit und Verantwortung der Landesverwaltungen im Vorfeld der ETZ-Projektauswahl und EFRE- Mittelbewilligung in der 15a-Vereinbarung für 2014–2020; Festlegung näherer Details in einer ETZ-Verfahrensrichtlinie			X
8	Überarbeitung und Vereinheitlichung der Förderfähigkeitsregeln; Nutzung von Pauschalen zur Vereinfachung der Kostenabrechnungen	X		
9	Besonderes Augenmerk auf Qualifizierung der in der EU-Förderabwicklung tätigen Mitarbeiter	X		
10	Schaffung einer nationalen ETZ-Verfahrensrichtlinie zur Gewährleistung von Mindeststandards der Antragsprüfung und landesinternen Willensbildung für ETZ-Projekte und vergleichbare nationale Förderprojekte			X
11	Behandlung auch der EU-rechtlichen Haftung der Länder und der Mindeststandards landesinterner Verfahren der ETZ-Umsetzung in ÖROK-Arbeitsgruppe ETZ; Berücksichtigung der Ergebnisse in ETZ- Verfahrensrichtlinie		X	
12	Zeitgerechte, geregelte Übergabe aller Aufgaben der Bescheinigungsbehörde		X	
13	Abstimmung von ETZ-Projekten mit ähnlichen oder parallelen Zielsetzungen	X		
14	Staffelung der Höhe der EFRE-Fördersätze nach Qualität und Bekanntgabe der Kriterien an Antragsteller			X
15	Bedachtnahme auch auf Liquidität der Projektträger bei Bemessung des EFRE-Anteils		X	
16	Schaffung günstigerer Voraussetzungen und Anreize zur stärkeren Beteiligung privater Projektträger am ETZ-Programm AT-CZ	X		
17	Kohärente Regelung der in der 15a-Vereinbarung nicht allgemein verbindlich festlegbaren ETZ-Bestimmungen im ETZ-Programm AT-CZ 2014–2020 bzw. in programmrelevanten Dokumenten		X	
18	Aufzeigen von Befangenheiten bei Abstimmungen im Begleitausschuss zur Vermeidung von Interessenkonflikten	X		
19	Geeignete Maßnahmen zum Ausschluss von Interessenkonflikten bei Begutachtung und Kontrolle von ETZ-Projekten		X	
20	Übertragung der Abrechnungskontrolle landeseigener ETZ-Projekte an First Level Control-Stelle eines anderen programmteiligen Bundeslandes			X
21	Verbindliche Regelung der Mitwirkung der Regionalen Koordinierungsstellen an Aufgabenerfüllung der Verwaltungsbehörde			X
22	Klärung der landesinternen Verantwortung sowie der Aufgaben und Verfahren der Regionalen Koordinierungsstellen im Vorfeld der Genehmigung der ETZ-Projekte; Festlegung von Mindeststandards der nationalen Abwicklung in ETZ-Verfahrensrichtlinie	X		
23	Analyse der Prozessphasen vor First Level Control auf Optimierungspotenziale	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
24	Pauschale Teil-Weiterverrechnung des erhöhten Aufwands der First Level Control-Stellen an Projektträger bei Säumigkeit oder mangelhaften Abrechnungsunterlagen			X
25	Bereitstellung der Ressourcen der First Level Control durch interne Personalumschichtung und -qualifizierung; Einsatz externer Prüfer bei temporären Kapazitätsmängeln und Arbeitsspitzen		X	
26	Mittel- und längerfristige Erhaltung von EU-spezifischem Prüfungs-Know-how durch Personalentwicklung und adäquate Einstufung	X		
27	Analyse der Projektressourcen auf Umfang und Zweck sowie gegebenenfalls Anpassung		X	
28	Einfordern ausreichend detaillierter Antragsunterlagen		X	
29	Verbindliche Regelung des Zusammenwirkens und der Verantwortung von Gemeinsamem Technischem Sekretariat und Regionalen Koordinierungsstellen bei der Antragsbegutachtung; Erstellen Arbeitsbehelf für objektive Punktevergabe	X		
30	Schaffung der Möglichkeit zur Vereinfachung der Kostenabrechnung durch Pauschalen	X		
31	Kritisches Hinterfragen bei Antragsbegutachtung von Kosten und Funktion von Projekt-Websites; bei Bewilligung Einfordern von Mindestmaß an Information und Wartung		X	
32	Präsentation der über das ETZ-Programm AT-CZ realisierten Projekte auf der Programm-Homepage; Archivierung der Projekt-Websites nach Projektende		X	
33	Bei Projektumsetzung verstärktes Augenmerk auch auf Transfer von ETZ-Projektergebnissen in reguläre Verwaltungsprozesse		X	
34	Begutachtung von ETZ-Projektanträgen auch landesintern nach Höhe des Betrags und Art des Projekts; dabei Dokumentation von Bewertungsmaßstäben, Beziehung von Fachabteilungen und Befassung übergeordneter Dienststellen bzw. politischer Verantwortungsträger	X		
35	Projektbegutachtung unter verstärkter Beachtung auch beihilfenrechtlicher Relevanz der Förderung; bei Bedarf Beziehung der Expertise von Fachabteilungen			X
36	Information der Landesregierungen bzw. politischen Entscheidungsträger über genehmigte Projekte in der Verantwortung der Finanzkontrolle des Landes	X		
36a	Ausweis der Haftung aus genehmigten EFRE-Mitteln im Rechnungsabschluss des Landes		k.A.	
37	Bei Zuerkennung einer Zwischenfinanzierung Bedachtnahme auch auf finanzielle Lage der Projektträger			X
38	Zeitnahe Anpassung der Geschäftsordnung bei Veränderungen des Begleitausschusses		X	
39	Klarstellung der Geschäftsordnung des Begleitausschusses zur Beachtung der Programmkonformität der Projekte bei Projektbewilligung und zum Vorbehaltsrecht der Verwaltungsbehörde gegenüber Entscheidungen des Begleitausschusses			X

Empfehlung		umgesetzt	zugelassen	offen
40	Geeignete Maßnahmen zum Ausschluss von Interessenkonflikten der Vertragspartner in EFRE-Förderverträgen	X		
41	Adaptierung der organisationsrechtlichen Stellung der Verwaltungsbehörde und der Dienstverträge ihrer Mitarbeiter zur Vermeidung von Rollen- und Interessenkonflikten	X		
42	Strikte Beachtung der Funktionstrennung bei der Förderungsvergabe		X	
43	Neuausrichtung der personellen und finanziellen Ressourcen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Verwaltungsbehörde	X		
44	Bereitstellen von Mitarbeitern des Gemeinsamen Technischen Sekretariats auch am Standort der Verwaltungsbehörde	X		
45	Realistische Planung von Leistungsumfang und Budget des Gemeinsamen Technischen Sekretariats 2014–2020; ergebnisorientierte Gestaltung des Rahmenwerkvertrags unter Abstellen auf Erfüllung der Werkleistung	X		
46	Vermeidung redundanter Beschreibungen im Musterformular für ETZ-Projektanträge; Erhöhung des Detaillierungsgrads von Leistungsbeschreibungen, Projektbudgets und Kostenpositionen	X		
47	Verstärktes Hinwirken auf Evaluierung der Programmumsetzung und auf Ableitung von Schlussfolgerungen zur weiteren Umsetzung		X	
48	Hinwirken auf unverzügliche Behebung erkannter Schwächen in maßgeblichen Verfahren	X		
49	Überarbeitung der Bewertungsskala des Kooperationskriteriums „gemeinsame Finanzierung“; positive Bewertung nur bei sachlicher Notwendigkeit; keine zwingende Schlechterstellung von Projekten mit hohem bilateralem Nutzen, aber fehlender gemeinsamer Finanzierung		X	

FAZIT

Die Umsetzung einer Reihe von Empfehlungen zur Programmaufbau- und Ablauforganisation der ETZ-Programmperiode 2014–2020 bzw. die Zusage ihrer Umsetzung wird die Organisation und Aufgabenerfüllung des Landes Niederösterreich bei der Abwicklung von ETZ-Projekten verbessern, ebenso die Effizienz der Programmverwaltung und Projektabwicklung sowie die Wirksamkeit des Fördermitteleinsatzes. So wurden und werden beispielsweise die Förderfähigkeitsregeln vereinheitlicht, die Antragsformulare weiterentwickelt, die Abrechnung der Projektkosten durch Pauschalen vereinfacht und Anreize zur Teilnahme privater Projektträger geschaffen.

Das Land Niederösterreich verbesserte darüber hinaus insbesondere die Funktionsfähigkeit der Verwaltungsbehörde an ihrem Standort

in St. Pölten durch die Bereitstellung von Mitarbeitern des Gemeinsamen Technischen Sekretariats vor Ort.

Ebenso informiert das Land Niederösterreich die Landesregierung künftig über alle Vorhaben, für die das Land gegebenenfalls Rückzahlungen – im Falle vorschriftswidriger Zahlungen oder aufgedeckter Unregelmäßigkeiten – an den EU-Haushalt zu leisten hätte. Damit wird dem Risiko, dass die Entscheidungsträger des Landes ohne vorherige landesinterne, formelle aktenmäßige Begutachtung EU-Mittel rückerstatten müssen, begegnet. Zum empfohlenen Haftungsausweis im Rechnungsabschluss des Landes erfolgte keine Mitteilung.

Durch die erfolgte bzw. zugesagte Umsetzung der Empfehlungen, die den Ausschluss von Rollen- und Interessenkonflikte sowohl in der Organisation wie auch beim Prozess der Vergabe und Kofinanzierung von ETZ-Mitteln betreffen, wird die Gebarungssicherheit sowie Recht- und Ordnungsmäßigkeit verbessert.

Zur Empfehlung, dem – infolge zunehmenden Umsetzungs- und Abrechnungsdrucks – steigenden Fehlerrisiko entgegenzuwirken, teilte das Land Niederösterreich mit, dass es kein erhöhtes Fehlerisikopotenzial gebe. Eine Angabe zum Stand der Umsetzung unterblieb daher.

Die zugesagte Anpassung der 15a-Vereinbarung für die Programmperiode 2014–2020 mit Bezug auf das ETZ-spezifische Zusammenwirken der programmteilnehmenden Stellen trägt zur Verbesserung der Förderungsabwicklung und Gebarungssicherheit bei.

Die empfohlene Differenzierung der Fördersätze wird es im Land Niederösterreich – mit einem einheitlichen Fördersatz von 85 % (abgesehen von vereinzelt Ausnahmen) – nicht geben. Die Empfehlung, eine programmweite Verfahrensrichtlinie mit Mindeststandards für die landesinternen Abwicklungsverfahren von ETZ-Projekten zu entwickeln, setzte das Land Niederösterreich nicht um und setzte auch keine landesinternen Bestimmungen – wie etwa das Land Wien – in Kraft. Auf Ebene der ÖROK erarbeiten der Bund und die Länder jedoch Empfehlungen für die nationale Abwicklung von ETZ-Programmen. Diese sollten das Risiko von Verwaltungslücken sowie fehlender Transparenz und Nachvollziehbarkeit der landesinternen Willensbildung verringern.

Wirkungsbereich des Landes Niederösterreich und der Stadt St. Pölten

Stiftung Bürgerspitalfonds St. Pölten

Reihe Niederösterreich 2014/8

Die Stiftung Bürgerspitalfonds St. Pölten unterstützt bedürftige österreichische Staatsbürger mit Wohnsitz in St. Pölten. Die Stiftung gewährte von 2009 bis 2013 rd. 4.000 Antragstellern Zuwendungen von rd. 759.000 EUR. Bei der jährlichen Brennstoffaktion sowie den Zuschüssen zur Aktion Essen auf Rädern und zu Müllabfuhrgebühren dienten die ASVG-Ausgleichszulagenrichtsätze als Maßstab für die Förderungswürdigkeit. Demgegenüber waren für einmalige Zuwendungen keine Einkommensgrenzen oder sonstige Kriterien festgelegt, nach denen ein Antragsteller als bedürftig im Sinne der Stiftung einzustufen war.

Das Stiftungsvermögen bestand aus Wertpapieren und Immobilien und betrug Ende 2013 rd. 8,2 Mio. EUR. Die Veranlagung der Wertpapiere erfolgte grundsätzlich mündelsicher, jedoch verfügte die Stiftung auch über Anteile an einem offenen Immobilienfonds, der mit erhöhten Risiken verbunden war. Die Wertpapierdividenden, aus denen der Stiftungszweck erfüllt wurde, sanken von 2009 bis 2013 um rd. 42 %. Die Stiftung erzielte 2013 erstmals ein negatives Jahresergebnis. Da die Stiftung über ausreichend Eigenkapital und Rücklagen verfügte, war die Erfüllung des Stiftungszwecks vorerst nicht gefährdet.

Ein zur Hälfte im Eigentum der Stiftung stehendes, sanierungsbedürftiges Miethaus wies zum 31. Dezember 2013 einen Leerstellungsanteil von rd. 57 % auf. Vereinbarungen mit dem zweiten Eigentümer über Nutzungs- bzw. Sanierungskonzepte bestanden nicht.

Das Land Niederösterreich nahm seine Aufgaben als Stiftungsaufsichtsbehörde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben wahr.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
Land Niederösterreich				
14	Stärkung der Rolle der Aufsichtsbehörde im NÖ Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz		X	
15	Durchführung der durch die Abschlussprüfung des Wirtschaftsprüfers nicht mehr abgedeckten Kontrollen	X		
Stiftung Bürgerspitalfonds St. Pölten				
1	Anführen der Organe und ihrer Kompetenzen in der Satzung im vom NÖ Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz geforderten Umfang		k.A.	
2	Konkretisierung der Angaben über Vorgangsweise bei Zuerkennung der Stiftungsleistungen in der Satzung		k.A.	
3	Schriftliche Festlegung der konkreten Befugnisse der einzelnen Verwaltungsorgane, insbesondere für Wertpapiertransaktionen		k.A.	
4	Beobachtung der Entwicklung des Verhältnisses von Stiftungsleistungen zu den seit 2009 kontinuierlich sinkenden Wertpapierdividenden und zeitgerechte Maßnahmen zur langfristigen Sicherstellung der Finanzierung der Stiftungsleistungen		k.A.	
5	Nachvollziehbare Dokumentation und rasche Auffindbarkeit von allen für die Vergabe der Stiftungsleistungen geforderten Belege		k.A.	
6	Einkommengrenzen oder sonstige Kriterien für die Beurteilung der Bedürftigkeit für einmalige Zuwendungen und Belege des Antragstellers für eingetretenen Schaden		k.A.	
7	Regelmäßige Prüfung der Werthaltigkeit der Wertpapiere		k.A.	
8	Umschichtung von thesaurierenden auf ausschüttende Wertpapiere		k.A.	
9	Aufbewahrung der Durchschriften aller Aufträge über Wertpapiertransaktionen		k.A.	
10	Schriftliche Form der Wertpapierberatung und der Veranlagungsvorschläge sowie deren nachvollziehbare Dokumentation		k.A.	
11	Überprüfung der 2009 abgeschlossenen Beratungsvereinbarung		k.A.	
12	Transaktionsaufträge entsprechend dem tatsächlichen Geschäftsablauf		k.A.	
13	Gespräche der Stiftungsorgane mit Vertretern des zweiten Eigentümers über Nutzungs- bzw. Sanierungskonzepte für das gemeinsame Miethaus		k.A.	

FAZIT

Die Stiftung Bürgerspitalfonds St. Pölten machte – trotz Urgezen – keine Angaben zum Stand der im Stellungnahmeverfahren weitgehend zugesagten Umsetzungen der Empfehlungen des RH. Mit der Klarstellung des Aufgabenumfangs der Abschlussprüfungen durch einen Wirtschaftsprüfer setzte das Land Niederösterreich als Aufsichtsbehörde die Empfehlung des RH um. Mit der in Erwägung gezogenen Überarbeitung des NÖ Landes-Stiftungs- und Fondsgesetzes könnten der Aufsichtsbehörde zielgerichtetere Befugnisse eingeräumt werden.

Wirkungsbereich der Stadtgemeinde Schwechat

Stadtgemeinde Schwechat und Multiversum Schwechat Betriebs GmbH

Reihe Niederösterreich 2014/5

In zahlreichen Geschäftsfällen überschritten insbesondere der Bürgermeister und der stellvertretende Stadtamtsdirektor der Stadtgemeinde Schwechat ihre Kompetenzen und handelten ohne vorherige Befassung des Gemeinderats im Namen der Stadtgemeinde.

Die Verletzungen reichten vom Tätigwerden eines unzuständigen Organs und der Überschreitung der Außenvertretungsbefugnis des Bürgermeisters über die Nichteinholung von aufsichtsbehördlichen Genehmigungen, die Missachtung von Rechnungslegungsvorschriften und Bestimmungen betreffend die voranschlagsunwirksame Gebarung sowie die Überschreitung der Anordnungsbefugnis bis hin zur Missachtung der Bestimmungen über das Notverordnungsrecht des Bürgermeisters.

Die finanziellen Nachteile aus den rechtswidrigen Handlungen des Bürgermeisters und anderer Gemeindeorgane waren für die Stadtgemeinde noch nicht abschätzbar. Durch ihre nicht legitimierten Handlungen bürdeten der Bürgermeister und ihm nahestehende Führungskräfte der Stadtgemeinde Schwechat Geschäftsrisiken auf, deren finanzielle Auswirkungen die Haushaltsgebarung der Stadtgemeinde massiv belasteten. Obwohl Schwechat zu den finanzkräftigsten Gemeinden Österreichs zählte, bestand die Gefahr, dass die Stadtgemeinde dadurch ihre Haushaltsausgaben nicht mehr bedecken konnte.

Beim Veranstaltungshallenprojekt Multiversum gingen die maßgeblichen Akteure im November 2007 noch von Errichtungskosten in Höhe von rd. 37 Mio. EUR aus. Die tatsächlichen Investitionskosten fielen aber um mehr als ein Drittel höher aus und betrugen rd. 50 Mio. EUR.

Die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Projekts Multiversum sowie die Finanzierung aus dem laufenden Betrieb waren von Beginn an zweifelhaft. Dennoch zog die Stadtgemeinde die Einstellung des Projekts zu keinem Zeitpunkt in Betracht.

Die zur Finanzierung der Multiversum GmbH erforderlichen Aufwendungen (Leasing- und Zinsaufwand) entsprachen nahezu der Betriebsleistung der Gesellschaft und gefährdeten daher langfristig den Bestand des Unternehmens.

Zahlreiche Verträge der Multiversum GmbH wurden von den Geschäftsführern im Alleingang unterschrieben, ohne Beschlüsse durch die Gesellschafter erwirkt zu haben. Durch die Umgehung der vertraglich festgelegten Pflichten zur Einholung von Gesellschafterbeschlüssen durch die Geschäftsführer vor dem Eingehen von Vertragsverhältnissen zwischen der Multiversum GmbH und verschiedenen Vertragspartnern könnten sich Probleme hinsichtlich der in einem Kooperationsvertrag angeführten Nachschussverpflichtungen für die Gesellschafter ergeben.

Ein Beschluss der Bilanz 2008 der Multiversum GmbH unterblieb bislang; die Bilanzen der Jahre 2009 und 2010 erhielten lediglich die eingeschränkte Zustimmung eines Gesellschafters. Auch der testierte Jahresabschluss 2011 wurde mangels der Zustimmung eines Gesellschafters noch nicht von der Generalversammlung beschlossen. Der Jahresabschluss 2012 konnte wegen Auffassungsunterschieden zwischen den Gesellschaftern bis Mitte 2013 weder erstellt noch beschlossen werden.

Ein Geschäftsführer der Multiversum GmbH gab im Anhang zur testierten Bilanz 2011 an, dass die Gesellschafter zu Zuschüssen verpflichtet waren; dies obwohl er wusste, dass die Wirtschaftsprüfungskanzlei ihre Redepflicht anlässlich der Überprüfung der Bilanz 2011 ausübte, eben weil die Stadtgemeinde mangels Gemeinderatsbeschlusses ihrer Zuschussverpflichtung nicht nachkommen müsse.

Im Jahr 2013 wurde die von der Stadtgemeinde im Dezember 2009 abgegebene Haftung für einen Kredit des Leasinggebers der Multiversum GmbH bereits im Teilumfang von rd. 691.400 EUR in Anspruch genommen. Es bestand die Gefahr, dass die gesamte Haftung in Höhe von 12,45 Mio. EUR für die Stadtgemeinde schlagend wird.

Die Stadtgemeinde Schwechat wies im Jahr 2011 beinahe viermal so hohe Steuereinnahmen je Einwohner aus wie Vergleichsgemeinden; die laufenden Einnahmen je Einwohner der Stadtgemeinde Schwechat überstiegen die Werte der Vergleichsgemeinden um bis zu rd. 63 %. Trotz dieser österreichweit herausragend hohen Einnahmen gelang es der Stadtgemeinde Schwechat im gesamten Überprüfungszeitraum nicht, ausgeglichene Jahresergebnisse zu erwirtschaften. Die vereinheitlichten Jahresergebnisse 2008 bis 2012 waren alle deutlich negativ und bewegten sich zwischen – 5,07 Mio. EUR und – 6,46 Mio. EUR.

Die Finanzschulden der Stadtgemeinde Schwechat stiegen im Zeitraum 2008 bis 2012 von 53,80 Mio. EUR auf 53,94 Mio. EUR an und betragen im Jahr 2012 rd. 86 % der laufenden Einnahmen der Stadtgemeinde. Die Haftungen der Stadtgemeinde Schwechat waren – überwiegend im Zusammenhang mit dem Multiversum – von 3,88 Mio. EUR (2008) auf mehr als das Siebenfache (28,77 Mio. EUR im Jahr 2012) angestiegen. Ein Konsolidierungskonzept fehlte. Die Personalkosten je Einwohner in der Stadtgemeinde Schwechat waren fast doppelt so hoch wie in den Vergleichsgemeinden und erhöhten sich von 2008 bis 2012 nochmals um 5 %.

Empfehlung		umgesetzt	zugewagt	offen
Multiversum Schwechat Betriebs GmbH				
76	Einrichtung eines Beirats und Aufsichtsrats; zumindest ein Gremium mit umfassenden Kontrollrechten	X		
77	Geschäftsordnung für den Beirat		X	
78	Bestellung der Geschäftsführer im Sinne der Kooperationsvereinbarung		X	
79	Überprüfung sämtlicher Beschlüsse der außerordentlichen Generalversammlung vom Dezember 2010 hinsichtlich ihrer Rechtskonformität; rechtliche Schritte gegen die handelnden Personen			X
80	Zeitnaher Abschluss schriftlicher Verträge mit den Geschäftsführern hinsichtlich ihres Aufgabenbereichs sowie ihrer Befugnisse und Entlohnung		X	
81	Abschluss einer Vereinbarung über Nutzung der Mehrzweckhalle entsprechend der Kooperationsvereinbarung bis zum 30. September eines jeden Jahres für das Folgejahr	X		
82	Absprache mit Betroffenen über Überlegungen zur Übernahme von Gesellschaftsanteilen			X
83	Dokumentation der Berechnungsgrundlage für jede Einzelposition einer Planrechnung			X
84	Prüfen von Schadenersatzansprüche gegenüber den Geschäftsführern im Hinblick auf – die finanzielle Belastbarkeit der Gesellschaft massiv beeinträchtigenden – Entscheidungen			X
85	Keine Abschluss von mündlichen Verträge; schriftliche Bestätigung und Dokumentation bestehender mündlicher Verträge	X		
86	Im Anlassfall Prüfen von Regressmöglichkeiten gegen den Bürgermeister wegen Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung sowie deren Ergänzung ohne Gemeinderatsbeschluss		X	
87	Bestätigung über vollständige Darlehenstilgung vom Schulverein Komensky	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
88	Korrektur der Betriebsmittelkreditverträge; Achten auf ordnungsgemäße Vertragsunterzeichnung	X		
89	Striktes Einhalten der rechtlichen Bestimmungen von den Geschäftsführern und korrekte Darstellung der Vermögens- und Ertragslage		X	
90	Prüfen eines Schadenersatzanspruchs gegen den (zweiten) Geschäftsführer wegen seiner Angaben zur Bilanz 2011			X
91	Rasche Einigung zur Herstellung des vertragskonformen Zustands im Zusammenhang mit der Zustimmung der Gesellschafter zu Jahresabschlüssen 2011 und 2012			X
92	Maßnahmen zur Eindämmung der betrieblichen Aufwendungen	X		
93	Nutzen der aus der Erhöhung der Betriebspraxis und Betriebsroutine resultierenden Personalkosteneinsparung; Reduktion der Anzahl der Mitarbeiter auf das im Oktober 2010 geplante Niveau			X
94	Prüfen des Outsourcings von Leistungen	X		
95	Erheben des erforderlichen Reinigungsbedarf und darauf basierend Preisverhandlungen mit der Reinigungsfirma	X		
96	Reduktion der Aufwendungen für Marketingmaßnahmen auf ein angemessenes Maß	X		
97	Lukrieren zusätzlicher Umsätze in Form von nicht durch die Stadtgemeinde subventionierte Veranstaltungen (Drittmarkt) durch den (zweiten) Geschäftsführer	X		
98	Rechtliche Schütze bezüglich der Geschäftsbeziehungen mit dem Unternehmen des ehemaligen City-Managers und Einklagen des entstandenen Schadens		X	
99	Überprüfung sämtlicher Verträge hinsichtlich der vertragskonformen Erstellung			X
100	Erheben des Schadens durch Handlungen der Geschäftsführer der Multiversum GmbH und deren Gesellschaftern sowie der Sanierungsmöglichkeit durch entsprechende rechtliche Schritte			X
101	Rückzahlung der um rd. 7.000 EUR zu viel geleisteten Akontozahlungen vom (zweiten) Geschäftsführer			X
102	Akontozahlungen erst kurz vor Leistungserbringung des Auftraggebers			X
103	Überprüfung der Geschäftsfälle bezüglich der Veranstaltungen durch die PR-Agentur des (zweiten) Geschäftsführers mithilfe eines Fremdvergleichs und In-Rechnung-Stellung der nicht bezahlten Beträge (Differenz) inklusive Zinsen			X
104	Überdenken der Personalentscheidung betreffend die Übernahme von zwei Mitarbeiterinnen aus der PR-Agentur des (zweiten) Geschäftsführers	X		
105	Beeinspruchung der Rechnungen der sich in Liquidation befindlichen Sports Management & Marketing GmbH (SVS GmbH)			X

		umgesetzt	zugesagt	offen
Empfehlung				
106	Klären der tatsächlichen Eigentumsverhältnisse betreffend die verkaufte Energiezentrale; rechtliche Schritte im Falle eines Schadens für die Multiversum GmbH	X		
107	Klären des Verbleiben des – durch die mangelfreie Übernahme der Energiezentrale noch ausständigen – Betrags	X		
108	Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Gründung der Multi-training Schwechat GmbH; Herstellen eines rechtskonformen Zustands			X
Stadtgemeinde Schwechat				
1	Nachhaltige Aufrechterhaltung des Haushaltsgleichgewichts		X	
2	Ausgabenseitiges, nachhaltiges Konsolidierungsprogramm für Haushaltsführung		X	
3	Kritisches Hinterfragen der freiwilligen Transferausgaben	X		
4	Getrennte Darstellung des Nachweises über Haftungen und über Wertpapiere/Beteiligungen bei Erstellung der Rechnungsabschlüsse; Ausweis der noch aushaftenden Leasingverpflichtungen im Nachweis der Leasingaufwendungen	X		
5	Rechnungsabschlüsse inklusive vorgeschriebener Nachweis über noch nicht fällige Verwaltungsschulden, gegebenenfalls eine Leermeldung	X		
6	Vorläufig keine weiteren Haftungsübernahmen		X	
7	Aufnahme nur ordnungsgemäß beschlossener und aufsichtsbehördlich bewilligter Haftungen in den im Rechnungsabschluss vorgesehenen Nachweis über Haftungen	X		
8	Veranschlagen der Zuschüsse der Stadtgemeinde an die Multiversum Schwechat Betriebs GmbH (Multiversum GmbH) als Transferzahlung	X		
9	Präzisere Planung wesentlicher Ausgabenbereiche (wie Transfers an die Multiversum GmbH) bei Erstellung der mittelfristigen Finanzpläne	X		
10	Weitere Erhöhung der Aussagefähigkeit und der Transparenz der Darstellungen in Rechnungsabschlüssen; getrennte und vollständige Erstellung der Nachweise und Beilagen		X	
11	Umfassende Aufgabenanalyse im Hinblick auf Verschlanung, Vereinfachung und nachhaltigere Gemeindestrukturen		X	
12	Erstellung einer Geschäftseinteilung		X	
13	Aktualisierung der Mitarbeiterliste		X	
14	Auflassen aller 33 Referate		X	
15	Weiterentwicklung des Management-Konzepts „SW 21“		X	
16	Verbesserung des Ressourceneinsatzes des Personals			X
17	Einsparungspotenziale im Personalwesen		X	
18	Kritische Beleuchtung der Personalsituation und Nutzen von Synergien		X	
19	Beibehaltung des Ruhens der außerordentlichen Vorrückungen bzw. freiwilligen Höherreihungen	X		
20	Evaluierung der Relation der Zuwendungen für überdurchschnittliche Leistungen zur erbrachten Leistung	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
21	Keine Auszahlung der Personalzulage			X
22	Kritische Prüfung der Gewährung der freiwilligen Sozialmaßnahmen		X	
23	Überarbeitung der Nebengebührenordnung hinsichtlich der pauschalen Gewährung von einer Woche Sonderurlaub			X
24	Keine freiwillige Gewährung einer zusätzlichen Urlaubswoche			X
25	Bestellung von Führungskräften gemäß Vorgaben des Niederösterreichischen Gleichbehandlungsgesetzes; Erhöhung des Frauenanteils im Bereich der leitenden Dienstposten		X	
26	Rückforderung sämtlicher Zusatzkosten als Folge der Befugnisüberschreitungen durch den Bürgermeister und andere Gemeindeorgane	X		
27	Aufnahme aller endgültig der Stadtgemeinde zurechenbaren Geldbewegungen in voranschlagswirksame Gebarung und Berücksichtigung bei Erstellung des Voranschlags; Ausweis der Mittelherkunft und –verwendung in Nachweisen zum Rechnungsabschluss	X		
28	Festlegung der Betragsgrenzen für Geschäftsfälle mit Befassung des Stadt- oder Gemeinderats			X
29	Grundsätzlicher Gemeinderatsbeschluss von Förderungen an nicht-öffentliche Rechtsträger	X		
30	Sachlich richtige Postenzuordnung bereits bei Budgetierung wie auch später bei Kontierung der Auszahlungsbelege	X		
31	Keine Unterzeichnung von Verträgen durch Beifügen einer Allonge	X		
32	Beurkundung von Verträgen ausschließlich nach eingehender Prüfung des Vertragsinhalts und der dazugehörigen Beschlüsse; Heranziehen von Gemeinderatsmitgliedern unterschiedlicher Fraktionen zur Mitfertigung	X		
33	Lückenlose und zentrale Verwahrung der Originalunterlagen zu Rechtsgeschäften in der Gemeinde und Prüfung der Verträge durch interne Kontrolle	X		
34	Maßnahmen zur Aufklärung von Urkundenmanipulationen und zur Ausforschung der dafür Verantwortlichen	X		
35	Abschluss von Verträge sowie Haftungsübernahmen und Zahlungsverpflichtungen nur von – durch Beschluss des Gemeinderats ermächtigten – Organen der Stadtgemeinde	X		
36	Zahlungen durch anordnungsberechtigte Organe ausschließlich nach entsprechenden Gemeinderatsbeschlüssen	X		
37	Keine Zahlungsanordnungen von Rechtsgeschäften der Stadtgemeinde über die voranschlagsunwirksame Gebarung	X		
38	Strikte Beachtung der Niederösterreichischen Gemeindeordnung	X		
39	Einfordern der Rechnungen für Ankauf des Inventars für Schloss Freyenthurn von der Wohnbaugesellschaft und nachträglicher Vorsteuerabzug	X		
40	Rasche Interessentensuche zur Vermeidung der Leerstehungskosten im Schloss Freyenthurn		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
41	Sorgfältige Planung von Stadtentwicklungsprojekten und Realisierung nach Klärung der Finanzierungs-, Auslastungs-, Kosten- und Einnahmenstrukturen	X		
42	Kostendeckende Mieten für Schloss Freyenthurn; gleiche Mietbedingungen für Betreiber des Ärztezentrum wie für Stadtgemeinde	X		
43	Prüfung von Schadenersatzansprüche gegenüber Bürgermeister und stellvertretenden Stadtamtsdirektor im Zusammenhang mit Projekt Trappenweg	X		
44	Zahlungen an Academia Nova GmbH nur nach Vorlage entsprechend aussagekräftiger Unterlagen	X		
45	Prüfung durch Bürgermeister und Vizebürgermeister der Verträge betreffend die Stadtgemeinde vor Unterschriftsleistung; Eingehen auf Bedenken der eigenen Mitarbeiter	X		
46	Ordnungsmäßigkeit von Auszahlungsanordnungen und deren Verbuchung	X		
47	Gemeinderatbeschluss für Zahlungen an Academia Nova GmbH bei Überschreitung des genehmigten Kostenrahmens	X		
48	Prüfung der Rechtsposition hinsichtlich der Rückforderung der offenen Darlehensforderung bezüglich des Restaurants im Felmayergarten	X		
49	Prüfung der gänzlichen oder teilweisen Rückforderung der Zahlung von 330.000 EUR an Pächter 2 des Felmayergartens	X		
50	Geltendmachen der vom Pächter 2 des Felmayergartens nicht einzubringenden Forderungen ersatzweise gegen verantwortliche Organe der Stadtgemeinde	X		
51	Disziplinäre Maßnahmen gegen Organe der Stadtgemeinde hinsichtlich der Abwicklung der Pachtverhältnisse zum Felmayergarten mit Pächter 1 und Pächter 2	X		
52	Bei Abweichungen zwischen Verträgen und Beschlüssen des Gemeinderats erneute Befassung des Gemeinderats	X		
53	Übermittlung der Entwürfe von Verträgen vor Beschlussfassung an den Gemeinderat	X		
54	Erlassen von Sportförderungsrichtlinien		X	
55	Zumindest jährliche Verwendungskontrolle der gewährten Förderungen durch unabhängige Organe der Stadtgemeinde		X	
56	Rückfordern nicht ordnungsgemäß belegter Förderungen an Sportvereinigung Schwechat (SVS)	X		
57	Übernahme der Aufgaben des Jugendsports ohne zusätzliche Subventionen und Aufwandsentschädigungen durch die ohnehin bereits ausreichend unterstützte SVS			X
58	Prüfen der vom Stadtrat im November 2011 beschlossenen Änderungen betreffend Verträge und Auszahlung im Hinblick auf Jugendsportrichtlinie 1982			X
59	Reduktion der Ersätze für Sachleistungen aus dem Budget für Sportlehrerentschädigung und Abrechnung bzw. Verbuchung der dafür vorgesehenen Konten			X
60	Keine Betrauung des SVS-Obmanns mit Aufgaben des Referatsleiters Jugendsport	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
61	Keine Beeinträchtigung der Dienstpflichten innerhalb der Gemeindeverwaltung durch die zahlreichen Nebenbeschäftigungen des Referatsleiters Jugendsport	X		
62	Rechtskräftiger Gemeinderatsbeschluss über Kooperationsvereinbarung betreffend Multiversum GmbH	X		
63	Prüfen der Durchsetzbarkeit eines Ersatzes für bereits aufgetretenen und zukünftigen Schäden aus Handlungen des Bürgermeisters im Zusammenhang mit Kooperationsvereinbarung zur Multiversum GmbH	X		
64	Generell Entscheidung des Gemeinderats über Entsendung von Bediensteten der Stadtgemeinde in Unternehmen		X	
65	Verstärkte Information der Gemeinderats-Mitglieder über wirtschaftliche Aspekte von Investitionsprojekten wie dem Multiversum und Wirkung auf den Gemeindehaushalt		X	
66	Bessere betriebswirtschaftlichen Beurteilung allfälliger Investitionsprojekte und profunde Entscheidungsbasis für solche Projekte		X	
67	Planrechnungen auf Basis realistischer Annahmen		X	
68	Achten bei Übernahme finanzieller Verpflichtungen auf budgetäre Möglichkeiten der Gemeinde und Berücksichtigen der Folgewirkung für künftige Budgets		X	
69	Beschränkung der Förderungszuschüsse für jeden Nutzungstag der Veranstaltungshalle auf Höhe des Tagesnutzungsentgelts laut Rahmennutzungsvereinbarung; Anpassung der Rahmennutzungsvereinbarung an veränderte Gegebenheiten			X
70	Strikte personelle Trennung von Funktionen in der Multiversum GmbH und der Stadtgemeinde	X		
71	Korrektur der vom Bürgermeister eingegangenen Garantiezusagen von insgesamt 1,25 Mio. EUR entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss bzw. Schadloshalten der Stadtgemeinde am Bürgermeister im Falle des Haftungseintritts	X		
72	Rechtskonformität für das Mobilienleasing für drei Laufbandergometer und Aufklärung der in diesem Zusammenhang festgestellten Urkundenmanipulation	X		
73	Umfassende und fundierte Entscheidungsgrundlage zur Beurteilung von Investitionsprojekten; Keine Projekte mit einem hohen finanziellen Risiko		X	
74	Beschaffung der Unterlagen über Herkunft der – auch bereits bezahlten – Gelder bezüglich der Rückzahlungen für Geschäfte mit dem Unternehmen des ehemaligen City-Managers			X
75	Gemeinderatsbeschluss auch vor Gründung von Enkelgesellschaften (wie der Multitraining Schwechat GmbH)	X		

FAZIT

Die Empfehlungen des RH trugen insbesondere dazu bei, dass die Stadtgemeinde Schwechat ihre Geschäfte nunmehr weitgehend rechts- und ordnungsgemäß durchführt. Somit konnte sichergestellt werden, dass die Bestimmungen der Niederösterreichischen Gemeindeordnung und der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung beachtet werden. Im Zuge einer Dienstanweisung wird nunmehr auf eine ordnungsgemäße Zustandekommen von Urkunden über Rechtsgeschäfte geachtet. Darüber hinaus wurden die Vorschläge des RH betreffend Prüfung von Schadenersatzansprüchen systematisch überprüft und sind in einem entsprechenden Gemeinderatsbeschluss gemündet.

Weiters folgte die Stadtgemeinde den Empfehlungen des RH zur nachhaltigen Aufrechterhaltung des Haushaltsgleichgewichts. Im Projekt „Strategische Haushaltskonsolidierung“ wurden mit dem KDZ Vorschläge erarbeitet, entsprechende Gemeinderatsbeschlüsse betreffend Konsolidierung gefasst und zum größten Teil auch schon umgesetzt. Die Konsolidierungsbestrebungen werden weiter fortgesetzt. Die Multiversum Schwechat Betriebs GmbH wurde mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde umgeschuldet und eine Neuausrichtung der Gesellschaft geplant, jedoch konnte hinsichtlich der Handlungen der Geschäftsführer sowie der Gesellschafter noch keine vollständige Bereinigung der vom RH aufgezeigten Missstände erreicht werden.

Wirkungsbereich der Stadtgemeinde Korneuburg

Liegenschaftstransaktionen des BMLVS, der ASFINAG und des Stadtentwicklungsfonds Korneuburg

Reihe Niederösterreich 2014/3

Die Republik Österreich schöpfte bei einem Liegenschaftstausch mit einem privaten Unternehmen ein Erlöspotenzial von mindestens 1,30 Mio. EUR nicht aus: Der Tauschwert war um 72 % zu niedrig. Hintergrund dieses Tausches war eine vom privaten Unternehmen angeordnete Betriebsabsiedelung aufgrund eines Flächenverlusts im Zuge der Errichtung der S 1 West durch die ASFINAG im Raum Korneuburg. Da vom privaten Unternehmen jedoch keine Standortgarantie eingefordert wurde, war der Fortbestand der Einnahmen aus der Kommunalsteuer nicht gesichert. Ebenso wenig wird die Republik Österreich mangels Nachbesserungsklausel von einem möglichen Gewinn im Rahmen einer Weiterveräußerung der Liegenschaft profitieren können.

Dem Liegenschaftstausch gingen Grundeinlösen für die S 1 West durch die ASFINAG voraus. Dabei erlöste die Republik Österreich (BMLVS in Absprache mit dem BMF) 60 EUR je m². Im nachfolgenden Liegenschaftstausch mit dem privaten Unternehmen akzeptierte sie hingegen einen Tauschwert von nur rd. 16,75 EUR je m². Aus den großen Wertunterschieden resultierte das nicht ausgeschöpfte Erlöspotenzial von mindestens 1,30 Mio. EUR.

Der Stadtentwicklungsfonds Korneuburg erzielte in einer weiteren mit dem Liegenschaftstausch in Zusammenhang stehenden Transaktion einen Preis von 75 EUR je m².

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
11	Einholung eines Verkehrswertgutachtens unabhängiger Sachverständiger vor Veräußerungen von Liegenschaften ohne Bietverfahren		X	
12	Notifikation an die Europäische Kommission vor Durchführung von abweichenden Verkaufsverfahren zur beihilfenrechtlichen Klärung		X	

FAZIT

Der Stadterweiterungsfonds Korneuburg sagte im Nachfrageverfahren zu, künftig vor Veräußerung von Liegenschaften ohne Bieterverfahren Verkehrswertgutachten von unabhängigen Sachverständigen einzuholen. Auch wolle er bei künftigen Anlassfällen abweichender Verkaufsverfahren zur beihilfenrechtlichen Klärung die Europäische Kommission vor Durchführung der Verkaufsverfahren mittels Notifikation unterrichten. Damit sichert der Stadterweiterungsfonds die Einhaltung der „Mitteilung der Europäischen Kommission betreffend Elemente staatlicher Beihilfe bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand“ zu.

INTERNATIONALER TEIL

Der RH im internationalen Umfeld

Auch 2015 hat der RH der Zusammenarbeit auf internationaler Ebene besonderes Augenmerk geschenkt. Denn Probleme wie die Finanz- und Wirtschaftskrise machen nicht vor den Landesgrenzen halt und bedürfen in einem globalisierten Umfeld gemeinsamer Lösungen. Der Schwerpunkt lag im Berichtszeitraum insbesondere auf der Stärkung von Rechnungshöfen im Rahmen der Agenda 2030 sowie der Durchführung eines gemeinsamen Projekts mit der Austrian Development Agency (ADA) zur Stärkung der Unabhängigkeit von Rechnungshöfen weltweit.

INTOSAI

Seit mehr als 50 Jahren ist das Generalsekretariat der INTOSAI, des unabhängigen, autonomen und unpolitischen internationalen Dachverbands der Obersten Rechnungskontrollbehörden (ORKB), dem weltweit 192 derartige Institutionen als Vollmitglieder angehören, im RH angesiedelt.

Die INTOSAI bietet den Rechnungshöfen seit mehr als 60 Jahren einen institutionalisierten Rahmen für Wissenstransfer und Wissensvermehrung zur weltweiten Verbesserung der externen öffentlichen Finanzkontrolle, um damit Fachkompetenz, Ansehen und Einfluss der Rechnungshöfe in den jeweiligen Staaten zu steigern. Getreu dem Motto der INTOSAI, „Experientia mutua omnibus prodest“, gewährleisten der Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern und die daraus gewonnenen Erkenntnisse die permanente Weiterentwicklung der staatlichen Finanzkontrolle. Zentrales Anliegen ist dem RH, den Erfahrungs- und Wissensaustausch umfassend zu fördern sowie INTOSAI-Mitglieder in strategischen Zielbereichen der INTOSAI zu unterstützen wie etwa bei der Bekämpfung der Korruption oder bei der Förderung von Good Governance, Transparenz und Nachhaltigkeit.

In Umsetzung der Strategie der INTOSAI wirkt der RH nicht zuletzt in seiner Funktion als Generalsekretariat der INTOSAI bei der Umsetzung der vier strategischen Ziele mit:

1. Rechenschaftspflicht und fachliche Normen;
2. institutioneller Ausbau von Sachkompetenzen;

3. Austausch von Wissen und Wissensmanagement;
4. INTOSAI – eine internationale Organisation mit „Vorbildcharakter“.

Dass der RH das Generalsekretariat der INTOSAI leitet, ist eine Auszeichnung. Er ist damit erster Ansprechpartner für ORKB weltweit. Der RH als Generalsekretariat der INTOSAI tritt für die Interessen der INTOSAI und ihrer Mitglieder ein. In dieser Funktion wirkt er nicht nur als Schnittstelle zwischen den Regionalen Arbeitsgruppen, den INTOSAI-Komitees sowie den Stakeholdern, sondern setzt insbesondere auch als Impulsgeber und Innovator inhaltliche Schwerpunkte und forciert aktuelle Themen. So verfolgt das INTOSAI-Generalsekretariat etwa mit großem Einsatz das Ziel der Stärkung der Unabhängigkeit der ORKB sowie des Kapazitätsaufbaus von ORKB und arbeitet mit anderen weltweit agierenden Partnern wie den Vereinten Nationen (VN) intensiv zusammen. Der RH fungiert auch als zentrale Verwaltungsstelle der INTOSAI, führt deren Haushalt, berät die Organe der INTOSAI (Kongress, Präsidium, Regionale Arbeitsgruppen) und kontrolliert die Einhaltung der Statuten. Darüber hinaus organisiert das Generalsekretariat der INTOSAI auch Veranstaltungen wie die VN/INTOSAI-Symposien, die insbesondere der Förderung des Kapazitätsaufbaus dienen, und pflegt Beziehungen zu internationalen Partnerorganisationen.

Zur Förderung des internen Erfahrungsaustausches sind innerhalb der INTOSAI Zielkomitees, Arbeitsgruppen und Task Forces zur Erarbeitung von Normen für bestimmte Prüfungssachgebiete – wie z.B. Staatsschulden, IT, Umwelt, Programmevaluierung, Bekämpfung der internationalen Geldwäsche und Korruption, mineralgewinnende Industrie oder Auftragsvergabe – eingerichtet. Durch seine Mitarbeit etwa in den Arbeitsgruppen „Staatsschulden“, „Wirtschaftlichkeitsprüfungen“ sowie „Bekämpfung der internationalen Geldwäsche und Korruption“ trägt der RH maßgeblich dazu bei, gemeinsame Lösungen für aktuelle Probleme, denen staatliche Institutionen weltweit gegenüberstehen, auszuarbeiten.

2015 stand auch im Zeichen der Erarbeitung eines neuen Strategischen Plans der INTOSAI für den Zeitraum 2017–2022. Zu diesem Zweck richtete der RH als INTOSAI-Generalsekretariat im November 2014 und März 2015 zwei Sitzungen der INTOSAI Task Force Strategische Planung (TFSP) aus. Dabei konnten mit der Festlegung der Sicherung der Unabhängigkeit von ORKB sowie der nachhaltigen Entwicklung als zwei inhaltliche Prioritäten die inhaltlichen Weichen für den offiziellen Entwurf des Strategischen Plans gestellt werden. Die Debatten umfassten das weite Feld der Unabhängigkeit der ORKB, den INTOSAI-

Normsetzungsprozess, die Kapazitätsentwicklung für ORKB sowie die steigenden globalen Erwartungen an die INTOSAI und ORKB.

Unmittelbar vor der zweiten Sitzung der TFSP 2015 fand vom 2. bis 4. März 2015 das 23. VN/INTOSAI-Symposium, das in enger Zusammenarbeit zwischen dem INTOSAI-Generalsekretariat und der Hauptabteilung der Vereinten Nationen für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten (VN DESA) organisiert wurde, im Vienna International Centre statt. Das Thema des Symposiums lautete „Post-2015 Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen: Rolle der ORKB und Möglichkeiten zur Umsetzung nachhaltiger Entwicklung“. Die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Symposiums bilden als Leitlinie hinsichtlich der Erwartungen, Voraussetzungen und Möglichkeiten für die Arbeit von ORKB zur Sicherung nachhaltiger Entwicklung eine bedeutende Grundlage für den künftigen Beitrag von ORKB im Rahmen der Agenda 2030 der VN. (Näheres dazu siehe unter „Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung – Stärkung von Rechnungshöfen zur Sicherung nachhaltiger Entwicklung“)

Vereinte Nationen – Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung

Ende September 2015 haben die Vereinten Nationen im Rahmen ihres 70. Gipfels eine umfassende globale Entwicklungsstrategie für die nächsten 15 Jahre angenommen. Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (vormals „Post-2015 Entwicklungsagenda“) beinhaltet insgesamt 17 nachhaltige Entwicklungsziele, die den Millenniums-Entwicklungszielen nachfolgen, aber wesentlich weitreichender konzipiert und in insgesamt 169 Unterziele aufgegliedert sind.

Basierend auf einem Auftrag des INTOSAI-Kongresses in Peking im Jahr 2013 konnte der RH als Generalsekretariat der INTOSAI im Prozess der Erarbeitung der Agenda 2030 erfolgreich umsetzen, dass die Stärkung der Unabhängigkeit von und des Kapazitätsaufbaus für Rechnungshöfe als ORKB sowie die Verbesserung des öffentlichen Rechnungswesens in dieser wegweisenden globalen Entwicklungsstrategie für die nächsten 15 Jahre verankert sind. Konkret beinhaltet nicht nur Ziel 16 der nachhaltigen Entwicklungsziele den Aufbau leistungsfähiger und rechenschaftspflichtiger Institutionen auf allen Ebenen, worunter auch und insbesondere Rechnungshöfe inbegriffen sind. Darüber hinaus enthält auch das Abschlussdokument der Konferenz von Addis Abeba, welches einen integralen Bestandteil der Agenda 2030 bildet, das ausdrückliche Bekenntnis der Mitgliedstaaten der VN zur Stärkung von Rechnungshöfen als unabhängige nationale Aufsichtsmechanismen sowie zur Erhöhung von Transparenz und gleichberechtigter Beteiligung am Budgetierungsprozess. (Näheres dazu siehe

unter „Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung – Stärkung von Rechnungshöfen zur Sicherung nachhaltiger Entwicklung“)

Peer Review Projekt zur Stärkung der Unabhängigkeit von Rechnungshöfen

Die Ergebnisse einer internationalen Umfrage verdeutlichen, dass 40 % der ORKB weltweit in ihrer Unabhängigkeit – von einer unzulässigen Einmischung der Exekutive in den Budgetierungsprozess über die freie Wahl der Prüfungsthemen und Möglichkeit der Veröffentlichung von Berichten bis hin zur Personalauswahl etc. – eingeschränkt und mitunter sogar stark gefährdet sind.

Vor diesem Hintergrund hat der RH in seiner Funktion als Generalsekretariat der INTOSAI in Kooperation mit der Austrian Development Agency (ADA) Anfang des Jahres 2015 ein Peer-Review-Projekt zur Prüfung der Unabhängigkeit von ORKB ins Leben gerufen. Im Rahmen dieses Projekts soll

- in Peer Reviews bei sieben nationalen Rechnungshöfen eine Analyse zur Umsetzung der acht Prinzipien der Unabhängigkeit nach der Deklaration von Mexiko (ISSAI 10) sowie entsprechende nationale Empfehlungen erarbeitet werden, darauf aufbauend
- ein Querschnittsbericht mit Empfehlungen für Maßnahmen auf internationaler Ebene,
- ein Bericht zu den im Zusammenhang mit der Durchführung der Peer Reviews gewonnenen Erfahrungen (Lessons-learned Report) verfasst sowie abschließend
- ein konkreter Maßnahmen- bzw. Handlungsplan für die internationale Gemeinschaft erstellt und im Rahmen einer internationalen Konferenz verabschiedet werden.

Im Zuge dessen werden an insgesamt sieben ORKB aus allen sieben INTOSAI-Regionen – Afrika, arabischer Raum, Asien, Karibik, Lateinamerika, pazifischer Raum und Nicht-EU-Europa – Peer Reviews durchgeführt. Dabei werden Probleme der einzelnen ORKB in Bezug auf die Unabhängigkeit, definiert nach den Internationalen Normen der Obersten Rechnungskontrollbehörden (ISSAIs), identifiziert und Empfehlungen zur Lösung dieser Probleme ausgesprochen werden. Die Berichte zu den Peer Reviews sollen für die ORKB effektive Werkzeuge sein, um damit Maßnahmen zur Stärkung der Unabhängigkeit in die Wege zu leiten, Parlamente, Medien und die Öffentlichkeit über den Status ihrer Unabhängigkeit aufzuklären und etwaige Follow-up-

Maßnahmen zu induzieren. (Näheres dazu siehe unter „Peer Reviews zur Unabhängigkeit“)

Europäische Union

Einen wesentlichen Teilbereich des internationalen Tätigkeitsfeldes des RH stellt die Zusammenarbeit mit den Rechnungshöfen der EU-Mitgliedstaaten sowie dem Europäischen Rechnungshof dar. Primär erfolgt diese im Rahmen des Kontaktausschusses, einer Vereinigung der Präsidentinnen und Präsidenten der EU-Rechnungshöfe sowie des Europäischen Rechnungshofs. Das jährliche Treffen des Kontaktausschusses dient dem Erfahrungsaustausch und der Diskussion über aktuelle Fragen der öffentlichen Finanzkontrolle der EU-Mittelverwendung. In diesem Zusammenhang begleitet der Kontaktausschuss u.a. die Bestrebungen der Europäischen Kommission zur Einführung einheitlicher Rechnungslegungsstandards. Der RH ist ein starker Befürworter dieser Standards und dank der Haushaltsrechtsreform in Österreich ein Vorreiter auf diesem Gebiet.

Im Juni 2015 hielt der Kontaktausschuss zudem bei seinem jährlichen Treffen fest, dass durch die Einführung des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus im Rahmen der Bankenunion die Prüfständigkeit des Europäischen Rechnungshofs über die Aufsichtstätigkeit der Europäischen Zentralbank nicht abschließend geklärt ist. Einige EU-Rechnungshöfe sehen darin den Verlust ihrer nationalen Prüfmandate über die Aufsicht signifikanter Banken und befürchten das Entstehen einer Prüfungslücke. Der Kontaktausschuss bereitet daher im Jahr 2015 unter dem Vorsitz der Rechnungshöfe Niederlande und Deutschland eine koordinierte Prüfung zu diesem Thema vor, an der auch der RH teilnimmt.

Der RH ist auch weiterhin bestrebt, die Entwicklung des Kontaktausschusses in Richtung eines flexibleren und vernetzteren Agierens voranzutreiben. Aus diesem Grund führt der Kontaktausschuss auf eine Initiative des RH zurückgehend im Jahr 2015 eine Selbstevaluierung seiner Prozesse und Aufgaben durch.

Darüber hinaus begleitet der RH regelmäßig den Europäischen Rechnungshof bei seinen Prüfungen in Österreich und ergänzt diese durch eigenständige Gebarungsüberprüfungen. Dadurch liefert er einen wertvollen Beitrag zur laufenden Qualitätssicherung des EU-Finanzmanagements in Österreich und unterstützt gleichzeitig die Tätigkeit und Wirkungsweise des Europäischen Rechnungshofs.

Seit dem Frühjahr 2007 legt der RH dem Nationalrat und den Landtagen jährlich den EU-Finanzbericht vor. Darin werden aus den vorliegenden Statistiken und Veröffentlichungen des Europäischen Rech-

nungshofs und der Europäischen Kommission die relevanten Daten zur EU-Mittelverwendung in Österreich nach Bundesländern und Programmen aufgeschlüsselt. Zusätzlich bietet der Bericht eine Übersicht über aktuelle Entwicklungen der Finanzkontrolle.

Sonstige Kooperationen

Multilateral ist der RH sowohl im Rahmen des EU Kontaktausschusses (siehe oben) als auch des sogenannten „V-4-plus-2-Treffens“ aktiv. Bei diesem jährlichen Treffen der Präsidenten der Visegrad-Staaten Polen, Slowakei, Tschechische Republik und Ungarn sowie Österreich und Slowenien werden in kleinerem Rahmen Erfahrungen ausgetauscht und gemeinsame Interessen der externen öffentlichen Finanzkontrolle identifiziert.

Multilateral kooperiert der RH nicht nur mit den Vereinten Nationen (siehe oben), sondern auch mit weiteren internationalen Institutionen, wie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), der Interparlamentarischen Union (IPU), dem Institute of Internal Auditors (IIA) und der International Federation of Public Accountants (IFAC) in aktuellen Fragen der öffentlichen Finanzkontrolle. Gemeinsam verfolgen sie die Ziele der weltweiten Förderung und nachhaltigen Sicherstellung von Rechenschaftspflicht, Transparenz und Good Governance.

Dabei konnte der RH als INTOSAI Generalsekretariat 2015 insbesondere seine Zusammenarbeit mit der Interparlamentarischen Union weiter intensivieren. Ziel dieser Kooperation ist es, im Rahmen des Post-2015-Prozesses der Vereinten Nationen gemeinsam für die Erhöhung von Transparenz und Rechenschaftspflicht einzutreten. Zu diesem Zweck nahm das INTOSAI Generalsekretariat im Oktober 2014 als offizieller Beobachter an der Generalsversammlung der IPU sowie im Juni 2015 an einem von der IPU organisierten Expertentreffen zum Thema „Parliament’s power to hold government to account: Realities and perspectives“, welches auch die Zusammenarbeit zwischen Parlamenten und ORKB zum Gegenstand hatte, teil. In diesem Rahmen signalisierte die IPU jeweils ihre Unterstützung für die Stärkung der Rolle von ORKB im Sinne der Transparenz und Rechenschaftspflicht.

Know-how-Transfer

Der RH bringt sein national erworbenes Know-how aktiv auf internationaler Ebene auch bei Prüfungen internationaler Organisationen ein, da diese im Wesentlichen durch öffentliche Mittel in Form von Beiträgen oder Garantien der Mitgliedstaaten finanziert werden. Dabei achtet der RH auf eine gute Führung, auf Rechenschaftspflicht und Transparenz. Von besonderem Interesse für den RH sind die Institutionen, bei denen die Republik Österreich Mitglied ist. Es liegt auch im

Interesse der internationalen Reputation Österreichs, dass der RH derartige Prüfungsmandate erfolgreich ausübt.

So prüfte ein Vertreter des RH im Rahmen seiner Mitwirkung im Rechnungsprüfungsausschuss der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle (EAI) im Frühjahr 2015 den Jahresabschluss 2014 am Sitz der EAI in Straßburg. Das oberste Organ der EAI nahm den Bericht, der auf der Grundlage einer Prüfung der Verrechnungsverfahren sowie von stichprobenweisen Prüfungen der Rechnungsunterlagen und Belege erstellt wurde, zur Kenntnis und bestätigte diesen.

Bei der Europäischen Verteidigungsagentur endete das Prüfungsmandat des österreichischen Mitglieds und seine Funktion als Vorsitzender des College of Auditors am 31. Dezember 2014. Dem Ersuchen um Wiederkandidatur eines österreichischen Vertreters als Mitglied des College of Auditors für den neuen Mandatszeitraum (2015 bis 2017) konnte wegen personellen Ressourcenengpasses nicht entsprochen werden.

Ein Vertreter des RH ist auch als Vertreter der Mitgliedstaaten im Verwaltungsrat und Kontrollausschuss des Pensionsfonds der Europäischen Organisation für Flugsicherung (EUROCONTROL) tätig. Dieser nahm im Berichtszeitraum an den Sitzungen des Kontrollgremiums in Brüssel teil und wirkte auch in Unterausschüssen mit.

Sein Know-how bringt der RH darüber hinaus im bilateralen, direkten Erfahrungsaustausch v.a. mit anderen Rechnungshöfen ein. Im Zentrum des Interesses steht dabei regelmäßig die umfassende Expertise des RH im Zusammenhang mit Wirtschaftlichkeitsprüfungen bzw. sein Prüfprozess sowie die Prüfungs-Support-Leistungen, die international vielfach als Benchmark betrachtet werden.

Schließlich sind Expertinnen und Experten des RH auch in internationalen Arbeitsgruppen – etwa zu den Themen „Wirtschaftlichkeitsprüfungen“, „Bekämpfung der Geldwäsche und Korruption“ oder „nationale Schlüsselindikatoren“ – vertreten. Durch die Mitarbeit in diesen Arbeitsgruppen trägt der RH maßgeblich dazu bei, Wege und Mittel zu finden, um sich mit Problemen, mit denen sich staatliche Institutionen weltweit konfrontiert sehen, auseinanderzusetzen und diese zu lösen.

Resümee

Das internationale Engagement des RH bringt aus mehreren Gründen einen deutlichen Mehrwert. So bedeuten die grenzüberschreitende Perspektive und die Möglichkeit internationaler Vergleiche gegenüber den Kundengruppen der überprüften Stellen und der allgemeinen Vertretungskörper eine neue Dimension von Benchmark-Vergleichen. Darüber hinaus eröffnet sich für den RH unmittelbar die Möglichkeit, Erfahrungen im Kerngeschäft des Prüfens und Beratens auf nationaler und internationaler Ebene einzubringen und dadurch mitzuhelfen, die öffentliche externe Finanzkontrolle weltweit zu stärken.

Gleichzeitig kann der RH auch aus den Erfahrungen der anderen lernen und durch einen externen Vergleich und Wissenstransfer Nutzen zur Verbesserung und Sicherung der Qualität der eigenen Aufgabenerfüllung ziehen.

Schließlich fördert die internationale Vernetzung und Kooperation der Rechnungshöfe und ihrer Partnerorganisationen auch die Transparenz der staatlichen Haushalts- und Wirtschaftsführung zum Wohle der Bürger, verbessert die Rechenschaftspflicht der Entscheidungsträger in Verwaltung und Regierung und stärkt somit die Kontrollhoheit.

Insgesamt führt dieser Mehrwert auch zu einem verstärkten Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger sowie der medialen Öffentlichkeit in die Tätigkeit der externen öffentlichen Finanzkontrolle und zu einer erhöhten Glaubwürdigkeit der Rechnungshöfe.

Wien, im Dezember 2015

Der Präsident

Dr. Josef Moser

Bisher erschienen:

- Reihe Niederösterreich 2015/1 Bericht des Rechnungshofes
– Stadtgemeinde Tulln: Finanzielle Lage und Ausgliederung von Immobilienprojekten
- Reihe Niederösterreich 2015/2 Bericht des Rechnungshofes
– EU-Finanzbericht 2012
– Flughafen Wien AG – Fahrzeugbeschaffungen und Fuhrparkmanagement
- Reihe Niederösterreich 2015/3 Bericht des Rechnungshofes
– Umbau des Palais Kaunitz für die Anti-Korruptionsakademie (IACA) in Laxenburg
- Reihe Niederösterreich 2015/4 Bericht des Rechnungshofes
– Haftungsobergrenzen im Bereich der Länder und Gemeinden
– Flughafen Wien AG – Projekt Skylink; Follow-up-Überprüfung
- Reihe Niederösterreich 2015/5 Bericht des Rechnungshofes
– Ärzteausbildung
- Reihe Niederösterreich 2015/6 Bericht des Rechnungshofes
– Ennshafen NÖ GmbH
– Niederösterreichische Grenzlandförderungsgesellschaft m.b.H.
- Reihe Niederösterreich 2015/7 Bericht des Rechnungshofes
– Konsolidierungsmaßnahmen der Länder
– Landeslehrerpensionen
– Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie im Bereich Grundwasser im Weinviertel
- Reihe Niederösterreich 2015/8 Bericht des Rechnungshofes
– EU-Finanzbericht 2013
- Reihe Niederösterreich 2015/9 Bericht des Rechnungshofes
– Stadt Wiener Neustadt und Wiener Neustadt Holding GmbH
– Medientransparenz in der NÖ Landeskliniken-Holding
- Reihe Niederösterreich 2015/10 Bericht des Rechnungshofes
– Stadt Wiener Neustadt und Wiener Neustadt Holding GmbH
- Reihe Niederösterreich 2015/11 Bericht des Rechnungshofes
– Alpine Ski WM 2013, Investitionen
– Stiftung Österreichisches Institut für Schul- und Sportstättenbau einschließlich „ÖISS“-Datensysteme Gesellschaft m.b.H.

